

# **Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich**

Heinz Fronek

Studie aus dem Projekt: Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur  
Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

ein Beitrag zum UNO-Menschenrechtsjahr 1998

eine Studie der

**asylkoordination**  
österreich

gemeinsam mit

Österreichisches Komitee für  
**unicef** 

Wien, September 1998



<b>VORWORT .....</b>	<b>33</b>
<b>1 VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>38</b>
<b>2 EINLEITUNG.....</b>	<b>41</b>
<b>3 METHODENTEIL .....</b>	<b>43</b>
<b>4 GRUNDLEGENDE ZAHLEN UND FAKTEN .....</b>	<b>46</b>
4.1 Anzahl der UMF .....	47
4.2 Alter der UMF .....	49
4.3 Angaben zum Geschlecht der UMF .....	51
4.4 Die Herkunftsländer von UMF.....	52
<b>5 PSYCHISCHE BELASTUNGEN UND TRAUMATISIERUNG VON UMF.....</b>	<b>55</b>
5.1 Theoretische Vorbemerkungen zum Traumbegriff.....	55
5.2 Situation im Herkunftsland .....	56
5.2.1 Traumatische Erfahrungen in der Heimat .....	57
5.2.1.1 Auswirkungen der traumatischen Erlebnisse in der Heimat auf das Leben im Exil.....	60
5.3 Flucht.....	61
5.3.1 Wahl des Asyllandes .....	62
5.4 Psychische Belastungen während des Aufenthalts im Exil.....	63
5.4.1 Aufenthaltsunsicherheit.....	63
5.4.2 Psychische Belastung im Asylverfahren .....	64
5.4.3 Psychische Belastung durch die Sprachlosigkeit.....	65
5.4.4 Psychische Belastung durch die fehlende Tagesstruktur.....	66
5.5 Reaktionen auf die Belastungen .....	66
<b>6 BETREUUNG.....</b>	<b>69</b>

<b>6.1</b>	<b>Zuständigkeit.....</b>	<b>70</b>
6.1.1	Probleme der Zuständigkeit von Bund bzw. Ländern .....	70
6.1.1.1	Position des Bundes bezüglich der Zuständigkeit.....	71
6.1.1.2	Position des Jugendwohlfahrtsträgers bezüglich der Zuständigkeit.....	72
6.1.1.3	Die Zuständigkeitsfrage nach dem rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens .....	73
6.1.1.4	Europäischer Vergleich.....	74
6.1.2	Probleme der Zuständigkeit zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern .....	75
6.1.3	Das Fehlen geeigneter Betreuungseinrichtungen für UMF .....	75
6.1.4	Resümee .....	75
6.1.5	Altersfeststellung .....	76
6.1.5.1	Die Mißbrauchsdebatte .....	76
6.1.5.2	Methoden der Altersfeststellung .....	77
6.1.5.3	Medizinische und rechtliche Bedenken gegen die angewandte Methode .....	78
6.1.5.4	Andere Formen der Altersfeststellung .....	80
<b>6.2</b>	<b>Unterbringung.....</b>	<b>81</b>
6.2.1	Unterbringungsorte.....	81
6.2.2	Wien .....	82
6.2.3	Burgenland .....	87
6.2.4	Niederösterreich .....	87
6.2.5	Steiermark.....	87
6.2.6	Vorarlberg.....	89
6.2.7	Oberösterreich .....	89
6.2.8	Spezifische Problemstellungen bei der Unterbringung von UMF .....	91
6.2.8.1	Obdachlose Jugendliche .....	92
6.2.8.2	Problematik der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen .....	93
6.2.8.3	Das Zusammenleben mit österreichischen Jugendlichen.....	94
<b>6.3</b>	<b>Ernährung .....</b>	<b>95</b>
<b>6.4</b>	<b>Spracherwerb .....</b>	<b>95</b>
<b>6.5</b>	<b>Gesundheit .....</b>	<b>97</b>
6.5.1	Medizinische Versorgung.....	97
6.5.2	Psychische, psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung .....	97
<b>6.6</b>	<b>Forderungen Betreuungskonzept .....</b>	<b>99</b>
6.6.1	Clearingstelle .....	102
<b>7</b>	<b>ASYL- UND FREMDENPOLIZEILICHES VERFAHREN.....</b>	<b>104</b>

<b>7.1</b>	<b>Das Asylverfahren .....</b>	<b>104</b>
7.1.1	Handlungsfähigkeit im Asylverfahren .....	105
7.1.2	Zugang zum Asylverfahren .....	105
7.1.3	Einbringen des Asylantrags .....	107
7.1.4	Situation bei der Einvernahme am BAA .....	108
7.1.4.1	Die Befragung durch den Referenten des Bundesasylamtes .....	109
7.1.4.2	Vertretung des Minderjährigen durch den Jugendwohlfahrtsträger bei der Einvernahme .....	111
7.1.4.3	Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters bei der Einvernahme .....	112
7.1.4.4	Situation in Deutschland .....	114
7.1.5	Entscheidungen im Asylverfahren .....	115
7.1.6	Bescheide des Bundesasylamtes .....	115
7.1.6.1	Anerkennungsquote .....	115
7.1.6.2	Inhaltliche Begründungen der Bescheide erster Instanz .....	117
	Änderungen im Asylverfahren .....	118
7.1.7.1	Abgekürzte Berufungsverfahren .....	118
7.1.7.2	Zurückweisung des Asylantrages wegen Unzulässigkeit gemäß §4 .....	118
7.1.7.3	Zurückweisung des Asylantrages gemäß § 5 .....	119
7.1.7.4	Entscheidungen gemäß § 6 .....	120
7.1.7.5	Non-refoulement-Prüfung .....	121
7.1.8	Einbringen von Berufungen im Asylverfahren .....	122
7.1.9	Asylentscheidungen in Zweiter Instanz .....	124
7.1.9.1	Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) .....	125
7.1.9.2	Modell der Vertretung im Asylverfahren .....	126
<b>7.2</b>	<b>Das fremdenpolizeiliche Verfahren .....</b>	<b>126</b>
7.2.1	Prüfung des Non-Refoulement-Schutzes im Fremden-gesetz .....	127
7.2.2	Schubhaft .....	127
7.2.2.1	Alter der Minderjährigen in Schubhaft .....	131
7.2.2.2	Jugendliche in Schubhaft nach Herkunftsländern .....	133
7.2.2.3	Schubhaftdauer .....	134
7.2.2.4	Weibliche minderjährige Schubhäftlinge .....	135
7.2.2.5	Anwendung von § 66 Gelinderes Mittel .....	136
7.2.2.6	Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) .....	138
7.2.2.7	Entwicklung der Häufigkeit der Schubhaftverhängung .....	139
7.2.3	Abschiebung und Rückführung von UMF .....	140
<b>8</b>	<b>FORDERUNGEN .....</b>	<b>144</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>147</b>

## Vorwort

Es sind nur ein paar hundert Kinder, die als sogenannte „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in Österreich Aufnahme suchen. Sie entfliehen Armut, Gewalt, aussichtslosen Lebenssituationen, die ihnen keine Perspektive, keine andere Wahl lassen. Sie wissen in vielen Fällen nichts von dem Land, in dem sie schließlich „stranden“, im buchstäblichen Sinne des Wortes, denn viele dieser Kinder erfahren erst bei der Ersteinvernahme durch die Behörden, daß der Staat, der nun über ihr zukünftiges Schicksal bestimmt, Österreich heißt.

Und da ist Mißtrauen und Angst auf beiden Seiten. Furcht vor der Amtsgewalt auf Seiten der Jugendlichen, die mit Ämtern und Uniformen zumeist traumatische Erinnerungen verbinden. Mißtrauen seitens der Behörden, die zuerst die Frage zu prüfen haben, ob das Ersuchen um Aufnahme auch tatsächlich Berechtigung hat.

Mag. Heinz Fronек von der Österreichischen Asylkoordination hat mit der vorliegenden Studie zum ersten Mal umfassendes Datenmaterial zu diesem Thema zusammengetragen. Dabei ging es *auch* um die Frage, wie wir diesen Kindern und Jugendlichen begegnen, die unsere Hilfe suchen. Im Vordergrund aber stand die Frage, was getan werden muß und kann, um diesen Kindern und Jugendlichen das zu geben, was sie am dringendsten brauchen: soziale und psychische Stabilität.

Es geht dabei nicht um einen Appell, nicht um Akte freiwilliger Wohltat. Es geht um die Durchsetzung eines Rechtsanspruches auf völkerrechtsverbindliche Menschenrechte; um die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, für deren besonderen Schutz zusätzlich die „Konvention über die Rechte des Kindes“ völkerrechtsverbindliche Gültigkeit hat.

In diesem Jahr „feiern“ wir „50 Jahre Menschenrechte“. Im kommenden Jahr „10 Jahre Konvention über die Rechte des Kindes“. Die vorliegende Studie zeigt, welche Auswirkungen gesellschaftliches Handeln im Sinne oder gegen den Sinn dieses verbrieften „Menschenrechtes“ für das Leben eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings bedeutet. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme werden für UNICEF Österreich Basis dafür sein, die konkreten Zielsetzungen der Asylkoordination Österreich zur Verwirklichung des Rechtsanspruches unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf ihre Rechte im Sinne der völkerrechtsverbindlichen Verträge zu unterstützen.

## **Besonderer Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im Sinne der Konvention über die Rechte des Kindes**

**Kernstück für die Rechte eines Flüchtlingskindes ist Art. 22 der Konvention über die Rechte des Kindes, der auch jene Kinder mit einschließt, die den Flüchtlingsstatus anstreben.**

Was nun die besondere Situation der UMF betrifft, sind es vor allem die nachfolgenden Bestimmungen der Konvention und internationalen Regelungen, die für die Implementierung der in Art. 22 enthaltenen Regelungen besondere zusätzliche Bedeutung haben:

- Artikel 39 (Genesung und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte, Folter und anderer Formen von Mißbrauch geworden sind) und
- Artikel 37 (Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung, der Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe; erkennt Freiheitsentziehung nur als allerletztes Mittel)
- Artikel 22 der Kinderrechtskonvention sollte auch in Zusammenhang mit den Richtlinien von UNHCR gesehen werden, vor allem mit

**Refugee Children – Guidelines on Protection and Care**, UNHCR 1994, und weiters mit den

**Guidelines on Policies and Procedures in dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum**, UNHCR 1997.

Die *Grundprinzipien* der Konvention über die Rechte des Kindes – das sind

- **Das Prinzip der Gleichbehandlung (Art.2)**
- **Das Prinzip „Wohl des Kindes“ (Art.3)**
- **Das Grundrecht auf Überleben und bestmögliche Entwicklung (Art.6)**
- **Die Achtung vor der Meinung des Kindes (Art.12)**

haben Geltung für alle in der Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen Artikel. Die Bestimmung aus **Art. 2 (1)**, daß die Vertragsstaaten die in der Konventionen festgehaltenen Rechte „*jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung*“ zu gewährleisten haben, sowie der der Konvention zugrunde liegende Ansatz, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr besonderen Schutzes durch die Gesellschaft

bedürfen (Art. 1), muß als Basis für das Verständnis des **Art. 22 - Recht eines Kindes auf der Flucht** – herangezogen werden.

Ebenso gilt: alle in der Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen Rechte aus den drei großen Bereichen **Protection, Partizipation, Provision** den sogenannten „3 P’s“ dürfen nicht isoliert, sondern müssen eng miteinander verschränkt gesehen und gewährleistet werden. Alle in der Konvention enthaltenen Rechte haben ohne jede Diskriminierung *jedem* Kind garantiert zu werden.

**Warum brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die besondere Hilfe unserer Gesellschaft – und vor allem, worauf beruht ihr Anspruch? Im Sinne der Konvention über die Rechte des Kindes (CRC) sind es viele Bereiche, die ganz konkreten Handlungsbedarf erfordern:**

- **UMF leben ohne Schutz durch ihre Familie.** Im Sinne der CRC hat der Staat seine Versorgungsaufgaben für jene Kinder zu erfüllen, die außerhalb des Familienverbandes leben (Art. 20 ) und ihre Unterbringung zu überprüfen ( Art. 25 ). In seiner „unspektakulären“ Art enthält dieser Art. 25 eines der wichtigsten Rechte des Kindes. Er dient auch dazu, hohe Standards, Ziele und detaillierte Anweisungen für alle professionellen Berufsgruppen zu entwickeln, damit die Rechte der Kinder verwirklicht werden.
- UMF wollen einer Lebenssituation entfliehen, die für sie keine Perspektiven bietet. Sie fliehen vor Gewalt – nicht nur vor Gewaltsituationen wie Kriegen, sondern auch vor innerfamiliärer Gewalt. Sie entfliehen sozialer Armut und in vielen Fällen auch vor mit Armut verbundenen besonders schwierigen Lebenssituationen, wie kommerzielle sexuelle Ausbeutung. Im Sinne der CRC haben Kinder Anspruch auf besonderen Schutz vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung – vor Gewalt innerhalb der Familie (Art. 19), vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32), vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch (Art. 34) sowie vor allen anderen Formen der Ausbeutung. **Diese Formen von Gewalt gegen das Kind sollten als Asylgrund anerkannt werden.**
- UMF kommen in einem Zustand extremer psychischer Belastung in unser Land – belastet mit nur scheinbar „hinter sich gelassenem Problemen“, belastet durch den

Schock des Neuanfanges und der Erstbegegnung mit dem Asylland sowie mit seinen Behörden.

**In diesem Sinne geht es darum, daß in Erfüllung des Geistes der Konvention vom ersten Tage an Art. 39 der Konvention über die Rechte des Kindes das Leitprinzip aller Maßnahmen ist:**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

- **UMF haben in dieser Situation nur die Chance auf psychische und soziale Rehabilitation und Integration, wenn ihnen Schutz, Versorgung und Partizipation im Sinne der Menschen- und Kinderrechte gewährt wird.** Das heißt, wenn ihre Grundrechte gesichert sind, wenn sie **einen Rechtsanspruch haben auf Rechte wie**
  - Provision (Versorgung ) – angemessene Ernährung und Unterbringung, Schule, Gesundheitsbetreuung, ...
  - Partizipation – Anhörung und Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend dem Wohl des Kindes sowie Ermöglichung der „Partizipation“ durch Information über Rechte, Abbau von Sprachbarrieren durch Dolmetscher etc., Schaffung kind- und jugendgerechter Situationen für Einvernahmen im Zuge asylrechtlicher Verfahren, die auf die besondere psychische Streßsituation der betroffenen UMF Rücksicht nehmen
  - Protection (Schutz) – hier geht es neben der Garantie aller strafrechtlichen und strafprozessualen Konventionsbestimmungen auch um Maßnahmen, die die UMF vor allem Formen von Diskriminierung und allen Formen von Gewalt und Ausbeutung schützen

Es sind viele Detailfragen und -probleme, die im Zuge der vorliegenden Studie deutlich werden. Die wesentliche Forderung, die sich aus den vorliegenden Ergebnissen ergibt, ist **die Forderung nach einem Gesamtkonzept für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.** Die Forderung nach einem Ansatz, der dem Konzept der Menschenrechte, dem Konzept der Konvention über die Rechte des Kindes entspricht. **Ein Ansatz, der den Minderjährigen mit der Intention der Problembewältigung, und nicht mit der Intention der Abschiebung begegnet.**

Der erste Schritt zu diesem Neuansatz ist eine „**Clearingstelle**“, in der der UMF stabile Bedingungen findet. Es wird das gemeinsame Ziel von UNICEF Österreich und der Asylkoordination sein, in den kommenden 12 Monaten gemeinsam mit Praktikern und Experten involvierter NGOs und öffentlicher Institutionen ein Modell für diese Clearingstelle zu erarbeiten. Und wir werden am 20. September 1999 – dem nächsten Welttag des Kindes – einen Bericht darüber geben, was sich in diesen 12 Monaten an der Situation der UMF verbessert – oder auch nicht verbessert – hat.

Dr. Gudrun Berger

Generalsekretärin, UNICEF Österreich

## 1 Vorbemerkungen

Die Idee, die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Österreich zu untersuchen, entstand im Zusammenhang mit Überlegungen gemeinsam mit UNICEF Österreich einen Beitrag zum UNO Menschenrechtsjahr 1998 zu leisten. Ebenso ist sie in Bezug auf den 1999 fälligen Bericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu verstehen.

Es ist auffällig, daß während österreichische Politiker immer wieder lautstark - und zu Recht – die Verletzung der Menschenrechte in anderen Ländern beklagen und die Einhaltung derselben einforderten, es seltsam ruhig wird, wenn es darum geht die Schwachstellen im eigenen Verantwortungsbereich zu erkennen und zu beseitigen.

Seien es nun die systemimmanenten Benachteiligungen von Frauen<sup>1</sup>, Homosexuellen, Behinderten, Kindern, Flüchtlingen und Migranten. Immer wieder werden zentrale Grundsätze der Menschenrechte populistischen Forderungen geopfert.

Von dieser Entrechtung vielleicht am extremsten betroffen sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sehr viele Österreicher wissen bis heute nicht, daß in Österreich Minderjährige ohne Gerichtsverfahren und ohne ein strafrechtlich relevantes Delikte begangen zu haben, bis zu sechs Monate in Schubhaft verbringen, daß sie obdachlos sind und in Länder abgeschoben werden wo Krieg herrscht oder gravierende Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Als Mitarbeiter der asylkoordination österreich erfuhr ich immer wieder von diesen, in der Öffentlichkeit kaum bekannten Vorfällen. Von Beginn an bemerkte ich von, in der Betreuung und Beratung mit UMF Tätigen, aber auch von Außenstehenden, großes Interesse dieses Thema einer genauen Analyse zu unterziehen.

Nach einigen Bemühungen fanden sich auch Stellen, die sich bereit erklärten, finanzielle Ressourcen zur Verwirklichung des Projektes bereitzustellen. Besonders Frau Dr. Berger

---

<sup>1</sup> Bei den Leserinnen muß ich mich entschuldigen, aber um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten wird im Text nur die männliche Bezeichnung benützt.

von UNICEF war von Anfang an bereit das Anliegen mitzutragen. Daraus entwickelte sich eine Kooperation, deren vorläufigen Höhepunkt die vorliegende Studie markiert. Ebenso wurden Kostenzuschüsse vom Magistrat der Stadt Wien (MA 18 / Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gruppe Wissenschaft), dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Abt. IV/3), dem Bundesministerium für Auswertige Angelegenheiten und der Grünen Alternative Wien gewährt.

In der Recherchephase war bei fast allen Kontaktierten Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden. Obwohl die NGO-Vertreter in der Regel unter chronischer Überbelastung leiden, wurden, in fast allen Fällen, lästige Fragebögen ausgefüllt und die Bereitschaft zum Gespräch signalisiert. Den Mitarbeitern der Schubhaftbetreuungsstellen möchte ich für die prompte Zusammenstellung der Informationen danken.

Die Arbeitsgruppe, die sich im Rahmen des Projektes bildete, hat in konzentrierter Form viel an wertvollen Informationen für diese Studie geliefert. Mein spezieller Dank gilt Karl Helmreich, der trotz seine Pensionierung, regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen hat, um uns seine, über Jahrzehnte angesammelten, Erfahrungen in der Betreuung von UMF zur Verfügung zu stellen.

Auch viele Behördenvertreter trugen zum Gelingen der Studie bei. Besonderer Dank gebührt hier Herrn Gerhard Wallner, der sich schon über viele Jahre engagiert für die Rechte jugendlicher Asylwerber einsetzt. Den Mitgliedern des Spezialistenpool vom Amt für Jugend und Familie Wien möchte ich danken, die mühsame Arbeit des Ausfüllens von Datenblättern auf sich genommen zu haben. Dasselbe gilt für Mitarbeiter des Grazer Jugendamtes und BH Oberpullendorf.

Für die Interviews mit den jugendlichen Flüchtlingen und die Bereitstellung der Transkripte möchte ich mich bei Irene Messinger und Johanna Schuster bedanken. Bei Johanna Schuster zusätzlich für die Dateneingabe und zahlreiche Besprechungen.

Auch in die Medienlandschaft ist etwas Bewegung gekommen. Im ersten Halbjahr 1998 gab es mehr Berichte zu Problematik des Umgangs mit UMF als in vielen Jahren davor. Erfreulich ist auch, daß von einigen Journalisten Interesse an der Weitergabe der

Informationen an ihre Leser- Hörer- und Seherschaft besteht, gleichzeitig möchte ich ersuchen, weiter über (hoffentlich auch positive) Veränderungen zu informieren.

Ziel dieses Projekts ist es aber in erster Linie für eine Verbesserungen der Situation für UMF in Österreich zu kämpfen. Die Studie soll dazu einige Ideen und Vorschläge liefern. Die hier unvermeidliche Kritik an Institutionen und Personen möchte ich als Ansporn zur Veränderung verstehen. Die wichtige Arbeit muß erst noch getan werden. Alle Verantwortlichen sind daher aufgefordert in ihrem Rahmen Schritte zu setzen, um den Menschenrechten auch in diesem Bereich zum Durchbruch zu verhelfen. Ich hoffe auf diesem Weg viele Verbündete und wenige Gegner zu finden

## 2 Einleitung

In ein und demselben Buch nennen unterschiedliche Autoren Zahlen zwischen 18 und 57 Mio. Menschen - von denen 50-80 % Kinder und Jugendliche sind – die sich weltweit auf der Flucht befinden<sup>2</sup>. Es ist schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, eine exakte Zahl anzugeben. Zu viele Katastrophen verändern ständig die Zahl der zur Flucht genötigten Menschen. So sind während dieses Vorwort entsteht Millionen Menschen in China auf der Flucht vor den Wassermassen des Jangtse.

Daß es bei der Festlegung der weltweiten Flüchtlingszahlen massive Probleme gibt, läßt sich daher leicht nachvollziehen. Daß es allerdings in Österreich bisher nicht möglich ist exakte Zahlen über die Anzahl vom im Land befindlichen UMF zu erfahren scheint weniger selbstverständlich. Antworten in Bezug auf Herkunftsländer, Asylanerkenntnisquote und Anzahl der Berufungen können von offizieller Seite ebenfalls nicht gegeben werden. Die vorliegende Studie hat sich das Ziel gesetzt diese Basisinformationen zu erheben.

Das Ignorieren dieser Gruppe von Menschen zeigt sich in Österreich allerdings nicht nur darin, daß sie nicht zahlenmäßig erfaßt werden, sondern auch sonst wird versucht die Problemstellung möglichst herunterzuspielen. Seit vielen Jahren kommen aber UMF nach Österreich. Während andere europäische Länder schon längst auf diese Herausforderung reagiert haben, stellte die österreichische Politik und Praxis kaum Überlegungen zu diesem Thema an.

Diese generelle Haltung verdichtet sich in einem Ausspruch einer Beamtin des Amtes für Jugend und Familie: „wenn die Jugendlichen unter den Bedingungen in ihrer Heimat überlebt haben, dann benötigen die Jugendlichen auch in Österreich keine Unterstützung.“

---

<sup>2</sup> verschiedene Beiträge in Allein in der Fremde

Karin Weiss & Peter Rieker (Hrsg.): Allein in der Fremde (Fremdunterbringung ausländischer Jugendlicher in Deutschland) Waxmann 1998, Münster / New York / München / Berlin

Da für die psychische Situation von UMF und die daraus resultierenden spezifischen Bedürfnisse bei vielen Verantwortungsträgern und in der Öffentlichkeit noch wenig Verständnis besteht, wird ein Kapitel der psychischen Situation von jugendlichen Flüchtlingen gewidmet. Die Analyse bezieht sich dabei auf den Einfluß der Bedingungen im Herkunftsland, der Flucht und der Situation im Aufnahmeland, auf das Seelenleben des Minderjährigen.

Daran anschließend wird die Unterbringungssituation erhoben. Ausgewählte Einrichtungen werden vorgestellt. Aus den daraus gewonnenen Erfahrungen wird im Anschluß ein Modell als Diskussionsgrundlage herausgearbeitet, welches zukünftig eine bessere Unterbringungs- und Betreuungssituation für UMF garantieren soll.

Der bisher aufwendigste Versuch die Situation von UMF in Österreich darzustellen und Ansätze zur Verbesserungen ihrer Situation anzuregen, war die durch den UNHCR und die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien angeregte Studie<sup>3</sup> „Minderjährige auf der Flucht“.

Seit dieser grundlegenden Studie wurde zwei Mal ein neues Asylgesetz geschaffen (AsylG91 und AsylG97), Auch die Änderungen im Fremdenrecht hätten auf die speziellen Bedürfnisse von Minderjährigen Bedacht nehmen können. Die Veränderungen in den angesprochenen Gesetzen sollen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Situation von UMF analysiert werden.

Die angeschlossenen Forderungen sollen dazu führen, daß UMF nicht mehr als Menschen zweiter Klasse behandelt werden.

---

<sup>3</sup>Helga Matuschek: Minderjährige auf der Flucht. Situation und Probleme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. 1991, Wien

### **3 Methodenteil**

Die Erkenntnisse der vorliegenden Studie beruhen auf der kombinierten Anwendung verschiedener Erhebungsmethoden. Es wurden sowohl offene und teilstrukturierte Interviews geführt als auch verschiedene Fragebögen ausgearbeitet und vorgegeben

Da vom Bundesministerium für Inneres, als zuständiger Behörde, keine Aufzeichnungen und Statistiken über die Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geführt werden, war es zunächst notwendig, über andere Quellen zumindest annähernd die Basisdaten bezüglich der Anzahl und Zusammensetzung der Zielgruppe herauszufinden. Als Beobachtungszeitraum wurde das gesamte Jahr 1997 festgelegt, alle in diesem Zeitraum nach Österreich eingereisten UMF sollten so genau wie möglich erfaßt werden. Aber auch die wesentlichen Veränderungen die sich aus dem Asylgesetz 1997 und dem Fremden-Gesetz 1997 (beide Gesetze traten mit 1.1.1998 in Kraft) ergeben, und von Bedeutung für die Situation von UMF sind, mußten ebenfalls berücksichtigt werden.

Zunächst wurde ein Fragebogen (in der Folge NGO-Fragebogen) an die Unterbringungs- und Betreuungsorganisationen verschickt, die häufig mit UMF konfrontiert sind. Um repräsentative Meinungen zu erheben, sollten die Angaben von zumindest so viele Stellen berücksichtigt werden, daß damit 50 % der UMF repräsentiert sind. Die Kooperationsbereitschaft der einbezogenen Organisationen war sehr groß, der Rücklauf der ausgeschickten Fragebögen war hoch, daher konnte das gesteckte Ziel klar überschritten werden.

Die zentralen Fragestellungen des NGO-Fragebogens bezogen sich auf eine Einschätzung des Verbesserungsbedarfs in den Bereichen Unterbringung, Unterstützung im Verfahren, Spracherwerb, Arbeit, Ausbildung, rechtliche Betreuung, psychologische Betreuung und medizinische Versorgung.

Nach diesen partiellen Einschätzungen wurde nach der Gesamteinschätzung der Situation von UMF in Österreich gefragt. Anhand einer sechsstufigen Skala, die von sehr gut bis sehr schlecht reicht, sollte diese Einschätzung vorgenommen werden.

Ebenso wurden die Befragten aufgefordert, die Qualität der Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie, dem Innenministerium, dem Bundesasylamt, der Fremdenpolizei, den Anwaltskanzleien und anderen NGOs einzuschätzen.

Neben den Kritikpunkten wurde im Fragebogen auch die Möglichkeit geboten, Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Der Fragebogen war so aufgebaut, daß größtenteils sehr stark strukturierte Fragen zur Beantwortung vorgegeben wurden, dadurch konnte der Arbeitsaufwand für die Interviewten relativ gering gehalten werden. Um diese schriftlich erhobenen Aussagen in ihrem Bedeutungsgehalt exakter zu erfassen, wurden mehrere Gespräche mit Mitarbeitern verschiedener NGOs im Flüchtlingsbereich geführt. Die Personen und Organisationen korrespondierten nur teilweise mit jenen, die auch den Fragebogen ausgefüllt hatten. Dadurch konnte zusätzlich ein noch breiteres Meinungsspektrum zugänglich gemacht werden. Die Interviews fanden in der Regel an jenem Ort statt, wo auch die UMF untergebracht sind. Dadurch konnten Eindrücke vom Lebensumfeld der UMF gewonnen werden, diese werden in die Interpretation miteinbezogen. Die in diesen, oft mehrstündigen, ExpertInnengesprächen erhobenen Informationen fließen bei den jeweiligen thematischen Schwerpunkten mit ein und bilden die Grundlage zur Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen.

Um die Größenordnungen und Zusammensetzung der Zielgruppe für den Betrachtungszeitraum zu erfassen, wurde die Zusammenarbeit mit möglichst vielen Stellen gesucht. Für den Großteil der Bundesländer konnten durch telefonische Anfragen die zentralen Informationen vollständig erhoben werden, in einigen Bundesländern waren die diesbezüglich erhobenen Angaben allerdings widersprüchlich bzw. die Zahlen beruhen auf annähernden Schätzungen. Von primärem Interesse waren die Fragen nach den Herkunftsländern, dem Geschlecht und dem Alter der Asylantragssteller.

Nach dem grundsätzlichen Überblick über die gesamtösterreichische Situation wurde für den Raum Wien die exakte Analyse der rechtlichen Situation von UMF angestrebt. In einem für diesen Zweck konstruierten Fragebogen wurden Fragen nach den Verfahrensverläufen gestellt. Es sollten Fragen nach der Verfahrensdauer, der Betreuung

im Asylverfahren, des Verfahrensausgangs, der eingelegten Rechtsmittel und der Unterbringung beantwortet werden.

Für möglichst viele unbegleitete minderjährige Flüchtling sollte zusätzlich ein Frageblatt vom zuständigen Vertreter vom Amt für Jugend und Familie ausgefüllt werden. Die Vertretungsaufgaben im Asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren werden in Wien von den Mitarbeitern des Spezialistenpools<sup>4</sup> wahrgenommen. Dieser Fragebogen wurde daher an diese Personengruppe ausgegeben und von dieser bearbeitet. Aufgrund der guten Kooperationsbereitschaft konnte eine vollständige Erfassung der Daten für den Raum Wien erreicht werden.

Es gelang nicht nur, den Jugendwohlfahrtsträger (JWTr) Wien für diese anstrengende Arbeit zu gewinnen, ebenso wurden die Fragebögen vom Amt für Jugend und Familie Graz und von der BH- Oberpullendorf ausgefüllt. Somit konnten in diesem Bereich wesentlich mehr Daten in die Untersuchung miteinfließen als ursprünglich geplant war.

Im Verlauf der Erhebungen kristallisierte sich die Problematik der häufigen Schubhaftnahme von UMF immer stärker heraus. In den ersten Monaten des Jahres 1998 wurden immer häufiger Fälle von Kindern und Jugendlichen in Schubhaft bekannt, daher wurde ein Fragebogen ausgearbeitet und österreichweit an die Schubhaftbetreuungsstellen ausgesandt.

Eine lückenlose Erhebung der Daten war aus verschiedenen Gründen nicht möglich (vgl. Kapitel Schubhaft), trotzdem können Veränderungen und Schwierigkeiten in diesem Bereich hinreichend genau nachgewiesen werden.

Um auch die Sicht der Zielgruppe in der Studie berücksichtigen zu können, führten Mag. Johanna Schuster und DSA Irene Messinger mit UMF qualitative Interviews durch. Diese Erkenntnisse werden als Aussagen in den Text der Studie einfließen.

---

<sup>4</sup> Der Spezialistenpool ist eine Einrichtung der Stadt Wien, durch diese Einrichtung wurde die Vertretungsarbeit im Asyl- und Fremdenrecht wienweit auf derzeit neun Jugendamtsmitarbeiter konzentriert.

## 4 Grundlegende Zahlen und Fakten

In Österreich gibt es kaum zugängliche Aufzeichnungen bezüglich der Zahl von UMF. Auf eine parlamentarische Anfrage durch die Grünen erklärte der Bundesminister für Inneres Karl Schlögl, daß die Zahl der UMF dem Innenministerium nicht bekannt sei, da solche Statistiken nicht geführt würden. Gleichzeitig merkte er an, daß die in den Medien kolportierten Zahlen übertrieben seien. Diese Aussage gewinnt vor allem dann an Skurrilität, wenn man bedenkt, daß die höchste in diesem Zusammenhang genannte Zahl (10 % der Asylanträge seien von UMF) von Mag. Taucher, dem Chef des Bundesasylamtes, stammt. Die Aussage scheint hier zu sein, daß hier kein Problem bestehe. Weiters meint der Minister: „Die meisten minderjährigen Asylwerber befinden sich in Begleitung ihre Eltern (das stand in der Anfrage nicht zur Diskussion), bei vielen sonstigen Asylwerbern, die angeben, minderjährig zu sein, stellt sich nach Durchführung zweckentsprechender Ermittlungsverfahren heraus, daß sie wesentlich älter sind, als sie angeben.“<sup>5</sup>

Ohne die konkrete Frage zu beantworten stellt der Minister fest, daß den Angaben der Jugendlichen - oder doch nicht Jugendlichen - nicht zu trauen sei. Diese Aussage spiegelt deutlich jene Struktur wider mit der in Österreich Menschen begegnet wird, die Schutz vor Verfolgung suchen. Grundsätzlich wird ihnen mißtraut. Der Mißbrauch des Asylrechts soll hintangehalten werden. Dies ist die Prämisse und an der orientiert sich alles weitere.

In den Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen (1997, S6) des UNHCR wird an die Aufnahmeländer die Forderung erhoben, daß exakte Statistiken über unbegleitete Kinder geführt werden sollen.

Es sollen exakte Statistiken über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geführt und laufend aktualisiert werden. Diese Daten sollen im Interesse des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit an einschlägige Einrichtungen und Behörden weitergegeben werden.

Diese Aufforderung wird von den österreichischen Behörden allerdings ignoriert.

---

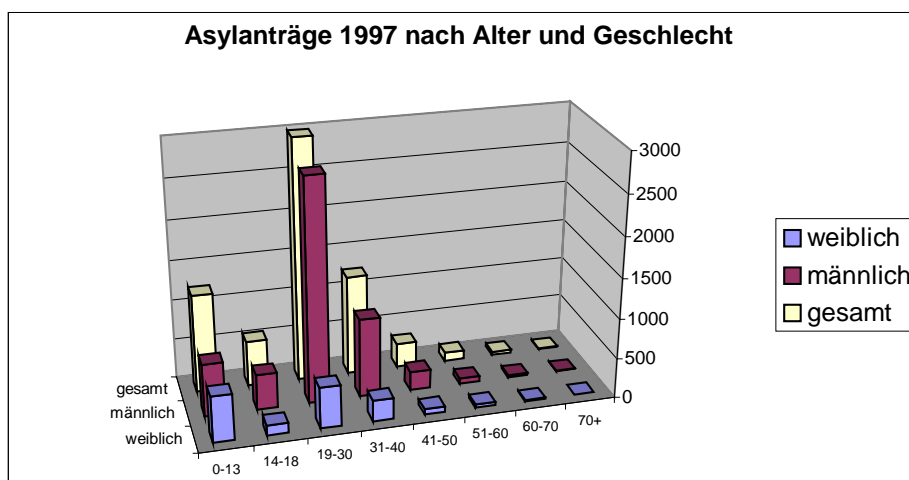
<sup>5</sup> Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 5. Mai 1998, XX.GP.-NR 3768/AB

#### 4.1 Anzahl der UMF

Wie bereits oben erwähnt, ist es schwierig aus den von den Behörden geführten Aufzeichnungen genaue Angaben zur Zahl der UMF in Österreich herauszufiltern. Es gibt zwar exakte Statistiken des UNHCR zur Asylantragsstellung von Minderjährigen, diese Daten lassen jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Anträge auf unbegleitete Jugendliche entfallen.

Die vom UNHCR für 1997 angegebenen Zahlen

1997	0-13	14-18	19-30	31-40	41-50	51-60	60-70	70+
weiblich	570	126	509	263	71	42	14	2
männlich	653	438	2766	977	230	64	25	7
gesamt	1223	564	3275	1240	301	106	39	9



Nach diesen Aufzeichnungen sind 18 % der Asylsuchenden jünger als vierzehn Jahre, weitere 8 % der Asylanträge entfallen auf Personen, die älter als vierzehn Jahre aber noch nicht volljährig sind. Gesamt ergibt sich daraus, daß 1997 insgesamt 1787 Minderjährige als Asylsuchende registriert wurden. Dies entspricht einem Anteil von 26 % der Gesamtantragstellungen.

Der größere Teil dieser Minderjährigen ist in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils nach Österreich gekommen.

Die in dieser Studie erhobenen Daten zu UMF sind mit einem Ungenauigkeitsfaktor behaftet: Es gibt zwar von den meisten Bundesländern exakte Zahlenangaben oder zumindest relativ genaue Schätzungen, wie viele UMF im jeweiligen Bundesland 1997 aufschienen. Problematisch sind die Angaben aber deswegen, weil die Minderjährigen manchmal in zwei, teilweise sogar in mehreren Bundesländerstatistiken gleichzeitig aufscheinen können. Dies passiert, da mit jedem Wohnortwechsel auch die Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers wechselt.

Angaben zu UMF pro Bundesland für den Zeitraum 1.1.1997 bis 31.12.1997

Bundesland	Fälle 1997	Angabe stammen von:
Burgenland	29	JA Eisenstadt-Umgebung
Niederösterreich	187 <sup>6</sup>	JA Baden
Wien	171	Magistrat Wien
Kärnten	5 (max.)	Ausländerberatung Villach
Salzburg	10 (min.)	Evangelischer Flüchtlingsdienst
Oberösterreich	130 (min.)	Volkshilfe OÖ (Linz und Perg)
Tirol	10 (ca.)	Caritas Innsbruck
Vorarlberg	10 (max.)	Caritas Vorarlberg
Steiermark	105	Caritas Graz

Summiert man die in der Tabelle angeführten Zahlen, so läßt der ermittelte Wert auf eine Zahl von 657\* UMF für den angegebenen Zeitraum schließen. Dieser Wert ist aber mit Sicherheit überhöht. Eine zuverlässige Korrektur der Werte, durch einen exakten Abgleich der Daten, war im Rahmen der Studie nicht möglich. Daher beruht die im folgenden angenommene Zahl von 400 UMF auf einer Schätzung, die sich durch viele Diskussionen mit Experten und Praktikern als wahrscheinliche Größe herauskristallisierte.

---

<sup>6</sup> Die Angaben sind für den Zeitraum 1.1.97 bis 7.12 1997

## 4.2 Alter der UMF

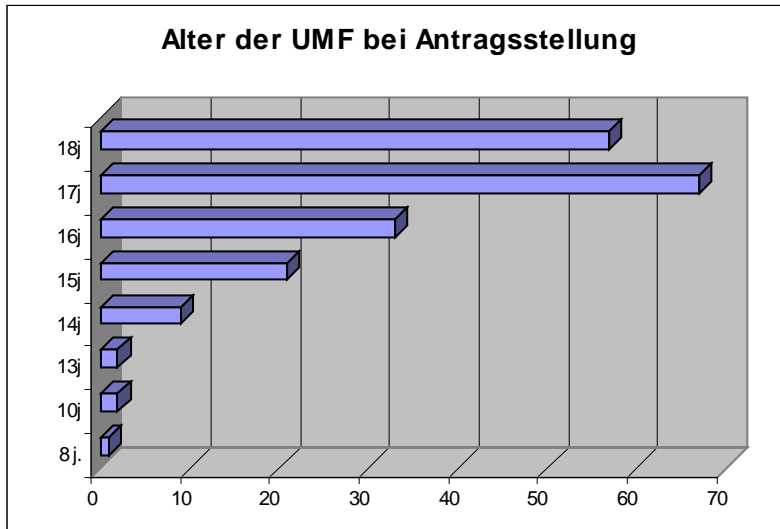
Die Geburtsjahrgänge der Antragsteller konnten für einige Bundesländer vollständig erhoben werden. In der Folge sind diese Werte dem entsprechenden Bundesasylamt zugeordnet, an welchen die Asylanträge behandelt wurden.

Insgesamt liegen für 320 UMF Angaben zum Geburtsjahr vor.

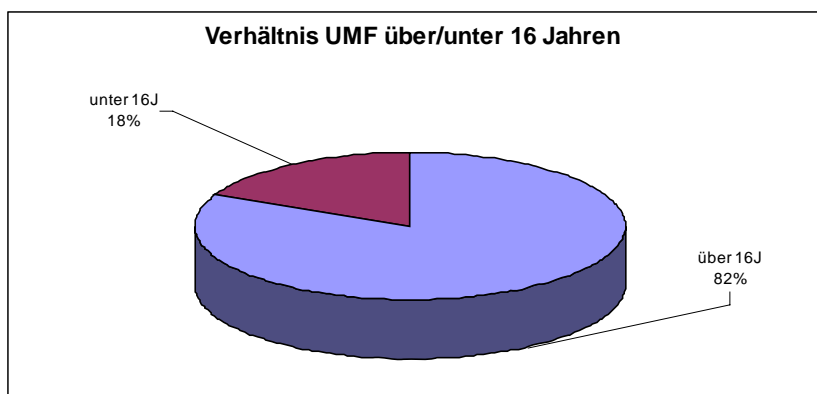
Geburtsjahr	BAA Wien	BAA Graz	BAA Traiskirchen	BAA Eisenstadt	Gesamtzahl	Anteil in %
1978	5	7	40	2	54	16,9
1979	19	19	62	2	102	31,9
1980	12	17	35	3	67	20,9
1981	5	9	27	6	47	14,7
1982	3	5	11	7	26	8,1
1983			6	2	8	2,5
1984	1	1	2	2	6	1,9
1985			1		1	0,3
1986				1	1	0,3
1987	1		1		2	0,6
1988			1	2	3	0,9
1989			1		1	0,3
1990				1	1	0,3
1991					0	0
1992					0	0
1993					0	0
1994				1	1	0,3
Summe	46	58	187	29	320	100

Bei 192 Personen lagen exakte Angaben zum Alter bei der Antragsstellung vor. Daraus ergibt sich folgendes Bild: Ein Kind war im Alter von acht Jahren ohne gesetzlichen Vertreter nach Österreich gekommen, zwei Kinder waren zehn Jahre alt. Weiters waren zwei Kinder 13 und neun Kinder 14 Jahre alt, als sie ihren Asylantrag einbrachten. Im Alter von 15 Jahren stellten 21, im Alter von 16 Jahren 33 UMF einen Asylantrag. Die

beiden größten Gruppen stellten erwartungsgemäß die 17jährigen mit 67 und die 18jährigen mit 57 registrierten Antragsstellungen.

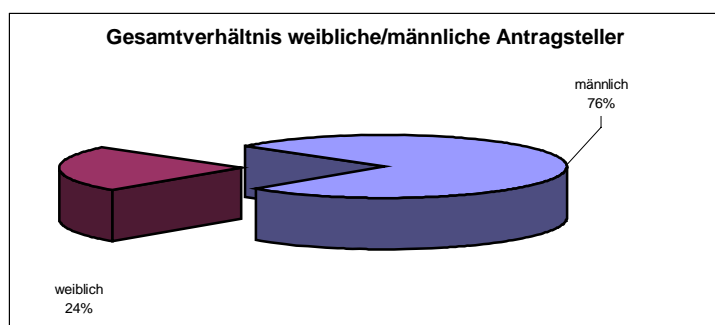


Gruppiert man dies Zahlen nach UMF unter sechzehn Jahren und solchen darüber ergibt dies, daß ca. 18 % bei der Antragstellung jünger als 16 Jahre sind.



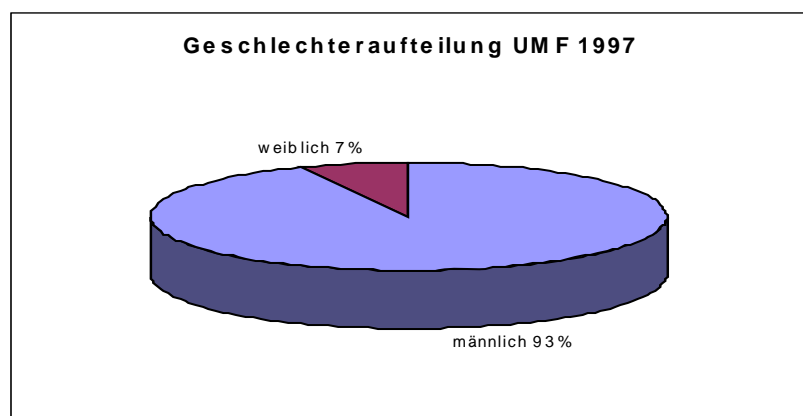
### 4.3 Angaben zum Geschlecht der UMF

Die Jahresstatistik 1997 des UNHCR weist 6757 Asylsuchende aus. 5160 Personen oder 76 % der Anträge entfielen dabei auf männliche Antragsteller. 1597 Personen oder 24 % der Antragsteller waren weiblich.



698 der weiblichen Antragsteller sind minderjährig, dies entspricht einem Anteil an allen weiblichen Asylwerbern von 44 %. Minderjährige männliche Antragsteller scheinen 1091 auf, dies entspricht einen Prozentanteil von 26 %. Während 44 % aller Antragstellerinnen minderjährig sind, sind es bei den Antragstellern nur 26 %.

Das Geschlechterverhältnis in der Gruppe der UMF gestaltet sich noch wesentlich unausgewogener als in der Gesamtstatistik ausgewiesen. Von insgesamt 202 in der Studie berücksichtigten Angaben zum Geschlecht der Antragsteller, entfielen 188 auf die Nennung männlich und nur 14 auf die Zuordnung zum weiblichen Geschlecht. In Prozentwerten ausgedrückt bedeutet dies einen Anteil von 93 % männlichen und 7 % weiblichen Asylwerbern.



#### 4.4 Die Herkunftsländer von UMF

1997 kamen UMF aus mindestens 31 Staaten nach Österreich.<sup>7</sup> Die Hauptherkunftsländer von UMF in diesem Zeitraum waren die Länder Jugoslawien/Kosovo (133) und Afghanistan (46). Aus diesen beiden Staaten zusammen kamen 1997 etwas weniger als 50% aller in Österreich registrierten UMF. Weitere Hauptherkunftsländer für 1997 waren Indien (29), Sierra Leone (24), der Irak (22) und Liberia (21)

Herkunftsländer	BH-Baden	BH-Graz	Spezialistenpool-Wien	Gesamt
Äthiopien	3	1	6	10
Afghanistan	26		20	46
Albanien		3	2	5
Algerien	2	1	8	11
Bangladesch			3	3
Bulgarien			1	1
Bosnien	1			1
China			7	7
Demokratische Rep. Kongo	1		4	5
Guinea	6	4	1	11
Indien	5		24	29
Irak	10		12	22
Iran	3		5	8
Jug/ Kos. Alb.	74	10	49	133
Libanon	1		1	2
Liberia	7	8	6	21
Moldavien	1			1
Mongolei		1		1
Nigeria	2	10	3	15
Pakistan	3		2	5
Ruanda			1	1
Rumänien			5	5
Senegal			1	1

<sup>7</sup> Auch bei den hier angegebenen Daten kann es aufgrund der unterschiedlichen Informationsquellen zu Doppelnennungen kommen. Das heißt, daß eine Person im Fall eines Wohnortwechsels in mehreren Statistiken aufscheinen kann.

Sierra Leone	14	4	6	<b>24</b>
Slowakei			2	<b>2</b>
Somalia	6		4	<b>10</b>
Sudan	10	7	4	<b>21</b>
Togo		1		<b>1</b>
Tschechien			1	<b>1</b>
Türkei	1	5	4	<b>10</b>
Zaire	4		1	<b>5</b>
Ungeklärt	6	1	6	<b>13</b>
	<b>186</b>	<b>56</b>	<b>189</b>	<b>431</b>

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, verteilen sich die Jugendlichen bezüglich der Herkunftsländer nicht gleichmäßig auf die angeführten Bundesländer. So trat zum Beispiel keiner der 46 Asylwerber aus Afghanistan in Graz auf. Hingegen sind in Graz Asylwerber aus den Ländern Nigeria und Liberia stark überproportional vertreten. Von den 56 Nationalitätenangaben entfallen 36 auf schwarzafrikanische Länder. Dies entspricht einem Anteil von 60,7 % aller Asylwerber in Graz. In den anderen Bundesländerangaben sind Jugendliche aus schwarzafrikanischen Ländern hingegen nur mit 24,7 % (NÖ) bzw. 15 % (Wien) vertreten.

Vergleicht man die Hauptherkunftsländer in der Gesamtstatistik mit den Ländern, aus denen UMF nach Österreich kommen, so zeigen sich einige markante Unterschiede. Der Statistik des Bundesministerium für Inneres zufolge waren die Hauptherkunftsländer aller Flüchtlinge 1997 der Irak mit 1478 Personen und die Jugoslawische Föderation mit 1084 Antragstellern. Ebenfalls stark vertreten war Afghanistan mit immerhin 723 Antragstellern

Gesamtzahl wichtige				
Herkunftsländer	UMF	in %	Gesamt	in %
Irak	22	5	1478	22
Jugoslawien	133	31	1084	16
Afghanistan	46	11	723	11
Türkei	10	2	340	5
Albanien	5	1	240	4
Sierra Leone	24	6	106	2
Indien	21	5	253	4

Auffällig ist, daß im Vergleich zu erwachsenen Antragstellern relativ wenig UMF aus dem Irak in Österreich um Asyl ansuchen. Während sie bei allen Antragstellern mit 22 % des Gesamtaufkommens mit Abstand die größte Gruppe stellen, sind sie unter den UMF mit 5% Anteil nur die zahlenmäßig viertstärkste Gruppe. Im Gegensatz dazu machen UMF aus Jugoslawien/Kosovo 31 % der Antragstellungen aus während sie in der Gesamtstatistik 1997 nur mit 16 % aufscheinen.

## 5 Psychische Belastungen und Traumatisierung von UMF

Junge Flüchtlinge, die ohne Begleitung der Eltern und ohne Bezugspersonen, nach Österreich kommen, mußten bis zu ihrer Ankunft im Asylland eine Fülle von traumatischen Erfahrungen machen. Diese Erlebnisse wirken noch im Exilland fort und werden durch weitere Belastungen verstärkt. Diese Grundannahme liegt nachstehendem Kapitel zugrunde. Nach einer knappen theoretischen Einführung zum Begriff des Traumas werden Belastungssituationen in der Heimat, auf der Flucht und im Exilland thematisiert.

### 5.1 Theoretische Vorbemerkungen zum Traumabegriff

1895 wird die Bezeichnung "psychologisches Trauma" erstmals von Sigmund FREUD verwendet. Bereits in den Anfängen der Traumatheorie wurde der mögliche prozesshafte Charakter des psychologischen Traumas erkannt: "Nicht selten finden sich anstatt des einen großen Traumas bei der gewöhnlichen Hysterie mehrere Partialtraumen, gruppierte Anlässe, die erst in ihrer Summierung traumatische Wirkung äußern konnten" <sup>8</sup>

Der bei FREUD auftretende Gedanke, daß ein Trauma auch von mehreren Einzelereignissen ausgelöst werden kann, wird von Masud KHAN<sup>9</sup> (1963) weiterentwickelt und schließlich als "kumulatives Trauma" eingeführt. Ein Trauma kann sich nach seiner Ansicht aus einer Serie von an und für sich nichttraumatischen Einzelerfahrungen zusammensetzen, die sich in einem interaktionellen Rahmen entwickeln, verstärken und schließlich zum Zusammenbruch führen. In diesem Konzept wird die zentrale Bedeutung der Prozesshaftigkeit der traumatischen Erfahrungen hervorgehoben.

Den Gedankengängen von KHAN folgend, entwickelt KEILSON<sup>10</sup> (1979) im Rahmen einer Follow-Up-Untersuchung an jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden den Begriff der

---

<sup>8</sup> BREUER & FREUD, 1895, zit. nach: HEISS, 1984, S. 86.

<sup>9</sup> Kahn Masud: Das kumulative Trauma In: Masud Kahn: Selbsterfahrung in der Therapie. 1963 München

<sup>10</sup> Keilson, Hans: Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. 1979 Stuttgart

"sequentiellen Traumatisierung". Hierbei schreibt er folgende drei Phasen der Traumatisierung fest:

1. Die feindliche Besetzung der Niederlande mit beginnendem Terror gegen die jüdische Minderheit
2. Direkte Verfolgung, Versteck in improvisierten Kriegspflegefamilien; Aufenthalt in Konzentrationslagern
3. Nachkriegsperiode

Diese Arbeit wirft ein völlig neues Licht auf die bis dahin übliche Betrachtung von Verfolgungsschäden. Sie macht deutlich, daß mit der Beendigung der eigentlichen Verfolgung (zweite Sequenz) die Traumatisierung noch nicht beendet sein muß. Herausragende Bedeutung erhält in dieser Konzeption die dritte traumatische Sequenz. Keilson zeigt auf, daß eine günstige zweite und eine ungünstige dritte traumatische Sequenz zu schwerwiegenderen Pathologien führen, als eine ungünstige zweite und eine günstige dritte.

#### Genese der Extremtraumatisierung

Psychiatrische und psychologische Arbeiten, die sich mit Extremtraumatisierung beschäftigen, betonen übereinstimmend den externen Charakter des auslösenden Ereignisses. Sie weisen so auf eine fundamentale Verschiedenheit zwischen Überlebenden staatlicher Verfolgung und anderen psychiatrischen Auffälligkeiten hin.

Ein grundlegender Unterschied zwischen einer psychotischen Persönlichkeit und einem Überlebenden, der am KZ-Syndrom leidet, besteht darin, daß die erstere weitgehend infolge von innerem Druck zerbricht und nicht unter dem von einer extrem destruktiven Umwelt ausgeübten Druck (BECKER, 1992a, S. 38)<sup>11</sup>.

## **5.2 Situation im Herkunftsland**

Es ist in dieser Studie nicht der Platz, sich eingehend mit den individuellen Vorgeschichten und Erlebnissen der UMF im Herkunftsland auseinanderzusetzen. Dazu müßte der politische, familiäre und soziale Background der verschiedenen Herkunftsländern genau

---

<sup>11</sup> Becker David. Ohne Hass keine Versöhnung. Das Trauma der Verfolgten. Kore Verlag GmbH 1992 Göttingen

erfaßt und kritisch betrachtet werden. In diesem Kapitel sollen daher nur einige zentrale Aspekte herausgearbeitet werden, und in der Folge im Hinblick auf ihre spezifische Bedeutung für das spätere Leben im Exilland Österreich analysiert werden.

Fast immer entfliehen die UMF einer für sie untragbaren Lebenssituation. Sei es nun eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben oder die generelle Perspektivenlosigkeit die die Trennung von den Eltern und vom sozialen Umfeld erzwingt. Meistens fällt es den Minderjährigen sehr schwer die Gefahren und Mühen der Flucht auf sich zu nehmen.

Die Ursachen, die für die Flucht von UMF verantwortlich sind, sind dabei sehr unterschiedlich. Politische Verfolgung, Bürgerkriege, Kriege, allgemeine Not, Verfolgung aus religiösen Motiven, wirtschaftliche Perspektivenlosigkeit, Rekrutierung zum Fronteinsatz sind die häufigsten Auslöser.

In manchen Fällen können auch kindspezifische Fluchtgründe der Flucht vorausgehen. Hierzu zählen der Verlust eines Elternteils oder beider Eltern, Kinderzwangsarbeit, illegaler Handel mit Kindern zum Zwecke der Prostitution und sexuellen Ausbeutung sowie die Praxis der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane.

### **5.2.1 Traumatische Erfahrungen in der Heimat**

Aus dem bereits oben Gesagten lassen sich die enormen psychischen und sozialen Belastungen, die der Flucht vorausgehen, nachvollziehen. Vor allem, wenn man berücksichtigt, daß die oben genannten Belastungen nicht einzeln sondern oft mehrfach und kombiniert auftreten. Um die Komplexität und Dramatik dieser Situation zu vermitteln sollen im Folgenden mehrere Schicksale vorgestellt werden.

#### **Fall I**

Der Vater der siebzehnjährigen x aus dem Kosovo wurde Ende Februar von serbischen Kräften getötet, als er versuchte etwas über das Schicksal von Verwandten in Vojnik/Drenica herauszufinden. Im April wurde das Mädchen und ihre ältere Schwester von serbischen Polizisten im Zuge einer Hausdurchsuchung eingeschüchtert und massiv bedroht.

In der Folge wagten sich die Familienmitglieder nicht mehr auf die Straße, sie schliefen in Trainingsanzügen mit kleinem Reisegepäck neben dem Bett, um sofort flüchten zu können. Als in der Nacht in unmittelbarer Nähe eine Granate einschlug und aufgrund der Berichte, daß in den Kampfgebieten auch zahlreiche Frauen und Kinder albanischer Volkszugehörigkeit von den serbischen Streitkräften massakriert worden waren, trug die Mutter dem Mädchen auf,

gemeinsam mit einer Nachbarsfamilie zu flüchten. Die Mutter selbst wollte bei der Familie der Schwester bleiben, die im selben Haus lebt und kleine Kinder hat (das jüngste war zum Zeitpunkt der Flucht nur wenige Wochen alt). Sie trug der Tochter auf, zu versuchen, nach Österreich zu Verwandten bzw. zu ihrem Bruder in Deutschland zu flüchten, damit wenigstens ihr Überleben gesichert sei.<sup>12</sup>

Auch der zeitliche Faktor, also wie lange die traumatisierende Situation auf den Jugendlichen einwirkte, hat entscheidenden Einfluß auf die Vulnerabilität des UMF. Bei einigen wurde die Entscheidung zur Flucht spontan getroffen und es blieb vielleicht nicht einmal mehr genug Zeit um sich von den Eltern, den Verwandten und Freunden zu verabschieden. Andere Jugendliche und Kinder lebten im Gegensatz dazu bereits jahrelang im Untergrund oder wurden verfolgt, ehe sich für sie die Möglichkeit zur Flucht ergab. Oft war es ein langer schmerzhafter Prozeß, bis die Entscheidung zur Flucht aus der Heimat gefallen war.

D. ist ein 17 Jahre altes Mädchen aus Liberia. Ihr Vater wurde im Zuge des Bürgerkriegs vor vier Jahren getötet. Seit dieser Zeit lebte D. mit ihrer kranken Mutter und ihrer kleinen Schwester in sehr ärmlichen Verhältnissen. Trotz ihrer ausgezeichneten Schulleistungen konnte sie den Schulbesuch nicht fortsetzen, da es nicht mehr möglich war, das nötige Schulgeld aufzubringen. Natürlich fand D. in ihrem krisengeschüttelten Land keine Möglichkeit auf Arbeit. Ihre Familie lebte von dem, was sie mühsam selbst erwirtschafteten und auf dem Markt verkaufen konnten. Von der Regierung wurde ihnen zwar (nach dem Tod des Vaters) eine finanzielle Unterstützung zugesagt, die aber nie ausbezahlt wurde. Als D. 16 Jahre alt war, lehnte sie sich gegen diese Mißstände auf. Sie richtete ein Beschwerdeschreiben an die Regierung, in dem sie die elende Situation der Familie schilderte, und dem Staat indirekt die Verantwortung dafür zuschrieb.

Als Reaktion erfolgte eine Aufforderung, auf die Polizeistation zu kommen. D. wurde verhört, inhaftiert, geschlagen, beschimpft und man drohte ihr, sie umzubringen. Nach ein paar Tagen wurde sie wieder freigelassen. Doch ihre Freiheit währte nicht lange. Immer wieder wurde sie zur Polizei gerufen und die Mißhandlungen nahmen ein immer dramatischeres Ausmaß an. Ihre Mutter riet ihr zur Flucht, da sie für ihre Tochter in diesem Land keine Zukunft mehr sehen konnte. D. wollte nicht fliehen, da sie wußte, daß der Zorn, welchen sie sich zugezogen hatte, auf ihre kleine Schwester oder ihre Mutter übergreifen würde. Erst nachdem die immer wieder erfolgten gewaltsamen Übergriffe der Behörde sie sicher machten, dem Tod in der

---

<sup>12</sup>Dieses Mädchen wurde nach dem illegalen Grenzübertritt aufgegriffen und in Schubhaft genommen. Dort brachte sie ihren Asylantrag ein. Erst nach zahlreichen Interventionen der engagierten Betreuerin wurde sie, nachdem eine Weisung des Innenministeriums ergangen war, nach mehreren Wochen, freigelassen. Die Chancen in Österreich Asyl zu erhalten sind minimal (Bericht von Katharina Ammann).

Zelle nicht mehr entrinnen zu können, kam sie der Bitte ihrer Mutter nach und organisierte auf abenteuerliche Weise ihre Flucht.<sup>13</sup>

Anhand der beiden oben geschilderten Fällen kann deutlich nachvollzogen werden, daß die belastenden Situationen im Heimatland auch im Exilland aktuell traumatisierend wirken können. Die beiden jungen Frauen haben massive Angst um die zurückgebliebene Familienangehörigen. Diese Angst kann in der Folge häufig zu Schuldgefühlen führen.

Eine weiterer zentraler Einflußfaktor für die psychischen Bewältigung der schwierigen Herausforderungen des Exils, ist im Lebensalter zu sehen. Die psychischen Bewältigungsmechanismen von zehnjährigen Kindern unterscheiden sich fundamental von denen, die siebzehnjährigen Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Oft sind Jugendliche und Kinder in Krisensituationen gezwungen Verantwortung zu übernehmen, die ihrem Alters- und Entwicklungsstand nicht angemessen ist. Ein 15 Jahre alter Junge aus dem Kosovo mußte mit ansehen, wie seine Mutter und sein großer Bruder während einer Demonstration gegen die serbische Regierung erschossen wurden, über das Schicksal seines Vaters konnte er erst gar nichts erfahren. Dieser Taumel an Ereignissen zog ihm vollständig den Boden unter den Füßen weg. Ehe er sich gänzlich darin zu verlieren drohte, brachte er seine jüngeren zwei Geschwister schnell bei einem Onkel in Sicherheit, und versuchte gleich darauf das Heimatland zu verlassen, was ihm auch über viele Umwege gelang.<sup>14</sup>

Erst wenn die früheren Lebenserfahrungen in ihren psychischen Auswirkungen im ausreichenden Ausmaß berücksichtigt werden, ist es möglich adäquate Hilfestellungen für die Neuankommenden auszuarbeiten und die Reaktionen von UMF, deren Verhalten und Gefühle besser verstehen zu lernen.

---

<sup>13</sup>Aufzeichnungen der Psychotherapeutin Ingrid Egger vom Verein ZEBRA, Graz

<sup>14</sup> vgl. Aufzeichnungen der Psychotherapeutin Ingrid Egger vom Verein ZEBRA, Graz

### *5.2.1.1 Auswirkungen der traumatischen Erlebnisse in der Heimat auf das Leben im Exil*

#### 1. Auswirkung auf das Asylverfahren:

Um in Österreich die Chance zu haben Asyl zugesprochen zu erhalten, müssen strenge Kriterien erfüllt werden. Der Flüchtling muß laut Genfer Flüchtlingskonvention glaubhaft machen können daß er:

aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Gesinnung, nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen.

Traumatische Erlebnisse sind, speziell bei Kindern und Jugendlichen, dafür verantwortlich, daß sie über die Verfolgungssituation nicht sprechen können oder die Kontinuität im Bericht verloren geht. Regelmäßig wird dies aber von den Referenten als Zeichen der Unglaubwürdigkeit mißverstanden. Die Situation am Bundesasylamt kann die Jugendlichen schmerzhaft an in der Heimat erlebte Verhörsituationen und Einschüchterungen erinnern.

In der Einvernahmesituation müssen sie ihre Verfolgung und Flucht schildern, dabei durchleben sie noch einmal Verzweiflung, Streß und Angst. Dabei kann es zu Retraumatisierungserscheinungen kommen.

#### 2. Auswirkungen traumatischer Erlebnisse auf das Alltagslebens im Exil:

Nicht nur für den Ausgang des Asylverfahrens sind die Ereignisse im Heimatland entscheidend, sondern auch für die psychische Bewältigung der Exilsituation. Allen UMF ist gemein, daß sie zunächst die Trennung von den Eltern zu verkraften haben. Diese Aufgabe stellt für die meisten eine massive Konfliktsituation dar. Die Gründe, die zur Trennung zwischen Eltern und Kindern geführt haben, sind dabei von entscheidender Bedeutung. Die Wucht von traumatischen Erlebnissen belastet die Jugendlichen noch jahrelang nach ihrer Ankunft in Österreich. In einem Interview gibt I., eine heute zwanzigjährige Frau aus Zaire, die vor mehr als drei Jahren nach Österreich kam, an:

Ich habe viele Alpträume. Ich brauche dafür jemand (der mit mir redet), weil ich habe immer Angst. Ich habe Alpträume, alles was in meinem Leben passiert ist kommt zurück. Alles was in der Nacht passiert ist, als mein Vater ermordet wurde.<sup>15</sup>

### **5.3 Flucht**

Die Flucht selbst beinhaltet ein hohes Maß an realen Gefahren und traumatischem Potential. Oft werden die Menschen über lange Zeit in geschlossenen Containern transportiert - Unsicherheit über den Aufenthaltsort, lange Fußmärsche in der Nacht verunsichern die Flüchtlinge zusätzlich. Der Jugendliche ist auf Gedeih und Verderb dem Fluchthelfer ausgeliefert. Besonders gefährdet sind junge weibliche alleinreisende Flüchtlinge. In Graz wurde ein Fall von einem Mädchen bekannt, welches während der Flucht von den Schleppern mehrmals vergewaltigt wurde.

Die Reise ist gefährlich und besonders Minderjährige erreichen nicht immer das Zielland.

Die europäischen Aufnahmeländer versuchen immer stärker das Eindringen von Flüchtlingen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern. Besonders gut ist die österreichische EU-Außengrenze abgesichert. An den 1250 km langen EU-Außengrenze versehen ab 1.9.1998 5551 Personen Dienst.

Die technische Aufrüstung zur Flüchtlingsbekämpfung wird großzügig vorangetrieben. Das Arsenal liest sich wie die Requisitenliste eines James Bond Films: 40 Wärmebildleinheiten mobil, 6 Wärmebildleinheiten stationär, 8 Nachtsichtgeräte Monokular, 189 Nachtsichtgeräte Biokular 25, 43 Nachtsichtgeräte Biokular 35, 200 Feldstecher, 85 Videoendoskope, 49 CO<sub>2</sub>-Sonden starr, 100 CO<sub>2</sub>-Sonden Teleskop, 91 Wandschichtdickenmeßgeräte, 35 Vorfeldvideos, 235 Garret Metalldedektoren. Auch geländegängige Fahrzeuge stehen der Grenzgendarmerie zur Verfügung.<sup>16</sup>

Dieser Aufwand wird betrieben mit der Zielsetzung, dem „Schlepperunwesen“ und der Organisierten Kriminalität den Kampf anzusagen. In der Realität treffen diese

---

<sup>15</sup> Interview Irene Messinger

<sup>16</sup> Auszug aus der Parlamentarischen Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Inneres vom 15.5.98. XX.GR.-NR 2153/AB

Vorkehrungen jedoch gerade jene Menschen am schwersten, die Opfer von Gewalt, Krieg und Armut sind. Erst die festungsartig ausgebaute EU-Außengrenze bedingt und fördert für Flüchtlinge die Notwendigkeit, die Hilfe von Fluchthelfern in Anspruch zu nehmen. Wenn auf legalem Weg keine Einreise in den EU-Raum mehr möglich ist, gewinnen professionelle Fluchthelfer an Bedeutung.

Wohin die europäische Festungspolitik führt, zeigen nüchterne Zahlen: So zählte UNITED in den Jahren 1993 bis März 1997 mehr als 800 Todesopfer, die dieser Politik zuzuordnen sind. Wieviel Jugendliche und Kinder unter den Opfern sind, läßt sich aus den gesammelten Daten nicht eruieren.

Nur einem sehr geringen Prozentsatz der Flüchtlinge gelingt es unter den geschilderten Umständen in die reichen Länder Europas vorzudringen. Meistens ist viel Geld notwendig, um die Flucht zu organisieren. Manchmal setzt ein Familienverband seine ganzen finanziellen Ressourcen aufs Spiel, um die riskante Flucht eines Familienmitglieds betreiben zu können.

### **5.3.1 Wahl des Asyllandes**

UMF, die in Österreich ihren Asylantrag stellen, tun dies aus den unterschiedlichsten Beweggründen. Viele von ihnen wollten ursprünglich in ein anderes Land. Sie wurden von den Fluchthelfern nach Österreich gebracht und dort ihrem weiteren Schicksal überlassen. Manche glauben bis zum Zeitpunkt des Aufgriffs durch die österreichischen Behörden, in einem andern Land als Österreich zu sein. Die meisten diese Jugendlichen geben an, als ursprüngliches Zielland Deutschland angestrebt zu haben. In einem Bescheid des Bundesasylamtes liest sich das so:

Sie hätten sich dann vor einem Grenzbalken befunden. Dort hätten sie einige Mitfahrer getroffen. Wie diese zu dem Grenzbalken gekommen seien, würden Sie nicht angeben können. Der Schlepper hätte ihnen daraufhin die Richtung gezeigt, in der Sie gehen sollten und sie seien daraufhin dorthin gegangen. Er hätte ihnen mitgeteilt, daß sie dann in Deutschland sein würden.

Sie hätten den Grenzbalken passiert und nach einem Fußmarsch von einigen Minuten seien Sie von Uniformierten aufgegriffen worden. ...

Sie seien jedoch überrascht gewesen, als man ihnen mitgeteilt hätte, daß sie sich in Österreich befinden.

Ein kleinerer Teil der Jugendlichen hat sich mehr oder weniger bewußt für Österreich als Asylland entschieden. In der Regel gibt es in diesen Fällen bereits irgendwelche persönlichen Kontakte nach Österreich. Bei manchen leben bereits Familienangehörige hier oder aber es befindet sich eine größere Gruppe von Landsleuten in Österreich.

Auch regional spiegelt sich diese Besonderheit wider. Wenn bereits eine Gruppe von Menschen einer bestimmten Nationalität an einem Ort angesiedelt ist, erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, daß Nachkommende aus derselben Region versuchen dort Zuflucht zu finden.

#### **5.4 *Psychische Belastungen während des Aufenthalts im Exil***

Nach der Ankunft in Österreich sind viele Jugendliche enttäuscht, oft hatten sie zuhause Mythen vom „Goldenen Europa“ gehört. Sie haben soviel zurückgelassen und sich die Aufnahme im Exilland gänzlich anders vorgestellt. Statt dessen werden sie immer häufiger in Schubhaft genommen oder stehen einer ihnen feindseligen Umwelt gegenüber. Die realen Gegebenheiten im Aufnahmeland stellen eine Fortsetzung der traumatischen Erfahrungen dar.

Eine Grundvoraussetzung für die Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht, stellt eine als stabil und wohlwollend erlebte Umwelt dar. In Österreich ist jedoch dieses Umfeld nur in den wenigsten Fällen gegeben. Regelmäßig werden die Minderjährigen in Flüchtlingslagern untergebracht, aber auch wenn sie bei privaten Trägern leben, ist nur in den wenigsten Fällen genügend Betreuungspotential vorhanden, um auch nur ansatzweise einen Familienersatz gewährleisten zu können (vgl. Kapitel Unterkunft).

##### **5.4.1 *Aufenthaltsunsicherheit***

Bereits während des offenen Asylverfahrens wird immer wieder die Verhängung von Schubhaft (wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sich der Minderjährige dem Verfahren entziehen könnte) gegenüber Minderjährigen angeordnet. Spätestens nach dem - in fast allen Fällen - rechtskräftigen negativen Abschluß des Asylverfahrens, werden aufenthaltsbeendende fremdenpolizeiliche Maßnahmen eingeleitet.

Die Jugendlichen werden spätestens zu diesem Zeitpunkt aus der Bundesbetreuung entlassen und sind in der Folge häufig obdachlos. In einigen wenigen Fällen dürfen sie, wenn sie bei privaten Trägern untergebracht sind, gnadenhalber in der Unterkunft verbleiben.

In vielen Fällen ist die Abschiebung oder Zurückschiebung aus faktischen<sup>17</sup> oder rechtlichen<sup>18</sup> Gründen nicht exekutierbar. Danach erhalten sie einen zeitlich befristeten Abschiebeaufschub, der jedoch, sobald die Möglichkeit besteht, jederzeit aufgehoben werden kann. jederzeit. Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht bleibt der Minderjährige illegal im Land. Er darf nicht in Österreich sein, kann aber nicht abgeschoben werden. Schubhaftverhängung und Strafverfügungen wegen illegalem Aufenthalt sind jederzeit möglich.

Aus der tatsächlichen Aufenthaltsunsicherheit entsteht das Gefühl der Unerwünschtheit, welches sich negativ auf des Selbstbild der Jugendlichen auswirkt.

#### **5.4.2 Psychische Belastung im Asylverfahren**

Das Schildern der traumatischen Erlebnisse vor den österreichischen Behördenvertretern des Bundesasylamtes stellt ein enormes psychisches Belastungspotential dar. Dies um so mehr, als der Minderjährige in der Regel nicht oder nur ungenügend auf die Situation vorbereitet ist. Er wird von fremden Menschen zum Bundesasylamt gebracht ohne genau darüber informiert zu sein was von ihm erwartet wird. Er hat keine Informationen über die Dauer, den Verlauf und den Inhalt der Befragung. Meistens kommt es bereits wenige Tage nach der Ankunft in Österreich (vgl. Kapitel Einbringung des Asylantrages) zur Einvernahme. In der ersten Schockphase nach der Ankunft sind viele jugendliche Flüchtlinge orientierungslos, häufig sind sie verwirrt und teilweise kurz vor einem körperlichen und seelischen Zusammenbruch.

---

<sup>17</sup> Kein Rückreisezertifikat, keine Flugverbindungen, kein aufnahmebereites Drittland

<sup>18</sup> Non Refoulementgründe

Da der Jugendliche in der Regel auch den Vertreter vom Amt für Jugend und Familie vor der Einvernahme nicht kennt, sitzt er in der Befragungssituation mehreren ihm völlig unbekannt Personen gegenüber. Die Belastungen und das Ohnmachtsgefühl verstärken sich noch, wenn die Befragung von unfreundlichen oder desinteressierten Referenten vorgenommen wird (vgl. Kapitel Situation bei der Einvernahme am Bundesasylamt).

Nach der Einvernahme, bei der sie über intimste Details Auskunft geben sollen, bleiben sie seelisch aufgewühlt zurück. In der Regel besteht keine Möglichkeit das am Bundesasylamt Erlebte nachzubesprechen. Die Kinder und Jugendlichen bleiben mit ihren Ängsten und Gefühlen auf sich alleine gestellt. Ihr weiteres Schicksal liegt in fremden Händen, ihnen bleibt nur abzuwarten, was mit ihnen weiter geschieht.

### **5.4.3 Psychische Belastung durch die Sprachlosigkeit**

Die fehlende Sprachkompetenz stellt eine zusätzliche Belastung dar. Oft sind selbst einfache Tätigkeiten wie Einkaufen nicht mehr möglich, oder führen zu Mißverständnissen. Die erlebte Inkompetenz fördert und verstärkt Regressionstendenzen.

Für die Kinder im schulpflichtigen Alter besteht, genau wie für die österreichischen Altersgenossen, die Pflicht, den Schulunterricht zu besuchen. Diese erlernen in der Regel sehr schnell die deutsche Sprache. Für die älteren Jugendlichen ist dies nicht der Fall. Teilweise besteht zwar das Angebot, Sprachkurse zu besuchen, diese können aber gerade von schwer traumatisierten Jugendlichen ohne gezielte Unterstützung und Förderung nicht immer erfolgreich absolviert werden. In der Situation des Schocks, der mit der Ankunft im Exilland verbunden ist, ist es ohne psychische Unterstützung schwierig Energien für das Erlernen einer Sprache aufzubringen. Psychosoziale Betreuung und Sprachkurse müßten eigentlich Hand in Hand gehen.

Eine neue Sprache zu lernen, bedeutet nicht nur, sich verständigen zu können, sondern auch sich ein Instrument zu erarbeiten, um einer unbekannt Welt zu begegnen. Im Fall von Flüchtlingen stellt der Spracherwerb allerdings einen innerpsychischen Konflikt dar. Mit dem Erwerb einer neuen Sprache begeht man Verrat am Heimatland und an den Zurückgebliebenen.

#### **5.4.4 Psychische Belastung durch die fehlende Tagesstruktur**

Die angebotenen Deutschkurse werden von den Jugendlichen teilweise abgebrochen, oft sind sie von geringer Intensität und strukturieren nur wenige Stunden in der Woche. Den UMF ist es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in der Regel nicht erlaubt einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Im günstigsten Fall können die Unterkunftgeber den Minderjährigen Aushilfsarbeiten anbieten, diese bringen sowohl etwas Taschengeld und tragen daneben zur Stärkung des Selbstbewußtseins bei. Positiv wirken sich auch Aktivitäten gemeinsam mit österreichischen Jugendlichen aus. Vor allem in verschiedenen Fußballvereinen waren schon einige männliche UMF erfolgreich tätig.

In vielen Fällen verbringen die UMF aber den Großteil der Zeit vor dem Fernsehapparat. Dies führt zur weiteren Isolation des Jugendlichen, der in einem depressiven Rückzug enden kann.

#### **5.5 Reaktionen auf die Belastungen**

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Österreich können dem Entwicklungsstand nach als Adoleszente begriffen werden. Ein vordringliches Ziel dieser Lebensphase besteht darin, jene Kompetenzen zu erwerben, die ein selbständiges Leben ermöglichen sollen. Die Identitätsfindung, das Einüben von Geschlechterrollen und die kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt sind zentrale Entwicklungsziele dieser Lebensphase. Unter den geschilderten Bedingungen ist es für junge Menschen allerdings nur schwer möglich, ein positives Selbstbild zu entwickeln. In diesem Alter ist die Anfälligkeit für dissoziales und kriminelles Verhalten höher als in andern Entwicklungsstadien. Durch die fehlende Strukturierung des Tagesablaufs und die mangelnde Unterstützung und Vorbildfunktion von Erwachsenen, ist die Gefahr für UMF, gegen die österreichischen Gesetze zu verstoßen, noch wesentlich erhöht

Sehr oft ist das Verhalten von ankommenden jugendlichen Flüchtlingen zunächst unauffällig. Erst nachdem sie etwas Ruhe gefunden haben, äußern sich die massiven Schwierigkeiten. Eine häufig beobachtete Reaktion auf die unzumutbaren Belastungen im Exil ist dann die Flucht in die Krankheit. Die Betreuer berichten immer wieder von psychiatrischen Auffälligkeiten bei UMF. Ein relativ hoher Anteil muß in der Folge

stationär in die Psychiatrie aufgenommen werden. Die Diagnose lautet dann häufig auf Posttraumatische Belastungsstörung. Im DSM-III-R sind die diagnostischen Kriterien der Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSD) wie folgt festgelegt:

A) Die Person hat ein Ereignis erlebt, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegt und für fast jeden stark belastend wäre, z.B. ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Integrität; ernsthafte Bedrohung oder Schädigung seiner Kinder; des Ehepartners oder naher Verwandter und Freunde; plötzliche Zerstörung des eigenen Zuhauses bzw. der Gemeinde; oder mit ansehen, wie eine andere Person infolge eines Unfalls bzw. körperlicher Gewalt kürzlich oder gerade ernsthaft verletzt oder getötet wurde.

B) Das traumatische Ereignis wird ständig auf mindestens eine der folgenden Arten wiedererlebt:

- (1) wiederholte und sich aufdrängende Erinnerungen an das Ereignis...
- (2) wiederholte, stark belastende Träume
- (3) plötzliches Handeln oder Fühlen, als ob das traumatische Ereignis wiedergekehrt wäre...
- (4) intensives psychisches Leid bei der Konfrontation mit Ereignissen, die das traumatische Ereignis symbolisieren oder ihm in irgendeiner Weise ähnlich sind, einschließlich Jahrestage des Traumas.

C) Anhaltende Vermeidung von Stimuli, die mit dem Trauma in Verbindung stehen, oder eine Einschränkung der allgemeinen Reagibilität (war vor dem Trauma nicht vorhanden), was sich in mindestens drei der folgenden Merkmale ausdrückt:

- (1) Anstrengungen, Gedanken oder Gefühle, die mit dem Trauma in Verbindung stehen, zu vermeiden;
- (2) Anstrengungen, Aktivitäten oder Situationen, die Erinnerung an das Trauma wachrufen zu vermeiden;
- (3) Unfähigkeit sich an einen wichtigen Aspekt des Traumas zu erinnern (psychogene Amnesie);
- (4) auffallend vermindertes Interesse an bedeutenden Aktivitäten ...;
- (5) Gefühl der Isolation bzw. Entfremdung von anderen;
- (6) eingeschränkter Affekt, z.B. keine zärtlichen Gefühle mehr zu empfinden;
- (7) Gefühle verkürzter Zukunftsperspektiven, z.B. erwartet nicht, Karriere zu machen, zu heiraten, Kinder zu haben oder lange leben zu können.

D) Anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus (waren vor dem Trauma nicht vorhanden), durch mindestens zwei der folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- (1) Ein- oder Durchschlafstörungen;
- (2) Reizbarkeit oder Wutausbrüche;

(3) Konzentrationsschwierigkeiten;

(4) Hypervigilanz;

(5) übertriebene Schreckreaktionen;

(6) physiologische Reaktionen bei Konfrontation mit Ereignissen, die einem Aspekt des traumatischen Ereignisses ähneln oder es symbolisieren....

E) Die Dauer der Störung (Symptome aus B) C) und D)) beträgt mindestens einen Monat (AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION, 1991, S. 307f).

Auch massive somatische und psychosomatische Krankheiten treten den Berichten der Betreuer zufolge bei UMF wesentlich häufiger auf als bei österreichischen Altersgenossen.

Im Großen und Ganzen beurteilen die Jugendlichen ihre Situation wesentlich besser als dies der Realität angemessen ist. Sehr oft sind die Betreuer auch bemüht, den Jugendlichen über das Ausmaß der realen Bedrohung nicht vollständig in Kenntnis zu setzen, um ihm nicht die letzte Hoffnung zu rauben. Insgesamt erscheint es aber eher verwunderlich, daß die Jugendlichen die für sie verrückte Situation und die Fülle an enormen Belastungen so gut überstehen.

## 6 Betreuung

Die Informationen in diesem Kapitel entstammen zum einen Teil den Fragebögen (NGO-Fragebogen) die von mit UMF arbeitenden Betreuungsorganisationen ausgefüllt wurden, zum anderen Teil aus persönlichen vertiefenden Gesprächen mit den Mitarbeitern der Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen. Diese Gespräche fanden mit folgenden Personen statt

Caritas Graz (Franziskusheim)	Frau Zotos	12.8.1998
Gesellenwohnheim der Stadt Wien Zohmannngasse	Frau Bock	3.4., 9.4. und 14.4. 1998
Netzwerk Hirtenberg	Herr Helmreich	mehrere Gespräche
Flüchtlingsbetreuung Traiskirchen	Frau Haschka	3.6.1998
VH Perg (zu Bad Kreuzen)	Herr Lindner	9.7.1998
VH Oberösterreich	Herr Kurzwernhart	9.7.1998
Caritasheim Währingergürtel	Frau Hellmeier	7.7.1989
Zebra Graz	Frau Glanzer	mehrere Gespräche
Kolpinghaus Gumpendorferstraße	Frau Fischer, Herr Leitner	27.5; 4.6.1998
Evangelischer Flüchtlingsdienst	Frau Ammann	mehrere Gespräche
Caritas Graz	Herr Glatz	12.8.199
EFDÖ Notunterkunft Wien	Herr Riedl	15.7.98
Kolpinghaus Althanstraße	Herr Kalcher	27.5.1998

### Rechtliche Regelungen

Am 14.Juli 1994 wurde in einer EntschlieÙung des Nationalrates, die Bundesregierung darum ersucht, für die Verwirklichung der nachstehenden Zielsetzungen, die sich aus der Kinderrechtskonvention<sup>19</sup> ableiten, zu sorgen.

---

<sup>19</sup> Nationalrat XVIII. GP – 172 Sitzung – 14. Juli 1994

Zwei der insgesamt dreizehn Forderungen betreffen dabei unmittelbar die Verbesserung der Situation von UMF.

Unter Punkt 12 heißt es unter der Überschrift „Fremde“ Kinder:

... a) Angesichts des Art. 22 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß minderjährigen Asylwerbern und Flüchtlingen angemessener Schutz und humanitäre Hilfe gewährt wird.

b) Angesichts eines gegebenen Bedarfs ist darauf hinzuwirken, daß die in lit.a genannten Maßnahmen auch im Wirkungsbereich der Länder, insbesondere durch die Schaffung einer jugendadäquaten Betreuungsstruktur, getroffen werden.

In Punkt dreizehn wird die Problematik der Schubhaftverhängung bei Jugendlichen thematisiert. Auch an dieser Stelle wird erneut die Forderung an Bund und Länder erhoben, Einrichtungen zu schaffen, die eine jugendgerechte Unterbringung sicherstellen und einen humanen Vollzug der geltenden Gesetze zu gewährleisten.

Im folgenden Kapitel soll nun analysiert werden, wieweit die österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen in den letzten Jahren tätig geworden sind, die an sie herangetragenen Zielvorstellungen zu verwirklichen.

Das Kapitel gliedert sich in die Teile Zuständigkeit, Unterbringung, Ernährung, Spracherwerb und Gesundheit. Das letzte Unterkapitel beschäftigt sich mit Überlegungen zur Neustrukturierung der Betreuung von UMF.

## **6.1 Zuständigkeit**

### **6.1.1 Probleme der Zuständigkeit von Bund bzw. Ländern**

Während die Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers für die Vertretungspflichten von UMF im Asylverfahren und im fremdenpolizeilichen Verfahren eindeutig, wenn auch teilweise unzufriedenstellend (vgl. Kapitel Asyl- und fremdenpolizeiliches Verfahren), gesetzlich geregelt ist, gibt es, was die Zuständigkeit in den Bereichen Unterbringung und Betreuung betrifft, seit Jahren Unklarheiten bezüglich der Verantwortlichkeit zwischen dem Bund und den Ländern.

### **6.1.1.1 Position des Bundes bezüglich der Zuständigkeit**

Das Innenministerium geht davon aus, daß der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger für die Unterbringung sorgt. So führte der Bundesminister für Inneres am 14. 3.1998 im Rahmen einer Anfragebeantwortung im Parlament aus:

„In den Fällen, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag stellt, wird aber die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde verständigt und für eine jugendgerechte Unterbringung in geeigneten Einrichtungen gesorgt.“

Die jugendgerechte Unterbringungen ist nach der Ansicht des Innenministeriums vom Jugendwohlfahrtsträger zu garantieren, dieser Ansicht zufolge liegt die Verantwortung nicht beim Bund, sondern bei den jeweiligen Bundesländern.

Diese Sachverhaltsdarstellung des Bundesministerium für Inneres entspricht aber nicht der in Österreich gängigen Praxis. Dies, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen eine derartige Vorgehensweise nahelegen würden.

Entsprechend dem Bundesjugendwohlfahrtsgesetz (BJWG) hat nämlich der Jugendwohlfahrtsträger die Entwicklung der Minderjährigen zu gewährleisten. §3 schreibt dabei den persönlichen Anwendungsbereich fest:

§3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Inland haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

In der Interpretation des Gesetzestextes durch Ent und Frischengruber<sup>20</sup> wird §3 noch einmal inhaltlich präzisiert:

1) Auf öffentliche Jugendwohlfahrt haben **alle** Mj Anspruch, die sich **in Österreich** aufhalten. Es ist somit kein qualifizierter Aufenthalt notwendig.

Trotz dieser aus dem Gesetzestext ableitbaren Verantwortung betrachten sich derzeit die JWTr für die Unterbringung und Betreuung von UMF als nicht - oder nur in Ausnahmefällen - zuständig.

---

<sup>20</sup> Ent & Frischengruber. JWR- Jugendwohlfahrtsrecht. Manz 1992, Wien

### ***6.1.1.2 Position des Jugendwohlfahrtsträgers bezüglich der Zuständigkeit***

Während die Bundesministerium für Inneres die Betonung darauf richtet, daß es sich um Jugendliche handelt, die einen Asylantrag gestellt haben, ist die Ansicht der Jugendwohlfahrtsträger die, daß es sich in erster Linie um Asylwerber handelt, die minderjährig sind.

Die Argumentation der Jugendwohlfahrtsträger läuft darauf hinaus, daß primär die Bundesbetreuung (also der Bund) für die Unterbringung von Asylwerber zu sorgen hat. Dieser Ansicht sind allerdings einige Argumente entgegenzuhalten:

#### **Argumente gegen eine Unterbringung im Rahmen der Bundesbetreuung**

1. Auf die Unterstützung im Rahmen der Bundesbetreuung besteht kein Rechtsanspruch<sup>21</sup>. In den letzten Jahren wurden nur etwa 25 % aller Asylwerber im Rahmen der Bundesbetreuung unterstützt. Jugendliche Asylwerber werden zwar bevorzugt in die Bundesbetreuung aufgenommen, aber auch unter ihnen gibt es einen nicht zu vernachlässigenden Anteil, der diese Unterstützung nicht erhält.

2. Sehr viele asylsuchende Jugendliche werden zwar zunächst, nachdem sie selbst bei der Behörde um Asyl angesucht haben, in die BB aufgenommen. Da sie aber fast in allen Fällen undokumentiert sind, das heißt, keine gültigen Ausweispapiere mitführen, wird ihnen die Bundesbetreuung nur befristet, für zwei bis drei Monate, gewährt. Können sie in dieser Zeit ihre Identität nachweisen, wird die Bundesbetreuung bei offenem Asylverfahren in der Regel verlängert. Gelingt ihnen dies nicht, was fast immer der Fall ist, sind sie auf das Wohlwollen des prüfenden Beamten angewiesen. In den ersten Monaten dieses Jahres wurde diese Regelung relativ großzügig angewandt und die Unterstützung aus den Mitteln der Bundesbetreuung meist verlängert. In den letzten Monaten sind viele Fälle bekannt geworden, wo die Jugendlichen auch bei offenem Asylverfahren ohne weitere Vorkehrungen in die Obdachlosigkeit entlassen wurden.

---

<sup>21</sup> Bundesbetreuungsgesetz 1991 §1 Abs. 3

3. Bereits geringe Verstöße gegen die Regelungen können zur Entlassung aus der BB führen. So sind die Unterkunftgeber verpflichtet die Abwesenheit von Flüchtlingen an die Bundesbetreuung weiterzugeben. Nach dreitägiger Abwesenheit wird die Unterstützung aus den Mitteln der Bundesbetreuung eingestellt.

Davonlaufen ist bei Jugendlichen ein häufiges Phänomen. Besonders in der Adoleszenz, in der die Ablösung von der Familie vollzogen wird, ist dieses Verhalten auch bei österreichischen Jugendlichen immer wieder zu beobachten. In der Regel führt dieses Verhalten bei ihnen aber nicht zum sofortigen und dauerhaften Verlust der Unterkunft.

Jedes Verhalten, welches bei der Polizei angezeigt wird führt ebenfalls zur sofortigen Entlassung aus der Bundesbetreuung. Dabei wird weder auf die Schwere des Delikts eingegangen, noch spielt es eine Rolle, ob der Beschuldigte das ihm vorgeworfene Delikt überhaupt begangen hat.

4. Die Bundesbetreuung ist nicht in der Lage, auf die altersadäquaten Bedürfnisse einzugehen. Angebote wie Freizeitgestaltung, Lernbetreuung fehlen entweder gänzlich oder werden als freiwillige Leistungen der Unterbringungseinrichtungen erbracht, für diese Leistungen werden aus den Mitteln der Bundesbetreuung keine finanziellen Entschädigungen gewährt.

#### ***6.1.1.3 Die Zuständigkeitsfrage nach dem rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens***

Nach der Beendigung des Asylverfahrens ist ein weiterer Verbleib des Jugendlichen in den von der Bundesbetreuung finanzierten Einrichtungen keinesfalls gestattet. § 3 des Bundesbetreuungsgesetzes 1991 besagt:

Die Bundesbetreuung endet jedenfalls mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit, spätestens aber mit dem rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens nach dem Asylgesetz. Im Fall besonderer Hilfsbedürftigkeit kann ausnahmsweise die Bundesbetreuung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Feststellungsverfahrens im unbedingt notwendigen Ausmaß, jedoch höchstens für eine Dauer von drei Monaten, weitergewährt werden.

Selbst in dieser Situation versuchen die JWTr allerdings, ihre Zuständigkeit für die weitere Unterbringung und Betreuung in Frage zu stellen. Vor allem die Altersangaben der Jugendlichen werden immer wieder in Zweifel gezogen. Im Winter 1997/1998 wurden vom Jugendwohlfahrtsträger Wien verstärkt Bemühungen unternommen, abgelehnte

Asylwerber mittels Altersfeststellung aus dem eigenen Verantwortungsbereich auszuschneiden. Mehrmals wurde vom Jugendwohlfahrtsträger Wien die Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgenuntersuchung angeordnet (vgl. Kapitel Altersfeststellung).

Die Verantwortlichkeit für die Betreuung vom UMF, wird vom JWTr auch mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß kein Erziehungsbedarf gegeben ist. Dieser Argumentationsstrang stellt die Zuständigkeit für die Betreuung von UMF aus inhaltlichen Erwägungen in Frage. Die Jugendlichen hätten durch die Flucht bereits soviel Selbständigkeit bewiesen, daß sie keiner weiteren erzieherischen Betreuung mehr bedürfen. Die Existenzsicherung sei im Gegensatz dazu Aufgabe der Sozialhilfe.<sup>22</sup> Diese Argumentation wirkt besonders zynisch, wenn man bedenkt, welch traumatisches Potential das Leben unter Bürgerkriegsbedingungen, das monatelange Leben im Untergrund, die teilweise wochenlange Flucht im LKW, die Orientierungslosigkeit in einer fremden Umwelt und die Trennung von der Familie und von den Freunden beinhalten (vgl. Kapitel Traumatisierung).

#### ***6.1.1.4 Europäischer Vergleich***

In anderen europäischen Ländern ist die Zuständigkeitsfrage eindeutiger gelöst. In vielen Ländern werden von den, mit den Kompetenzen im Jugendbereich betrauten Behörden, seit vielen Jahren gezielt Projekte zur Betreuung von UMF entwickelt und angeboten und finanziert. Diese versuchen auf die schwierige Lebenssituation der Jugendlichen einzugehen und deren spezielle Bedürfnisse zu berücksichtigen.

In Deutschland werden zumindest die Minderjährigen unter sechzehn Jahren generell von der Jugendhilfe aufgenommen und betreut. Ebenso können Jugendliche, die bereits vor dem Erreichen des sechzehnten Lebensjahres in Deutschland eingereist sind, im Regelfall bis zu Ihrer Volljährigkeit aus Mitteln der Jugendhilfe Unterstützungen beziehen. Für diejenigen Minderjährigen, die bei der Einreise nach Deutschland bereits älter als sechzehn Jahre sind, bestehen auch dort massive Unterbringungs- und Betreuungsdefizite. In diesem Bereich gibt es nur einige wenige Modellprojekte wie das vom Stadtjugendamt und

---

<sup>22</sup>vgl. Rögner. Altersbestimmung beim Röntgenologen 1989 Sozialarbeit 2/98 S 26.

Flüchtlingsamt München getragene Wohnprojekt für Unbegleitete Flüchtlinge ab 16 Jahren.

### **6.1.2 Probleme der Zuständigkeit zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern**

Ebenfalls ist es als problematisch anzusehen, daß die Zuständigkeit beim jeweiligen örtlichen Jugendwohlfahrtsträger liegt. Dadurch kommt es zu Verschickungen von Jugendlichen und Kindern um die Verantwortung - und somit die finanzielle Belastung - an andere Bundesländer weiterzugeben. Aus der Befürchtung des „Sozialtourismus“ heraus unternimmt kein Bundesland ernsthafte Anstrengungen, um in seinem Bereich die Lage für die minderjährigen Flüchtlinge zu verbessern.

### **6.1.3 Das Fehlen geeigneter Betreuungseinrichtungen für UMF**

Die Jugendwohlfahrtsträger weisen darauf hin, daß ihnen keine geeigneten Heime und Wohngruppen zur Verfügung stehen um UMF unterbringen zu können. Die Unterbringung von UMF gemeinsam mit verhaltensauffälligen österreichischen Jugendlichen ist wird als problematisch erkannt. Außerdem sind zum Beispiel in Wien die Heime zu nahezu 100 % ausgelastet.

Anstatt aber die ungelöste Problemstellung als Anlaß zu nehmen, Erhebungen zu veranlassen um adäquate Lösungsstrategien auszuarbeiten, blocken die JWTr die Übernahme der Verantwortung ab. Damit verletzen sie offensichtlich den an sie gerichteten gesetzlichen Auftrag. Im WrJWG 1990 heißt es hierzu in §7 (1):

Die Landesregierung hat bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

### **6.1.4 Resümee**

Leidtragende im jahrelangen Zuständigkeitsstreit sind die Kinder und Jugendlichen, die als Asylsuchende nach Österreich kommen. Aufgrund der strittigen Zuständigkeiten bleibt ihnen häufig jegliche Unterstützung vorenthalten.

Nach Ansicht des Studienautors hat die Zuständigkeit für die Unterbringung und altersadäquate Betreuung während des Asylverfahrens und auch nach Abschluß des

Asylverfahrens, beim jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger zu liegen. Aus den bereits oben erwähnten gravierenden Bedenken gegenüber der Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Bundesbetreuung geht hervor, daß alleine der Jugendwohlfahrtsträger für diese Problemstellung als kompetente und daher zuständige Behörde anzusehen ist.

Diese Ansicht bedeutet nicht unmittelbar, daß alle aus dieser Aufgabe entstehenden Kosten auch vom Jugendwohlfahrtsträger wahrzunehmen sind. Auf dem Regressweg könnten durchaus Forderungen und Ansprüche auf Mittel aus der Bundesbetreuung erhoben werden. Langfristig wäre es daher vorstellbar und sinnvoll, einen Kostenschlüssel zwischen den Bundesländern und dem Bund auszuarbeiten. Diese Verhandlungen dürfen allerdings keinesfalls dazu führen, daß sich dadurch die Übernahme der Gesamtverantwortung durch den Jugendwohlfahrtsträger und der Aufbau von geeigneten Betreuungseinrichtungen verzögert.

Weiters erscheint eine dauerhafte und befriedigende Lösung nur dann erreichbar zu sein, wenn zumindest jene Bundesländer, die mit einer größeren Anzahl von UMF konfrontiert sind, bereit sind annähernd gleiche Standards für die Unterbringung und Betreuung von UMF anzubieten. Damit würde für die Minderjährigen die Motivation zur Weiterwanderung in andere Bundesländer wegfallen.

## **6.1.5 Altersfeststellung**

### ***6.1.5.1 Die Mißbrauchsdebatte***

Da die Jugendwohlfahrtsträger in Österreich kaum nennenswerte Leistungen und Aufwendungen für UMF erbringen, ist die Mißbrauchsdebatte hierzulande bisher weniger intensiv geführt worden als in andern europäischen Aufnahmeländern.

Seit spätestens Ende 1997 wird jedoch auch in Österreich immer wieder die Befürchtung geäußert, Erwachsene könnten sich als Jugendliche ausgeben, um persönliche Vorteile daraus zu ziehen. Gleichzeitig wird von den zuständigen Behörden über Strategien nachgedacht, um den vermeintlichen Mißbrauch zu vermeiden.

Den vorläufigen Höhepunkt erlebte die Mißbrauchsdebatte in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch das Bundesministers für Inneres vom 14.3.1998. Darin heißt es wörtlich:

„... bei vielen sonstigen Asylwerbern, die angeben, minderjährig zu sein, stellt sich nach Durchführung zweckentsprechender Ermittlungsverfahren heraus, daß sie wesentlich älter sind, als sie angeben.“

In diesem Argumentationsschema ist pauschal der Verdacht angesprochen, daß minderjährige Asylwerber häufig die Unwahrheit bezüglich ihres Alters sagen. Was der Innenminister unter „zweckentsprechenden Ermittlungsverfahren“ versteht, wird in der Folge nicht weiter präzisiert.

#### **6.1.5.2 Methoden der Altersfeststellung**

##### **Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgenuntersuchung**

Der JWTr Wien veranlaßte die Altersfeststellungen mittels Handwurzelröntgenuntersuchung zunächst bei drei Chinesinnen. Diese entzogen sich allerdings durch „Untertauchen“ der angekündigten Untersuchung.

Erstmals wurde in Österreich die Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgen am 22. 12. 1997 bei einem Jugendlichen angewandt. Das Gutachten wurde an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde von Univ. Prof. Dr. H. Frisch erstellt.

Dieses erste derartige Gutachten stellt folgendes fest:

„Herr X wäre nach eigenen Angaben 15 ½ Jahre alt, wir haben ein Knochenalter nach Greulich & Pyle bestimmt, daraus ergibt sich ein Wert von etwa 19 Jahren. Erwähnt werden muß, daß es hier eine einfache Standardabweichung von 15 Monaten gibt, sodaß die exakte Bestimmung des chronologischen Alters anhand des Handröntgens nicht wirklich möglich ist.“

Aufgrund dieses Gutachtens wurde der Jugendliche aus dem Krisenzentrum in der Wasnergasse entlassen. Die Entlassung erfolgte, obwohl im Gutachten eindeutig auf eine einfache Standardabweichung von +/- 15 Monate hingewiesen wurde. Dieser hohe Wert läßt auf eine große Ungenauigkeit des Verfahrens schließen, der Untersuchte könnte dem Gutachten zufolge durchaus noch minderjährig sein.

Die nächsten drei Altersfeststellungen betrafen Flüchtlinge aus dem Sudan, Sierra Leone und dem Senegal. In diesen Fällen wurde das Knochenalter auf 19 Jahre und darüber geschätzt.

Noch bei einer dritten Personengruppe kam diese umstrittene Untersuchungsmethode zur Anwendung. Am 5.2.1998 wurden sechs afrikanische Jugendliche vorgeladen und untersucht. Bei drei der Untersuchten wurde das ermittelte Knochenalter mit 19 Jahren festgelegt, bei zwei Untersuchten ergab sich ein Knochenalter von 18 Jahren.

Daraufhin ordnete die Magistratsabteilung 11 die sofortige Entlassung der Jugendlichen aus dem Gesellenwohnheim in der Zohmannngasse an. Frau Bock, die Leiterin des Wohnheimes, weigerte sich jedoch, die Jugendlichen in die Obdachlosigkeit zu entlassen.

#### ***6.1.5.3 Medizinische und rechtliche Bedenken gegen die angewandte Methode***

Auch in Deutschland wurden Altersfeststellungen mittels Handwurzelröntgens durchgeführt. Pro Asyl e.V. und der Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte gaben aus diesem Anlaß bereits 1995 ein Gutachten über die Tauglichkeit der Methode in Auftrag. Die Leiterin des Instituts für Röntgendiagnostik, der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Frau Prof. Dr. med. B. Stöver, stellte aus medizinischer Sicht folgende zentralen Argumente gegen die Anwendung dieser Methode zusammen.

- Die Vergleichstabellen wurden an weißen nordamerikanischen Kindern und an englischen Kindern, die der Mittelschicht angehörten, entwickelt. Das heißt es ist davon auszugehen, daß sie aus guten sozio-ökonomischen Verhältnissen stammen. Die Population des amerikanischen und europäischen Mittelstandes wird so zum Standard erhoben.
- Es gibt Untersuchungen, die darauf hinweisen, daß Kinder aus den Balkanstaaten eine raschere somatische Reifung als nordeuropäische Kinder durchlaufen.
- Es besteht eine Diskrepanz zwischen Skelettreifung und chronologischem Alter, wenn ernsthafte chronische Erkrankungen oder aber endokrinologische Störungen vorliegen.

- Bei der Skelettreifung handelt es sich um eine somatische Reifebestimmung, über die psycho-soziale Entwicklung eines Kindes ist mit diesen Methoden keinerlei Aussage zu machen.

- Eine Skelettreifungsbestimmung alleine besagt nichts über das chronologische Alter des Kindes. Dieses kann um mindestens zwei Jahre differieren und ist ohne den Kontext einer klinischen Untersuchung nicht zu verwerten.

In Deutschland wurde diese Methode eingesetzt um ein Mindestalter von 16 Jahren zu bestimmen. Schon bei diesem Alter ist die Genauigkeit der Methode nicht gegeben. In Österreich sollte ein Mindestalter von 19 Jahren festgestellt werden, obwohl bekannt ist, daß die Methode mit zunehmendem Alter der Untersuchten sich als immer ungenauer erweist. Wenn das Längenwachstum des Körpers abgeschlossen ist, läßt sich mit dieser Methode nichts mehr über das Alter aussagen.

Nicht nur aus medizinischer Sicht lassen sich Bedenken gegen die Methode anführen, auch aus rechtlicher Perspektive bestehen massive Bedenken dagegen. Für Deutschland stellen die Gutachter folgendes fest:

- Die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Dies bedeutet, daß der ausführende Arzt wegen Körperverletzung strafrechtlich verantwortlich sein kann.

- Ein Vormund oder Pfleger darf die Altersbestimmung per Handröntgenaufnahme weder veranlassen noch ihr zustimmen. Dieser gesundheitsschädliche und ungeeignete Methode würde gegen das Wohl des Mündels verstoßen, dem der Vormund bzw. Pfleger verpflichtet ist.

Als zentrales Ergebnis hält das Gutachten fest:

„Für eine Altersbestimmung mittels Röntgenaufnahme der Hand bei minderjährigen Flüchtlingen fehlt die nötige Rechtsgrundlage. Sie ist daher rechtswidrig.“

Auch in Österreich wurde diese Methode in der Folge in Frage gestellt. Durch gezielte Interventionen und das Schaffen einer Öffentlichkeit - in der Tageszeitung Standard wurde im März 1998 an mehreren Tagen über diese Praxis und die dagegen vorgebrachten

Bedenken berichtet - konnte schließlich der weitere Einsatz der Methode vorübergehend verhindert werden.

Die massiven Bedenken und die Diskussion in der Öffentlichkeit veranlaßten den Landtagsklub Wien des Liberalen Forums gemeinsam mit dem Grünen Klub eine dringliche Anfrage an die amtsführende Stadträtin für Jugend, Soziales, Information und Sport einzubringen.

Am 22.7.1998 übermittelte Dr. Sepp Rieder, der Stadtrat für Gesundheits- und Spitalswesen von Wien, in einem Schreiben an den Grünen Klub im Rathaus folgende Information:

„Einem Schreiben des Vorstandes der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde entnehme ich, daß die Untersuchungen auf Ersuchen der Bundespolizeidirektion Wien um Amtshilfe erfolgt sind und mittlerweile das Bundeskanzleramt dem ärztlichen Direktor des AKH mitgeteilt hat, daß derartige Handwurzelknochenröntgenaufnahmen zu anderen als medizinischen Zwecken unzulässig sind. Einem Schreiben des Ärztlichen Direktors entnehme ich, daß derartige Untersuchungen von ihm mit Schreiben vom 8. Juni unterbunden wurden.“

#### ***6.1.5.4 Andere Formen der Altersfeststellung***

Es ist nicht anzunehmen, daß mit dem zumindest vorläufigen Stopp der Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgenuntersuchung, die Thematik der Altersfeststellung abgehakt ist. Gerade dann, wenn die Jugendwohlfahrtsträger in Zukunft bessere Betreuungsangebote etablieren wollen, werden sie versucht sein sich vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen. Es wäre wünschenswert, wenn eine mögliche zukünftige Einschätzung des Lebensalters sich an den UNHCR Richtlinien orientieren würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:

5.11 Wenn man hinsichtlich des Kindesalters auf Schätzungen angewiesen ist, sollte folgendes beachtet werden:

- a. Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes heranzuziehen, sondern auch seine psychische Reife.
- b. Wenn man sich zur Feststellung des wahrscheinlichen Alters des Kindes wissenschaftlichen Methoden bedient, sollten gewisse Genauigkeitstoleranzen zulässig sein. Die Methoden müssen verlässlich und menschenwürdig sein.
- c. Im Zweifelsfall sollte zugunsten des Kindes entschieden werden, wenn das genaue Alter ungewiß ist.

## **6.2 Unterbringung**

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Unterbringungssituation in den österreichischen Bundesländern erstellt, einige ausgewählte Unterbringungseinrichtungen sollen dabei etwas genauer vorgestellt werden. Im Anschluß daran werden Problembereiche, die sich bei der Unterbringung und im Zusammenleben ergeben erörtert.

### **6.2.1 Unterbringungsorte**

Ebenso wie bei Erwachsenen wollen fast alle jugendlichen Flüchtlinge im städtischen Raum untergebracht sein. Dies vor allem deswegen, weil die Fremdheit in ländlicher Umgebung noch spürbarer ist und weil noch weniger Möglichkeiten zur sinnvollen Beschäftigung bestehen.

Afrikaner am Land erregen zudem großes Aufsehen, während sie in den größeren Städten mittlerweile zum gewohnten Straßenbild gehören. Die Jugendlichen können aber in der Regel keinen Einfluß darauf nehmen, wohin sie gebracht werden.

Ein Großteil der unbegleiteten Jugendlichen AW ist in den Ballungszentren Wien, Graz Linz aufhältig. Bad Kreuzen, ein kleiner Ort in Oberösterreich, stellt allerdings eine Ausnahme dar. Mit insgesamt mehr als einhundert im Verlauf des Jahres 1997 untergebrachten UMF ist Bad Kreuzen österreichweit die größte Unterbringungseinrichtung dieser Art.

## Übersicht über die wichtigsten Unterkunftsorte

Bundesland	Unterkunftsart <sup>23</sup>	Anzahl <sup>24</sup>	Alter	weiblich	männlich
<b>Wien</b>	Gesellenwohnheim Zohmannngasse	17	15-18	0	17
	Kolpinghaus Althanstraße	6	16-18	0	6
	Kolpinghaus Gumpendorferstraße	10	14-18	2	8
	Flüchtlingsheim der Caritas Währingergürtel	6	k.A.	0	6
<b>Oberösterreich</b>	Bad Kreuzen	34	15-18	3	31
	VH. OÖ Projekt	26	16-18	7	19
<b>Steiermark</b>	Franziskushaus (Caritas)	17	16-18	0	17
	Haus St. Leonhard	15	15-18	0	15
	Mühlweggasse	4	14-18	4	0

### 6.2.2 Wien

Allgemeine Situation:

Die in Wien lebenden UMF sind hauptsächlich in Caritas- und Kolpingheimen untergebracht. In den letzten Jahren war das Kolpingheim in der Sonnwendgasse\* jene Einrichtung, die die meisten UMF beherbergte. Dieses Heim war abgewohnt und in sehr schlechtem baulichen Zustand, es wurde deshalb 1998 geschlossen.

---

<sup>23</sup>Die Aufzählung der Unterkunftsorte ist nicht vollzählig, beinhaltet aber die wichtigsten Unterbringungseinrichtungen für UMF

<sup>24</sup> Die Zahl bezieht sich auf einen willkürlich gewählten Tag im Jahr 1998.

Die dort wohnenden Jugendlichen wurden auf andere Einrichtungen aufgeteilt. Heute leben 10 UMF im Kolpinghaus Gumpendorferstraße, sechs weitere im Kolpingheim Althanstraße. In der Caritasflüchtlingsunterkunft am Währingergürtel sind ebenfalls UMF untergebracht. Teilweise fanden sie Aufnahme in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. Hier ist vor allem das Gesellenwohnheim in der Zohmannngasse zu erwähnen, in welchem eine größere Anzahl von UMF lebt. Weitere, weniger stark frequentierte Unterbringungstellen für UMF sind: die Notunterkunft des Evangelischen Flüchtlingsdienstes, weitere Heime und Wohngruppen der Stadt Wien, das Caritasheim in der Hamerlinggasse und das Integrationshaus. Im Rahmen der Bundesbetreuung werden Jugendliche auch manchmal in einem Haus in der Dörfelgasse untergebracht. Einige Jugendliche sind in Wien auch im privaten Bereich untergebracht.

Besonders in Wien sind Jugendliche immer wieder von Obdachlosigkeit betroffen. Die zahlenmäßig größten „Unterkunftgeber“ für UMF sind die beiden Schubhaftgefängnisse PGH Roßau und Hernalser Gürtel (vgl. Kapitel Schubhaft).

Ausgewählte Unterbringungseinrichtungen

### **Gesellenwohnheim in der Zohmannngasse (Stand 3.4.1998)**

Zum Stichtag waren siebzehn UMF in der Zohmannngasse untergebracht, die Gesamtkapazität des Heimes beläuft sich auf etwa 70 Schlafplätze. Es sind ausschließlich männliche Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren untergebracht. Vierzehn zum Stichtag im Haus lebende UMF kommen aus schwarzafrikanischen Ländern. Die größte Gruppe kommt aus Sierra Leone (5). Jeder Jugendliche hat ein eigenes kleines Zimmer. Die Betreuungsintensität ist aufgrund der personellen Situation äußerst gering. Für pädagogische Aufgaben gibt es praktisch keine Ressourcen. Die Leiterin – die fast rund um die Uhr ansprechbar ist - und in Ausnahmefällen die Hausangestellten stehen den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung und versuchen konflikträchtige Situationen im Haus zu verhindern.

Die Jugendlichen besuchen derzeit einen Deutschkurs in der VHS Favoriten. Die Bezahlung der daraus erwachsenden Kosten wird von keiner Behörde übernommen. So begleicht Frau Bock die Rechnung aus Spendengeldern oder muß Geld aus ihrer

persönlichen Tasche zuschießen, um den Jugendlichen den Kursbesuch zu ermöglichen. Ebenfalls besteht kein Budgetposten für Straßenbahnfahrkarten, auch hier sind die minderjährigen Flüchtlinge auf die Großzügigkeit von Frau Bock angewiesen.

Die Verpflegung ist schwierig. Vor allem die afrikanischen Jugendlichen haben Schwierigkeiten mit dem angebotenen Essen. Daher gibt es jetzt die Regelung daß es nur einmal am Tag Essen für die UMF Essen gibt, dafür erhalten sie noch etwas Geld für weitere Verpflegung.

### **Kolpingheim Althanstraße (Stand 27.5.1998)**

Zum Zeitpunkt des Besuchs lebten sechs männliche UMF im Haus. Der Rahmenvertrag mit der Bundesbetreuung sieht aber die Unterbringung von bis zu zwanzig UMF vor. Der größere Teil der UMF kommt derzeit aus afrikanischen Ländern (Algerien, Elfenbeinküste). Das Alter der Untergebrachten liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Die Unterbringung erfolgt in Vierbettzimmern. Die Zimmern teilen Jugendliche verschiedener Nationalitäten mit österreichischen Jugendlichen. Die Dauer der Unterbringung im Haus beträgt zwischen zwei Monaten und zwei Jahren

Deutschkurse können über die Volkshochschule Brigittenau organisiert werden. Einige Jugendliche zeigen jedoch wenig Interesse an diesen teilzunehmen, oder halten den langfristigen Kursbesuch nicht durch. An den Wochentagen werden betreute Studierstunden abgehalten, auch für die UMF ist die Teilnahme daran verpflichtend.

Manchmal besteht die Möglichkeit, Gelegenheitsjobs im Haus zu übernehmen, so können die Jugendlichen bei Veranstaltungen im Haus Hilfstätigkeiten übernehmen. Den Großteil des Tages verbringend die Jugendlichen jedoch vor den Fernsehgeräten.

Das Essen wird von den Jugendlichen gut angenommen. Es gibt zwei Menüs zur Auswahl. Die Menge und Art der Beilagen kann von den Jugendlichen mitbestimmt werden.

Es gab einige Anlässe, die das Einschreiten der Polizei nötig machten. Im Mai 1998 kam es zu einem Vorfall mit einem UMF, der zu randalieren begann und daraufhin aus der Einrichtung entlassen wurde. In der Folge stellte sich heraus, daß der Jugendliche zum

Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig war (näheres vgl. Kapitel. Psychische, psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung).

### **Kolpingheim Gumpendorferstraße (Stand 27.5.1998)**

Das Kolpingheim in der Gumpendorferstraße beherbergt zehn UMF. Derzeit sind zwei weibliche und acht männlich Jugendliche untergebracht. Die Hauptherkunftsländer sind der Kosovo, afrikanische Länder und Afghanistan. Das Alter bewegt sich zwischen 14 und 18 Jahren. Die Unterbringung erfolgt im Rahmen der Bundesbetreuung. Nach Beendigung der Bundesbetreuung übernimmt weder der Jugendwohlfahrtsträger noch das Sozialamt die weiteren Kosten. Daher werden die Jugendlichen aufgefordert, sich eine andere Unterkunft zu suchen. Die Verweildauer ist in der Regel mehrere Monate und reicht in Einzelfällen bis zu einer Aufenthaltsdauer von 2-3 Jahren.

Die NGO „Asyl in Not“ kümmert sich häufig darum, den Jugendlichen den Besuch von Deutschkursen zu ermöglichen. Allerdings ist die Intensität und Dauer der Kurse gering. Günstiger ist der Hauptschulabschlußkurs der VHS- Ottakring, dieser wurde bereits von einigen Jugendlichen erfolgreich besucht.

Der Kontakt mit dem Erziehungspersonal war früher intensiver (Lernbetreuung), derzeit haben die pädagogischen Mitarbeiter praktisch keinen persönlichen Kontakt mehr mit den UMF. Für pädagogische Zusatzleistung gibt es keine finanzielle Abgeltung.

Die Beschäftigungsfrage beschreibt Frau Fischer, die Geschäftsführerin, mit den Worten „furchtbar und schrecklich“. Nur manchmal können im Haus Gelegenheitsjobs angeboten werden. Den größten Teil des Tages verbringen vor allem die männlichen Jugendlichen vor dem Fernsehgerät. Die Mädchen sind aktiver und finden sich eher als die Burschen Beschäftigung.

Hygieneartikel können unentgeltlich im Haus bezogen werden, es wurde ein Depot auf Kosten des Vereins angeschafft. Die ausländischen Jugendlichen wissen oft nichts von dieser Möglichkeit.

Die Bekleidungsfrage ist zufriedenstellend gelöst. Die Jugendlichen erhalten bei ihrer Ankunft die Möglichkeit sich einzukleiden, auch beim Jahreszeitenwechsel ist die Möglichkeit zum Ankauf von Kleidungsstücken gegeben.

Für Straßenbahnfahrkarten ist kein gesondertes Budget vorhanden. Durch das geringe Taschengeld (200,-öS. pro Monat) werden die UMF zum Schwarzfahren angehalten. Immer wieder kommt es daher zu Anzeigen wegen „Schwarzfahrens“. das Verfahren wird aber aufgrund der Mittellosigkeit der UMF in der Regel eingestellt.

In den letzten Jahren gab es sowohl Vorfälle wegen des Verdachts auf Drogenhandel als auch wegen Prostitution. In den meisten Fällen wurden die betroffenen Jugendlichen umgehend aus dem Heim entlassen.

#### **Caritas Heim Währingergürtel (Stand 7.7.1998)**

Die Gesamtkapazität des Flüchtlingsheims beträgt 120 Personen, davon waren zum angegebenen Zeitpunkt 6 männliche Jugendliche unbegleitet und minderjährig. Fünf sind aus dem Irak geflohen, einer kommt aus Äthiopien. In den letzten vier Jahren wurden 62 männliche und 7 weibliche UMF beherbergt (vormalige Adresse Neustiftgasse). Schwerpunktländer in diesem Zeitraum waren der Irak, Sierra Leone und der Kosovo. Die Aufenthaltsdauer der Jugendlichen ist meistens sehr kurz, in einigen Fällen kann sie aber bis zu 1 ½ Jahre betragen.

Deutschkurse können besucht werden, oft müssen sie jedoch abgebrochen werden - z.B. durch Schubhaftverhängung. Die Intensität der Kurse ist jedoch gering. Zur Zeit kommt eine Praktikantin an einem Abend in der Woche ins Haus und bietet einen Deutschkurs an.

Im Haus gibt es keine Großküche, die Bewohner bereiten sich ihr Essen daher selbst zu.

Mit Kriminalität bei jugendlichen Bewohner gibt es keine Probleme. Teilweise stattfindende Polizeirazzien bringen aber viel Unruhe und Angst unter die Heimbewohner.

### **6.2.3 Burgenland**

#### Allgemeine Situation

1997 lebten im Burgenland in den Bezirken Mattersburg (18), Oberpullendorf (8) und Neusiedl (3) 29 minderjährige Flüchtlinge.

Minderjährige Flüchtlinge wohnten hauptsächlich in Lackenbach ( 1997 mindestens 5) und Forchtenstein in einem Haus der Caritas (1997 ca. 10-15). In Forchtenstein erhalten die Flüchtlinge pro Tag 50.- öS, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. müssen. In wenigen Einzelfällen werden die UMF von der Caritas in Eisenstadt in Traunsdorf, in der näheren Umgebung von Eisenstadt, untergebracht. In den Einrichtungen fehlen Möglichkeiten den Jugendlichen z.B. Deutschkurse zugänglich zu machen. Manchmal ist es für die Flüchtlinge im Rahmen von Ernte- und Gartenarbeit möglich tageweise Aushilfsarbeiten durchzuführen.

### **6.2.4 Niederösterreich**

#### Allgemeine Situation

Häufig ist Niederösterreich erste Anlaufstelle für Flüchtlinge. Meist halten sie sich nur kurzfristig im Flüchtlingslager Traiskirchen auf. Es wird in der Regel versucht die Jugendlichen in Wien oder in Bad Kreuzen unterzubringen. Einige UMF sind in der Betreuungsstelle des BMI Reichenau untergebracht.

Der Jugendwohlfahrtsträger Niederösterreich weigert sich strikt Verantwortung für die UMF zu übernehmen. Bisher wurde nur in einem Fall, nach massiven Interventionen der Flüchtlingsbetreuerin, der Aufnahme eines Kindes in das Landesjugendheim Judenau zugestimmt.

### **6.2.5 Steiermark**

#### a) Allgemeine Situation

Die größte Unterbringungseinrichtung für UMF in der Steiermark ist das Franziskushaus welches am Stadtrand von Graz gelegen ist. Ebenso werden jugendliche Flüchtlinge häufig

im Haus St. Leonhard und teilweise im Lorenzheim untergebracht. Beide Unterbringungseinrichtungen werden vom Sozialamt der Stadt Graz betrieben und finanziert. Ferner gibt es für weibliche Flüchtlinge, eine Unterkunft in einem Haus am Mühlgangweg, in der auch UMF untergebracht sind. Derzeit leben in diesem Projekt vier junge Frauen im Alter von 15 bis 18 Jahren aus Nigeria (2), Zaire und Ghana.

In Notfällen sind drei Betten in der Notschlafstelle Schlupfhaus für kurzfristige Unterbringung von UMF beiderlei Geschlechts verfügbar, diese sind fast immer belegt. Durch dieses System gelingt es, zumindestens die Obdachlosigkeit von UMF zu verhindern.

Die außerhalb von Graz lebenden UMF sind in der Regel bei Verwandten oder Bekannten untergebracht.

Ausgewählte Unterbringungseinrichtungen:

#### **Franziskushaus (Stand 12.8.1998)**

Das Franziskushaus ist mit 43 Flüchtlingen derzeit vollständig ausgelastet. Von diesen Personen fallen siebzehn unter die Kategorie UMF. Derzeit sind nur männliche Jugendliche im Haus, dieser Zustand ist aber eher ungewöhnlich. Vor wenigen Monaten waren noch sechs bis sieben Mädchen untergebracht. Das Alter der Minderjährigen ist zwischen 16 und 18 Jahren. Die Herkunftsländer sind sehr unterschiedlich, die Anzahl der Flüchtlinge aus dem Kosovo hat zugenommen.

#### **Haus St. Leonhard (Stand 20.8.1998)**

Dieses Haus wird von der Stadt Graz betrieben. Hier werden jene Flüchtlinge untergebracht, die nicht von der Bundesbetreuung aufgenommen wurden. Die Zahl der untergebrachten Flüchtlinge beläuft sich auf ca. 100 Personen, darunter waren zum Stichtag 15 unbegleitete Minderjährige. Die Herkunftsländer sind: Nigeria (9) und Sudan (6).

Die finanziellen Mittel, die für die Unterbringung und Verpflegung zur Verfügung stehen sind äußerst beschränkt. Mit 2800,- öS muß der gesamte Lebensunterhalt abgedeckt werden, damit steht noch wesentlich weniger zur Verfügung als für die Unterbringung im

Rahmen der Bundesbetreuung. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Flüchtling 1000,- öS im Monat.

Die Caritas ergänzt mit freiwilligen Leistungen die mangelhafte Versorgung. Täglich wird das Frühstück ausgegeben, daneben erhalten die Flüchtlinge einmal in der Woche ein warmes Essen.

Deutschkurse und andere Integrationsmaßnahmen sind im Budget nicht vorgesehen. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin bietet im Haus jedoch teilweise Deutschkurse an.

Die Situation in der Unterkunft ist angespannt. Es kommt immer wieder zu gewalttätigen Konflikten unter den Bewohnern.

### **6.2.6 Vorarlberg**

#### Allgemeine Situation

Jugendliche unter 15 Jahren werden in sozialpädagogischen Einrichtungen aufgenommen. Hier übernimmt der Jugendwohlfahrtsträger die anfallenden Kosten. Diejenigen, die älter sind, werden von der Caritas untergebracht. Für jene, die länger bleiben, wird ein Platz im Kolpingheim besorgt. Hier übernimmt dann die Sozialhilfe die Finanzierung. Generell ist es möglich Deutschkurse zu besuchen, zwei UMF haben mit einer Hauptschulbildung begonnen, einer ist Gast Schüler an einer öffentlichen Schule. Die Betreuerin ist zuversichtlich Arbeitsstellen und Beschäftigungsbewilligungen im Bedarfsfall erwirken zu können.

### **6.2.7 Oberösterreich**

#### Allgemeine Situation

Die Betreuungsstelle des BMfI Bad Kreuzen beherbergte 1997 insgesamt mehr als 100 UMF. Weiters leben UMF in größerer Zahl in der Landeshauptstadt Linz. Hier werden sie vor allem von der Volkshilfe Oberösterreich und von SOS Mitmensch Oberösterreich versorgt. Auch die Caritas gibt immer wieder UMF Obdach.

Ausgewählte Unterbringungseinrichtungen:

### **Betreuungsstelle BMfI Bad Kreuzen (9.7.98)**

Der Leiter der Einrichtung war als Beamter des BMfI nicht befugt, nähere Auskünfte über die Einrichtung zu erteilen. Die nachfolgenden Informationen stammen daher von der Volkshilfe Oberösterreich, die in der Bad Kreuzen Rechtshilfe für Flüchtlinge anbietet.

Zum angegebenen Zeitpunkt befanden sich 34 UMF im Lager. Das Alter der Unterbrachten liegt zwischen 15 und 18 Jahren. Die Herkunftsländer sind Jugoslawien, Afghanistan und einige schwarzafrikanische Länder. Das Heim befindet sich auf einem Hügel in der Nähe eines kleinen Dorfes. Die Flüchtlinge sind in mehreren Gebäuden untergebracht.

Es werden keine Deutschkurse für Flüchtlinge angeboten. Früher wurden Kurse vom BMI bezahlt. Teilweise gibt es für die Flüchtlinge die Möglichkeit im Lager Hilfsdienste (Reinigung, Küche) zu übernehmen. Außerhalb des Lagers ist dies nicht möglich. Durch die permanente Unterbeschäftigung und das Lagerleben kommt es teilweise zu Konflikten unter den Flüchtlingen.

### **Volkshilfe OÖ - Projekt zur Unterbringung und Betreuung von UMF (20.8.98)**

Das Projekt läuft seit Mai 1997. Derzeit leben in einem vierstöckigen Haus sechsundzwanzig jugendliche Flüchtlinge. Die maximale Unterbringungskapazität beläuft sich auf 30 Personen. Derzeit leben 7 Mädchen und 19 Burschen im Haus. Das Alter bewegt sich zwischen sechzehn Jahren und der Volljährigkeit. Die Hauptherkunftsländer der Bewohner sind Kosovo, Sierra Leone, Somalia, Äthiopien, Sudan, Afghanistan und China.

Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern. Für das Essen sorgen die Jugendlichen selbst, dafür haben sie monatlich 1500,-öS zur Verfügung, die sie in zwei Raten ausbezahlt bekommen. Manchmal wird auch gemeinschaftlich gekocht.

Drei der Unterbrachten sind noch im schulpflichtigen Alter. Deutschkurse können von allen Jugendlichen besucht werden und sind als fixer Budegtposten verankert. Die Kurssitzungen finden 3 mal in der Woche statt und dauern jeweils 1 1/2 Stunden.

Konflikte zwischen den Jugendlichen sind äußerst selten. Es herrscht ein gutes Klima im Haus. Auch mit der Umwelt gab es bisher keine Probleme, die Fremdenpolizei hält sich zurück. Es gab keine Vorfälle, die im Zusammenhang mit Drogen- oder anderen Formen der Kriminalität standen.

Die Gesundheitsversorgung ist zufriedenstellend. Über einen Sozialhilfekrankenschein kann ein Arzt aufgesucht werden.

Finanziert wird dieses Projekt derzeit hauptsächlich aus Mitteln der Europäischen Kommission (GD V) später soll es vom Land Oberösterreich (Sozialabteilung) getragen werden.

### **6.2.8 Spezifische Problemstellungen bei der Unterbringung von UMF**

In ganz Österreich sind bisher nur wenige Bestrebungen zu einer altersadäquaten Unterbringung von UMF erkennbar. Es gibt Ansätze, wie das bereits erwähnte Projekt von der Volkshilfe Oberösterreich zur Unterbringung von obdachlosen Flüchtlingen, welches für einige jugendliche Flüchtlinge eine adäquate Alternative darstellt. Dieses Projekt ist aber nur für jene Jugendlichen sinnvoll, die bereits ein Mindestmaß an Selbständigkeit erreicht haben.

Regionale Unterschiede in der Qualität der Unterkunft und Betreuung führen zu einer Wanderungsbewegung im Asylland. So äußern die Verantwortlichen des JWTr Wiens den Verdacht, daß Jugendliche nach der Entlassung aus der Bundesbetreuung von Bad Kreuzen in Oberösterreich aber auch aus anderen Bundesländern mit Fahrkarten und einer Adresse nach Wien geschickt werden, um sich dort eine Unterkunft zu organisieren. Diese Jugendlichen stehen dann unangekündigt vor der Tür und ersuchen um Unterbringung.

Diese Situation veranschaulicht, daß nur eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Vorgehensweise zu einer langfristigen zufriedenstellenden Lösung führen kann. Derzeit sind aber maximal regionale Bemühungen auszumachen.

In Wien bemüht sich das Amt Für Jugend und Familie im 9. Bezirk (189) bisher mit geringem Erfolg, die Unterbringung von UMF zu bewerkstelligen. Der bescheidene Erfolg ist auf die geringen personellen und finanziellen Ressourcen zurückzuführen. Nur unter

ganz streng definierten Bedingungen ist es für die Mitarbeiter möglich, den unterkunftsuchenden Jugendlichen die gewünschte Unterbringung zu organisieren.

Die Unterstützung erfolgt unter strenger Einhaltung des Substitutionsprinzips. Nur wenn die Jugendlichen nicht von der Bundesbetreuung unterstützt werden und diese sich auch nach Aufforderung nicht bereiterklärt, ein Quartier bereitzustellen, kein Platz in Unterbringungseinrichtungen von NGOs zur Verfügung steht, keine Verwandten oder sonstigen Personen für eine Unterbringung sorgen wollen oder können und die Minderjährigen nicht in Verdacht stehen, Drogendelikte begangen zu haben, wird in einigen Fällen die Unterbringung im Rahmen einer Einrichtung des JWTr organisiert.

Nachdem das JA 189 offiziell die Koordination und Zuständigkeit für die Unterbringung von UMF im Raum Wien übernahm, meldeten sich innerhalb eines Monats mehr als 70 Jugendliche um über diese Stelle eine Unterkunft zu erhalten. Diese Zahl dokumentiert eindrucksvoll den enormen Bedarf an Unterbringungseinrichtungen.

Nicht einmal 20 von ihnen konnte in den ersten Monaten Quartier zur Verfügung gestellt werden. In jenen Fällen, wo die Aufnahme beschlossen ist, muß ein Maßnahmenantrag gestellt werden. Vom Gericht wird dann der Auftrag zur Erziehung oder die volle Obsorge übertragen. Problematisch ist, daß der Jugendwohlfahrtsträger darum bemüht ist, nur das unbedingt notwendige Maß an Verantwortung zu übernehmen.

Ein weiteres Problem, welches sich für die Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie Wien stellt, ist, daß keine adäquaten Unterbringungseinrichtungen, die an den speziellen Bedürfnissen der UMF orientiert sind, zur Verfügung stehen.

#### **6.2.8.1 *Obdachlose Jugendliche***

Wohnungslosigkeit gehört für UMF in Österreich häufig zur Lebenserfahrung. Viele Gründe können dafür verantwortlich gemacht werden. Völlig ohne Unterstützung bleiben z.B. jene Kinder und Jugendlichen, die unter Verdacht geraten sind eine strafbare Tat begangen zu haben. Schon die Anzeige bei der Polizei und der bloße Verdacht einer strafbaren Handlung reichen aus, um UMF in die Obdachlosigkeit zu treiben. Die Unschuldsvermutung hat in diesem Zusammenhang keine Gültigkeit. Sowohl das Amt für

Jugend und Familie als auch viele Unterbringungseinrichtungen ziehen in der Folge ihre Unterstützung zurück.

Aufgrund von moralischen Bedenken, die anderen Jugendlichen könnten ebenfalls kriminell werden oder aufgrund von mangelnden erzieherischen Ressourcen werden die Jugendlichen danach sich selbst überlassen. Damit werden die Minderjährigen geradezu in eine kriminelle Karriere hineingedrängt. So berichten sowohl das Kolpingheim Althanstraße wie auch das Kolpingheim Gumpendorferstraße von derartigen Fällen.

Ebenso wurde ein minderjähriges Mädchen aus ihrer Unterkunft im Kolpingheim Gumpendorferstraße entlassen, da sie sich als Prostituierte betätigt hatte. Die erzieherischen Ressourcen, um auf die Schwierigkeiten der Jugendlichen einzugehen, sind in den genannten Unterkünften nicht gegeben. Die finanziellen Zahlungen durch die Bundesbetreuung können gerade die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abdecken, alle darüber hinausgehenden Leistungen werden von keiner Stelle getragen. Das Opfer von Zuhältern wurde in der Folge auch noch das Opfer des politischen Systems.

Oft erfolgt die Entlassung aus den, von den Mitteln der Bundesbetreuung finanzierten, Einrichtungen bereits nach dreitägiger Abgängigkeit. Die Kinder und Jugendlichen, die oft mit den komplexen Vorschriften nicht zurecht kommen, haben danach kaum mehr die Chance, wieder in die BB aufgenommen zu werden (vgl. Kapitel Probleme der Zuständigkeit von Bund bzw. Ländern).

#### ***6.2.8.2 Problematik der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen***

Bei Jugendlichen und Kindern ist, anders als bei Erwachsenen, neben der Intimsphäre auch die erzieherische Betreuung als zentraler Aspekt der Qualität der Unterbringung anzusehen.

So wurde ein unbegleiteter 14-Jähriger gemeinsam in einem Zimmer mit ihm unbekanntem Erwachsenen aus verschiedenen Nationen in einer Notunterkunft untergebracht. Der Jugendliche litt an schweren Depressionen und war im höchsten Maß suizidgefährdet. Da sich jedoch keine bessere Möglichkeit für die Unterbringung anbot, diese hätte freilich keine Unkosten verursachen dürfen, verblieb er in dieser Einrichtung. Nach einigen Wochen tauchte er unter, über seinen weiteren Verbleib gibt es keine Informationen.

Nicht immer wirkt sich diese Konstellation nach den Erfahrungen der Betreuer allerdings negativ auf die Minderjährigen aus. Jugendliche können im Rahmen der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen, vor allem unter Landsleuten, immer wieder Elternfiguren finden, die Stabilität und Kontinuität herstellen .

### ***6.2.8.3 Das Zusammenleben mit österreichischen Jugendlichen***

Während in anderen europäischen Ländern bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten über die Vor- und Nachteile von multiethnischer - gemeinsam mit oder ohne einheimischen Jugendlichen - oder monoethnischer Unterbringung von jugendlichen Flüchtlingen diskutiert und publiziert wurde und auf zahlreiche Erfahrungen von unterschiedlichen Projekten zurückgegriffen werden kann, gibt es hierzulande noch keine ernsthafte Beschäftigung mit dieser Thematik.

In Österreich ist erst vor wenigen Monaten die erste speziell für UMF konzipierte Einrichtung entstanden. Eine systematische Aufarbeitung der Vor- und Nachteile von verschiedenen Unterbringungskonzepten kann daher sinnvollerweise nicht erfolgen. Dazu müßten zunächst für Österreich spezifische Erfahrungen vorhanden sein. Der Ort der Unterbringung von UMF wird nicht aufgrund von pädagogischen Überlegungen festgelegt sondern erfolgt aufgrund finanzieller Kriterien.

Der Großteil der UMF ist in Einrichtungen untergebracht, in denen ausschließlich Flüchtlinge leben. Dort aber, wo österreichische und ausländische Jugendliche zusammenleben, wird dies von den Unterbringungseinrichtungen als relativ unproblematisch beschrieben. Wenn von Konflikten berichtet wird, so wird betont, daß es sich dabei um Auseinandersetzungen handelt, die ebenso zwischen den österreichischen bzw. den ausländischen Jugendlichen untereinander vorkommen können. Über rassistisch motivierte Konflikte wird nicht oder nur sehr selten berichtet.

Unterschiedlich wird die Unterbringung in einem Zimmer von österreichischen Jugendlichen und UMF gehandhabt. Während das Kolpinghaus Althanstraße diese Unterbringungsform bevorzugt und damit recht gute Erfahrungen gemacht hat, nehmen andere Unterbringungseinrichtungen davon Abstand.

### **6.3 Ernährung**

Die Ernährung wird von den meisten Betreuungsstellen als wenig problematischer Bereich angegeben. Großteils werden die Jugendlichen von Großküchen versorgt. In der Regel kann täglich zumindest ein schweinefleischfreies Menü angeboten werden.

Als besonders vorteilhaft werden Kleinküchen angesehen, wo die Jugendlichen mitbestimmen können, wieviel sie von welcher Beilage wollen. Ebenso ist es in diesen Küchen eher möglich, die individuellen Wünsche der Jugendlichen bei der Speiseplanerstellung berücksichtigen zu können. Putenfleisch wird von den meisten Flüchtlingen akzeptiert und wird daher häufiger zubereitet.

In einigen Unterbringungseinrichtungen ( z.B. VH ÖO, Caritas Währingergürtel) ist es üblich, daß sich die Minderjährigen ganz oder teilweise selbst versorgen. Auch in diesen Fällen wird dieses Modell als sinnvoll angesehen. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit, die Mahlzeiten nach ihrem Geschmack zuzubereiten, daneben strukturiert sich ihr Tagesablauf durch die Notwendigkeit des Einkaufens und der Essenszubereitung. Manche, vor allem männliche Jugendliche, sind allerdings mit dieser Aufgabenstellung, ohne die begleitende Betreuung überfordert.

### **6.4 Spracherwerb**

Die Fähigkeit, sich in der Landessprache des Exillandes verständlich machen zu können, stellt einen wesentlichen Aspekt der Integration dar. Den Deutschkursen kommt aber nicht nur Wert dabei zu, daß sich die Jugendlichen besser in der für sie neuen Situation zurechtfinden können. Ebenfalls stellen intensive Deutschkurse eine tagesstrukturierende Maßnahme dar.

Hans Rosenegger<sup>25</sup> weist in einer Arbeit auf die psychisch zermürbende Situation des „Nicht-beschäftigt-Seins“ hin. Gerade im Jugendalter folgt daraus die Gefahr des

---

<sup>25</sup> Rosenegger Hans. Leben im Flüchtlingslager. Zeitverwendung und psychische Befindlichkeit. Universität Wien, unv. Diplomarbeit. 1994

Abgleitens in die Kriminalität oder des völligen Rückzugs von der Umwelt bis zur Apathie.

Von den Vertretern der NGOs wurden, von einer überwiegenden Mehrzahl, die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Sprache gegenüber der derzeitigen Praxis als höchst veränderungsbedürftig angesehen. Sechs von dreizehn Befragten meinten, daß sehr großer Veränderungsbedarf gegeben sei, fünf schätzten den Veränderungsbedarf als groß ein. In einem Fall wurde der Bedarf in diesem Bereich als gering eingestuft und ein Fragebogen enthielt keine Antwort auf diese Fragestellung.

Anspruch auf den Besuch von Deutschkursen haben nur jene Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv erledigt wurde. Ebenso haben die noch schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit, die deutsche Sprache im Rahmen des verpflichtenden Schulbesuches zu erlernen.

Bei allen anderen UMF stellt die Sprachvermittlung die Unterbringungseinrichtungen vor eine schwierige Frage. Es ist somit vor allem vom Engagement der Unterkunftsgeber abhängig, ob und in welchem Ausmaß Deutschkurse organisiert werden können. Ebenso ist nur in wenigen Einrichtungen eine Lernbetreuung außerhalb der Deutschkurse vorgesehen. Die Kostenübernahme für die Deutschkurse ist bei Asylwerbern nicht zufriedenstellend geregelt. Häufig müssen Vereine, Initiativen oder Privatpersonen die Finanzierung dieser Maßnahmen übernehmen, da sich die staatlichen Stellen für nicht zuständig erklären.

Die von den Betreuern geschilderten Probleme betreffen die Schwierigkeit, einen Deutschkurs, meist mangels finanzieller Möglichkeiten, anbieten zu können. Ebenso wird darauf hingewiesen, daß die Jugendliche, wenn sie einen Deutschkurs besuchen können, aus psychischen Gründen oft nicht in der Lage dazu sind. Teilweise scheitert der Unterricht daran, daß der günstigste Kurs in einem weiter entfernten Bezirk angeboten wird, die Fahrtkosten (Straßenbahnfahrkarten) lassen sich jedoch nicht finanzieren. Beklagt wird häufig auch die mangelnde Intensität und niedrige Frequenz der Deutschkurse.

Der zeitliche Umfang des Deutschkurses ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Die angebotenen Kurse unterscheiden sich diesbezüglich beträchtlich.

In Deutschland wird auf den Spracherwerb der ankommenden minderjährigen Flüchtlinge größerer Wert gelegt. So wird zum Beispiel in der Clearingstelle Haus Chevalier fünf mal wöchentlich den Jugendlichen von einer speziell ausgebildeten Lehrerin privater Schulunterricht angeboten. Es wird berichtet, daß sich die intensiven Sprachkurse sehr positiv auf das Zusammenleben auswirken. Die Jugendlichen gewinnen daraus Selbstvertrauen und können sich früher mit einheimischen Jugendlichen anfreunden.

## **6.5 Gesundheit**

### **6.5.1 Medizinische Versorgung**

In der Befragung der Vertreter von den NGOs zeigte sich, daß die medizinische Betreuung der UMF als nicht zufriedenstellend angesehen wird.

Solange die Minderjährigen aus Mitteln der Bundesbetreuung unterstützt werden, ist für eine Krankenversicherung gesorgt, davor und danach ergeben sich aber immer wieder Lücken in den Versicherungszeiten.

Diese Rechtslage könnte dazu führen, daß nach einer etwaigen Asylgewährung, der Jugendliche mit einem Schuldenberg belastet ist.

### **6.5.2 Psychische, psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung**

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß es, aufgrund der enormen psychischen Belastungen, die auf die Kinder und Jugendlichen einwirken, zu gesundheitlichen Problemen und psychiatrischen Auffälligkeiten kommt. Daher wird in Artikel 39 der CRC speziell auf diese Problematik hingewiesen und gefordert:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

In Österreich wurde bisher wenig unternommen, um diese Bestimmung in die Praxis umzusetzen. Daß aber ein enormer Bedarf an psychischer Betreuung und psychotherapeutischer Unterstützung besteht, belegen die erhobenen Umfragedaten

eindrucksvoll. Acht der dreizehn Befragten orten einen sehr großen Verbesserungsbedarf, vier empfinden ihn als groß, ein Fragebogen enthielt diesbezüglich keinen Hinweis.

Oft werden diese, sich teilweise durch dissoziale Verhaltensweisen Ausdruck verschaffenden, Symptome jedoch verkannt und fallen auf den Jugendlichen zurück. Das fehlende Verständnis für diese Problematik und die mangelnden Ressourcen werden in der folgenden Fallgeschichte sichtbar: Ein Jugendlicher wurde auffällig, weil es in seiner Unterkunft zu einer eskalierenden Auseinandersetzung mit einem anderen Jugendlichen kam. Er wurde in Untersuchungshaft genommen, aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens jedoch als „zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig“ erklärt.

Die Richterin des Jugendgerichtshofes Wien ersuchte daraufhin Herrn Dr. Demel, den Leiter der Bundesbetreuung, den Jugendlichen wieder in die Unterstützung durch die Bundesbetreuung aufzunehmen, was jedoch nicht genehmigt wurde.

In der Anamnese des Befundberichtes des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe wird zu diesem Fall folgendes ausgeführt:

Nach der Entlassung in Grimmenstein wohnte der Pat. im Kolpingheim Wien (ab 7.5.1998). Nach ein bis zwei Wochen wurde der Pat. auffälliger, er war merklich unruhiger, konzentrationsgestört, zeigte auch Gedächtnisstörungen, fand zum Beispiel sein Zimmer nicht, verwechselte Tageszeiten, etc. Schließlich kam es, weil ein Zimmerkollege seinen Schlüssel zu laut geschüttelt hatte, zu einer massiven Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Pat. seinen Zimmerkollegen biß und anschließend das Zimmer vollständig verwüstete, dabei bedrohte er auch den Leiter der Kolpingheims. Der Pat. wurde in U-Haft genommen (vom 18. bis 28.5.1998) um zu klären, was mit ihm weiter geschehen sollte, da er im Kolpingheim nicht mehr weiter wohnen konnte.

In den ersten Tagen der U-Haft war der Pat. nicht ansprechbar., er sagte kaum etwas, meinte immer wieder er könne sich nicht erinnern, er konnte sich auch weder an seinen Namen, noch an seinen Geburtsort erinnern. Im Verhalten war der Pat. bizarr, er schrieb z.B. nur zusammenhanglose Großbuchstaben auf einen Zettel. Auffällig war weiters, daß er sehr große Angst hatte.. er war kaum dazu zu bewegen einen Raum zu verlassen, schaute sich immer ängstlich um, etc. ... Am 28.5.1998 wurde der Pat. durch ein psychiatrisches Gutachten von Herrn Dr. Leixnerring für nicht zurechnungsfähig zum Tatzeitpunkt erklärt und infolge aus der U-Haft entlassen. Ab 28.5.1998 schlief er in der Notschlafstelle für Jugendliche in der Rochusgasse. Dort verhielt sich der Pat. zunächst unauffällig. In den letzten Tagen schlief er jedoch nicht mehr, gab an, daß er die ganze Zeit denken müsse, bzw. viel träume. Heute mittags kam es zu einer Auseinandersetzung in der Notschlafstelle, in deren Verlauf der Pat. mit mehreren Koffern um sich warf. daraufhin wurde er von Herrn Dipl. Soz. Arbeiter Kindl aus der Notschlafstelle verwiesen.

In Graz bemüht man sich jedoch auch hier neue Wege zu gehen. Der Verein ZEBRA übernimmt immer häufiger die psychotherapeutische Betreuung von UMF. Dies geschieht sowohl in Einzelsitzungen als auch in Gruppentherapien.

In Wien bietet der Verein Hemayat Gutachten und Psychotherapie auch für traumatisierte jugendliche Asylwerber an.

## **Resümee**

Im Gesamten muß die Situation von UMF in Österreich als im höchsten Maß kritikwürdig charakterisiert werden. Dieser unbefriedigende Zustand führte dazu, daß der Wiener Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter/Innen sich mit einem Schreiben an die Vizebürgermeisterin von Wien wandte, um auf den Widerspruch hinzuweisen, in welchen sie durch die Unvereinbarkeit von den für sie gültigen ethischen Standards des (International Code of Ethics) der International Federation of Social Workers (IFSW) und den derzeitigen Bestimmungen und erwünschten Vorgangsweisen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylwerber, hineingeraten.

### **6.6 Forderungen Betreuungskonzept**

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß dringender Handlungsbedarf besteht, eine völlige Neustrukturierung der Unterbringung und Betreuung von UMF vorzunehmen. Im Folgenden wird ein Modell der flächendeckenden Versorgung vorgestellt, dieses soll als Diskussionsgrundlage verstanden werden. Der mögliche Umfang des Betreuungsangebots und Überlegungen zur zeitlichen Umsetzung sollen aufgezeigt werden. Das Modell geht in seiner Grundannahme von den Angaben des Jahres 1997 aus, das heißt, daß mit einem jährlichen Neuzuzug von vierhundert UMF in Österreich gerechnet wird. Daneben wird auch die Alters- und Geschlechterverteilung des Jahres 1997 in die Modellvorstellung miteinbezogen. Es ist zu bedenken, daß diese Zahlen keine statischen Größen darstellen, sondern stark von nicht kalkulierbaren Ereignissen wie kriegerische Konflikt in regionaler Nähe zu Österreich (in diesem Fall könnte sich die Zahl drastisch erhöhen) oder die immer dichter werdende Grenzsicherung (dadurch könnte es zu einem Rückgang der Zahl kommen), abhängig ist. Daher muß ein möglichst flexibles Management gefunden werden, welches imstande ist rasch und effektiv auf geänderte Situationen zu reagieren.

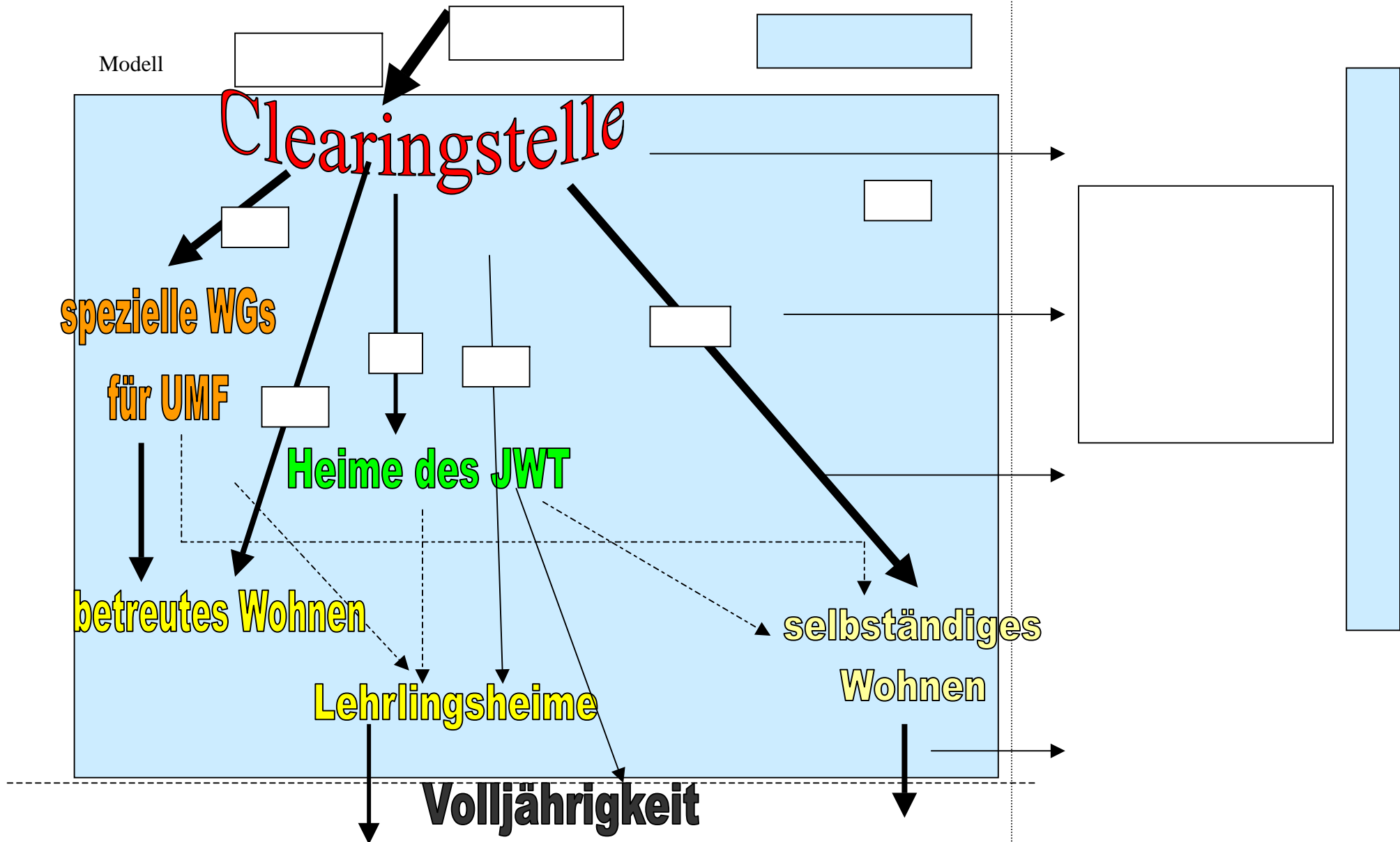
Die Unterbringung und Betreuung von UMF hat sich an den Maßstäben des JWG zu orientieren, dies bedeutet, daß eine dementsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen erfolgen muß. Dies soll der Tendenz entgegenwirken, jugendliche Asylwerber als „Jugendliche Zweiter Klasse“ zu qualifizieren.

#### Zeitlicher Ablauf

Im Herbst 1998 sollte es zu ersten Gesprächsrunden zwischen NGO-Vertretern und Behördenvertretern (vor allem Verantwortungsträgern im Bereich der Jugendwohlfahrt) kommen. Zunächst wäre es wünschenswert, wenn verschiedene private Träger Konzepte zur Unterbringung und Betreuung von UMF einbringen. Ebenso wäre es sinnvoll, wenn die Jugendwohlfahrtsträger in ihrem Bereich Angebote erstellen würden. In jedem Fall sollten Konzepte zur Errichtung und Betreibung von Clearingstellen (siehe nächstes Kapitel) zur Diskussion gestellt werden.

Ab 1999 sollten bei den Verantwortungsträgern Budgets für die Umsetzung von Pilotprojekten zur Verfügung stehen. Sinnvoll wäre es mit zwei Clearingstellen zu starten (Graz und Wien) gleichzeitig müßten Betreuungsstrukturen für die weitere altersadäquate Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geschaffen werden.

# Betreuungskonzept



### **6.6.1 Clearingstelle**

Seit Jahren wird in Österreich gefordert jugendliche Asylwerber wie in Deutschland zunächst im Rahmen einer Clearingstelle unterzubringen. Diese Erstaufnahmeeinrichtung soll dazu dienen, den Hilfsbedarf des Ankommenden abzuklären.

Im Gegensatz zur deutschen Praxis, wo nur Jugendliche die bei der Einreise nach Deutschland jünger als sechzehn Jahre alt sind in dieses Erstversorgungssystem miteinbezogen werden, sollten in Österreich alle Minderjährigen von der Clearingphase profitieren.

Das Clearingverfahren sollte zwischen drei und sechs Monaten dauern.

#### **Aufgabe und Funktion einer Clearingstelle.**

Ein wesentliches Ziel des Aufenthalts in der Clearingstelle ist es, die weiteren Perspektiven des Jugendlichen zu erarbeiten. In persönlichen Gesprächen soll die Lebensgeschichte des Unterbrachten sensibel rekonstruiert werden. Die dabei gewonnenen Informationen sollen für die Planung der Maßnahmen zentrale Bedeutung haben.

- Dem Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden sich von den Strapazen der Flucht und der belastenden Situation im Heimatland zu erholen.
- Die Ankommenden sollen die Möglichkeit erhalten, sich im Aufnahmeland zu orientieren und sich an ihrer neue Umgebung zu gewöhnen.
- Es sollte individuell abgeklärt werden, welche Unterbringungsperspektiven bestehen. Ob der Minderjährige zum Beispiel bei Verwandten oder Bekannten Aufnahme finden könnte, welche Heime oder Wohngruppen für die weiter Aufnahme geeignet sind und wie intensiv das benötigte Betreuungspotential eingeschätzt wird.
- In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vertreter vom Jugendamt sollte mit dem Jugendlichen abgeklärt werden, ob ein Asylantrag eingebracht werden soll. Ist dies der Fall, sollte der Jugendliche intensiv auf das Asylverfahren vorbereitet werden. Dazu wäre es notwendig, mehrere Treffen im Beisein eines Dolmetschers zu organisieren.

- Bereits kurz nach der Ankunft sollten die Minderjährigen die Möglichkeit erhalten die deutsche Sprache zu erlernen. Diese Kurse sollten die jüngeren auf den Schulbesuch vorbereiten und den älteren eine Beschäftigung bieten.
- Eine grundsätzliche Abklärung des Gesundheitszustand des Jugendlichen sollte in den ersten Monaten des Aufenthalts erfolgen. Falls dies erforderlich sein sollte, müssen alle Maßnahmen getroffen werden um die physische und psychische Genesung zu fördern.

## **7 Asyl- und fremdenpolizeiliches Verfahren**

In der diesem Teil zugrundeliegenden Fragebogenuntersuchung wurde von den, mit UMF arbeitenden Flüchtlingsbetreuern, die derzeitige rechtliche Situation als unbefriedigend angesehen. Neun von dreizehn Befragten gaben an, daß sie das Asylgesetz als nicht ausreichendes Schutzinstrument für UMF ansehen. Die angefügten Begründungen für diese Einschätzungen waren unterschiedlich und bezogen sich auf die Möglichkeit der Verhängung von Schubhaft, den Ablauf des Asylverfahrens, die Begleitung im Asylverfahren, die Entscheidungen im Asylverfahren, die Vertretung im Asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren, den fehlende Rechtsanspruch auf die gesicherte Unterbringung und altersadäquate Betreuung während und nach dem Asylverfahren.

Das folgende Kapitel gliedert sich, orientiert an den Aussagen der Betreuer, in jene Bereiche, die als problematisch und veränderungswürdig empfunden wurden.

Weiters sind in dieses Kapitel Informationen aus persönlichen Gesprächen mit Flüchtlingsbetreuern eingearbeitet. Diese Informationen vertiefen das Verständnis bezüglich der Problemstellungen. Zusätzlich wurden in die Darstellung anonymisierte Fallgeschichten eingearbeitet, um die konkreten Auswirkungen der gesetzlichen Situation und deren Umsetzung transparent zu machen.

### **7.1 Das Asylverfahren**

Zentrale Bedeutung im Asylverfahren hat die Genfer Flüchtlingskonvention. Nach dieser ist gemäß Art. 1 eine Person Flüchtling, die:

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will ...<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup>Genfer Flüchtlingskonvention. Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Im Rahmen des Asylverfahrens wird geprüft, ob eine Person Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Im AsylG 97 heißt es hierzu:

§3. (1) Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) suchen, begehren mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht zulässig.

### **7.1.1 Handlungsfähigkeit im Asylverfahren**

Die volle Handlungsfähigkeit ist nach dem Asylgesetz mit dem vollendeten 19. Lebensjahr gegeben. Ab der Vollendung des 14 Lebensjahres können Jugendliche eigenständig ihren Asylantrag einbringen. Der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger wird mit der Einleitung des Verfahrens gesetzlicher Vertreter (siehe AsylG § 25 Abs. 2).

### **7.1.2 Zugang zum Asylverfahren**

Sammelstellen:

Durch die massive Grenzüberwachung an der österreichischen EU-Außengrenze, vor allem der burgenländisch-ungarischen Grenze, werden häufig Asylwerber nach dem meist illegalen Grenzübertritt aufgegriffen. Zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen wird in der Behandlung kein Unterschied gemacht.

Wenn sie nicht sofort zurückgewiesen werden, kommen sie in eine der Sammelstellen, die im Burgenland in jedem Bezirk für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Hier werden sie fremdenpolizeilich behandelt und haben nun zumindest theoretisch die Möglichkeit, einen Asylantrag einzubringen. Die maximale Verweildauer in diesen Sammelstellen darf 48 Stunden nicht überschreiten. Nach Angaben der Bezirkshauptmannschaften werden die Menschen ohne legalen Aufenthalt allerdings in der Regel bereits am nächsten Tag den ungarischen Behörden übergeben. Die Aufnahmekapazitäten der sieben burgenländischen Sammelstellen betragen zwischen 22 und 6 Plätzen.

Von diesen Sammelstellen aus gibt es für die Flüchtlinge keinen Kontakt zur Außenwelt. Dieser ist offensichtlich auch nicht erwünscht. Während in der Schubhaft zumindest die Möglichkeit besteht, mit Flüchtlingsberater und Schubhaftbetreuer Kontakt aufzunehmen, ist dies in diesen Sammelstellen nicht möglich. In dieser Phase ist auch für die Jugendlichen keine Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Amtes für Jugend und In

dieser Phase ist auch für die Jugendlichen keine Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Amtes für Jugend und Familie möglich. Wieviele unbegleitete Kinder und Jugendliche in dieser rechtlichen Grauzone verschwinden, wäre noch zu erheben.

Auffällig ist, daß nur sehr wenige Asylanträge von den Sammelstellen an das Bundesasylamt weitergeleitet werden. Die Behörden riskieren nichts, wenn sie mündlich gestellte Asylansuchen nicht weiterleiten. Ist der „Angehaltene“ erst einmal nach Ungarn zurückgeschoben, so ist auch nicht mehr mit einer Beschwerde zu rechnen. Es liegt nahe, daß solcherorts gestellte Asylansuchen in der Regel nicht weitergeleitet werden. Der Nachweis dieser Behördenpraxis ist allerdings nur in sehr wenigen Fällen möglich.

In einem Antwortschreiben vom 14.3.1998 auf eine schriftliche Anfrage von Frau Dr. Haschka über den Verbleib von 16 afghanischen Staatsbürgern, die im Burgenland aufgegriffen wurden, antwortet der Bezirkshauptmann von Oberpullendorf, Dr. Reiter „Es stellte keiner der afghanischen Staatsbürger einen Asylantrag. Daher wurden sie gem. dem österr.-ung. Schubabkommen wieder nach Ungarn zurückgestellt.“

Obwohl es naheliegt, daß Menschen aus Afghanistan nicht als Touristen nach Österreich kommen und sie wohl auch nicht zur Aufnahme von (illegaler) Arbeit den weiten Weg auf sich genommen haben, ist der Nachweis nur schwer zu führen, daß diese Personen tatsächlich in Österreich um Asyl angesucht haben.

Aufgrund von geltenden Schubabkommen kann ohne offenem Asylverfahren eine formlose Übergabe von über Ungarn eingereisten Personen an die ungarischen Behörden von statten gehen.

Nur in einigen wenigen Fällen kann die zunächst erfolglos versuchte Antragsstellung dokumentiert werden. So gab ein minderjährige Asylwerber, der am 10.3.1998 in Österreich eingereist war, bei der Einvernahme am Bundesasylamt folgende Aussage zu Protokoll:

Bei meiner Festnahme habe ich gegenüber den Beamten in englischer Sprache erklärt, daß ich einen Asylantrag stellen und einen Anwalt haben möchte. Es wurde dann am 11.3.1998 versucht, mich nach Ungarn zurückzuschieben. Erst nachdem mich und die anderen Personen die ungarischen Beamten gefragt haben, ob wir in Österreich einen Asylantrag gestellt haben und wir dies bejahten, wurde die Übernahme verweigert.

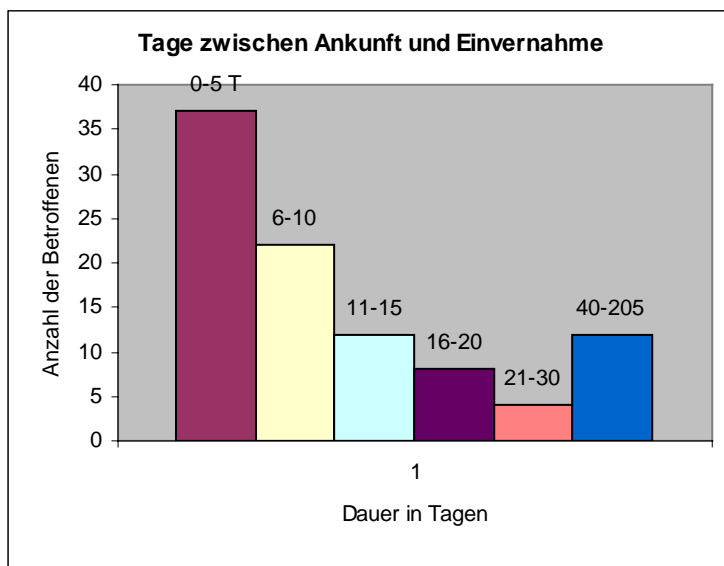
Generell ist die Situation von Menschen in diesen Sammelstellen ohne Zugang der Öffentlichkeit inakzeptabel. Für UMF ist zu fordern, daß sofort nach dem erfolgten Aufgriff, das örtlich zuständige Amt für Jugend und Familie eingeschaltet werden muß, welches umgehend eine Überstellung in eine noch zu schaffende Erstaufnahmeeinrichtung zu veranlassen hat (vgl. Kapitel Clearingstelle).

### 7.1.3 Einbringen des Asylantrags

Der Asylantrag kann von Jugendlichen ab dem 14 Lebensjahr eigenständig eingebracht werden. Es ist möglich dies in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch konkludente Handlungen möglich.

§ 3 (2) Ein Asylantrag ist gestellt, wenn Fremde auf welche Weise immer gegenüber einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erkennen geben, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen.

Danach wird das Asylverfahren eingeleitet. Der Antragsteller wird zu einem persönlichen Gespräch ins Bundesasylamt vorgeladen. Sehr häufig erfolgt bei jugendlichen Asylwerbern die erste Einvernahme schon kurze Zeit nach der Ankunft.



Von den 159 Fragebögen, die sowohl Auskunft über das Einreisedatum als auch über den Termin der ersten Einvernahme beinhalten, weisen immerhin 7 den Einreisetag auch als Einvernahmetag aus. 18 Personen wurden bereits am ersten Tag nach der Einreise zu ihrem

Fluchtweg und ihren Fluchtgründen befragt. Für fast 50 % der Jugendlichen (77) fällt die Einvernahme innerhalb der ersten Woche ihres Aufenthalts in Österreich.

Tage bis zur Einvernahme	Personen
0-5 Tage	64
6-10 Tage	37
11-15 Tage	22
16-20 Tage	12
21-30 Tage	8
31-40 Tage	4
40 – 205 Tage	12

Nur in den wenigsten Fällen wird den Kindern und Jugendlichen demnach ausreichend Zeit gegeben, sich mit den Gegebenheiten in Österreich etwas vertraut zu machen. Die Minderjährigen stehen oft noch unter dem Schock der Flucht, sind verängstigt und nicht auf das Verfahren vorbereitet, wenn sie vor das Bundesasylamt treten müssen. In dieser schlechten psychischen und physischen Verfassung fällt es besonders schwer, die Verfolgungssituation in strukturierter und widerspruchsfreier Form vorzubringen. Dieser straffe Ablauf verhindert oder erschwert die Vorbereitung des Antragstellers auf die belastende Situation. Nur in wenigen Fällen findet vor dem Interview ein Treffen zwischen dem rechtlichen Vertreter vom Amt für Jugend und Familie und dem Jugendlichen statt. So wird nur in 7 von 203 Fragebögen darauf hingewiesen, daß eine derartige Vorbesprechung stattgefunden hat. Diese Angaben finden sich ausschließlich bei den vom Jugendamt Wien ausgefüllten Fragebögen.

#### **7.1.4 Situation bei der Einvernahme am BAA**

Die in der Umfrage erhobene Kritik bezieht sich teilweise auf das Asylverfahren selbst. Mehrmals wird von den befragten Flüchtlingsbetreuern die Einvernahmesituation am Bundesasylamt als besonders kritikwürdig hervorgehoben.

Die Situation am Bundesasylamt kann die Jugendlichen schmerzhaft an in der Heimat erlebte Verhörsituationen und Einschüchterungen erinnern. In der Einvernahmesituation müssen sie ihre Verfolgung und Flucht schildern, dabei durchleben sie noch einmal Verzweiflung, Streß und Angst. Dabei kann es zu Retraumatisierungserscheinungen kommen.

Eine junge Frau erinnert sich an ihre Einvernahme

X: Also, da war ein Mann und noch ein Mann, ein Dolmetscher und eine Sekretärin....ich hatte Angst.

I: Wie waren die Beamten, die Sie befragten?

X: Sehr streng, sie haben gesagt, wie heißt Du? woher kommst Du? was willst Du hier? alles so viel...

I: Bei der Einvernahme, war da jemand dabei oder waren Sie alleine?

X: Ich war alleine.

I: Vom Jugendamt war niemand dabei?

X: Doch eine Frau

I: Haben Sie die Frau schon vorher gesehen?

X: Nein, das war das erste Mal.<sup>27</sup>

#### **7.1.4.1 Die Befragung durch den Referenten des Bundesasylamtes**

Die in der Fragebogenuntersuchung geäußerten Kritikpunkte beziehen sich teilweise auf die Befragung durch den Referenten der Bundesasylamtes. Folgende Aussagen fanden sich hierzu in den Fragebögen:

„Die Befragung müßte dem Alter angepaßt werden“.

oder:

„es gibt keine spezifische Behandlung von Minderjährigen im Asylverfahren“.

Um eine altersangepaßte Befragung zu ermöglichen, schlägt der UNHCR vor:

---

<sup>27</sup> Interviewausschnitt von Irene Messinger

Jede Befragung unbegleiteter Kinder (auch die Befragung zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft) sollte von fachlich qualifizierten und speziell geschulten Personen mit entsprechenden Kenntnissen über die seelische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten von Kindern geführt werden. Sie sollten möglichst aus demselben Kulturkreis wie das Kind stammen und dieselbe Muttersprache sprechen.<sup>28</sup>

Auch der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten EntschlieÙung wird in der gängigen österreichischen Praxis nicht im geringsten Rechnung getragen. Unter Art 4 Abs. 5b heißt es:

Die Befragung sollte von Bediensteten durchgeführt werden, die über die erforderliche Erfahrung und Ausbildung verfügen.

Die Bedeutung der entsprechenden Ausbildung von Bediensteten, die unbegleitete minderjährige Asylwerber befragen, sollte gebührend anerkannt werden.

An den österreichischen Bundesasylämtern stehen derzeit für die minderjährigen Asylwerber weder - für diese spezifische Problematik - geschulte Beamte zur Verfügung, noch gibt es muttersprachliche Referenten.

Einige Flüchtlingsbetreuer berichten, daß die Jugendlichen vom Referenten bei der Einvernahme häufig mit Du angesprochen werden. Das ohnehin in dieser Situation vorhandene Ungleichgewicht wird dadurch noch zusätzlich verstärkt.

Nonverbale Äußerungen - wegwerfende Handbewegungen, Kopfschütteln u.ä., Zwischengespräche und Kommentare des Referenten - zum Beispiel über die Altersangaben, die nicht übersetzt werden, tragen zur zusätzlichen Verunsicherung des Antragstellers bei.

Um die Kinder und Jugendlichen mit der Einvernahmesituation nicht zu überlasten, sollten Unterbrechungen und Pausen während der Einvernahme vorgesehen sein. Bei psychischer Überlastung und bei Ermüdungserscheinungen des Antragstellers sollte der Referent verpflichtet sein, daß Gespräch zu unterbrechen, um es an einem anderen Tag fortzusetzen. Nur in wenigen Fällen kam es 1997 tatsächlich zur Unterbrechung der Einvernahme. In der Regel begnügt sich der Referent des Bundesasylamtes mit einer Befragung. Von 185

---

<sup>28</sup> UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen.

dokumentierten Einvernahmen wurde in nur zehn Fällen eine zweite Einvernahme durchgeführt, in zwei Fällen wurde die Erhebung an drei Termine anberaumt.

Vom UNHCR wird gefordert, den objektiven Faktoren im Asylverfahren bei Kindern mehr Gewicht zuzuordnen, da sich Angst bei Kindern oft anders zeigt als bei Erwachsenen.

Besondere Berücksichtigung bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft sollten bei Minderjährigen die aus der KRK ableitbaren kindspezifischen Rechte finden. Gründe wie Kinderarbeit, Rekrutierung von Kindern, sexuelle Ausbeutung und Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane müssen sowohl als möglich Asylgründe aber auch bei der Beurteilung des Non-Refoulement Gebotes in gebührender Form in Erwägung gezogen werden (vgl. UNHCR 1997 S 9).

Durch das Fehlen speziell geschulter Referenten ist es im Verfahrensablauf nicht möglich kindspezifische Äußerungsformen und altersabhängige Verfolgungssituationen entsprechend zu berücksichtigen.

Traumatische Erlebnisse sind, speziell bei Kindern und Jugendlichen, dafür verantwortlich, daß sie über die Verfolgungssituation nicht sprechen können oder die Kontinuität im Bericht verloren geht. Regelmäßig wird dies aber von den Referenten als Zeichen der Unglaubwürdigkeit mißverstanden.

#### ***7.1.4.2 Vertretung des Minderjährigen durch den Jugendwohlfahrtsträger bei der Einvernahme***

Ebenso wird von den Befragten NGO-Vertretern die Begleitung des Minderjährigen durch das Amt für Jugend und Familie als teilweise nicht zufriedenstellend eingestuft. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang vor allem, daß der Vertreter, die Vertreterin vor der Einvernahme in der Regel noch keinen persönlichen Kontakt zum Klienten aufgebaut hat.

„Besonders vor der Einvernahme sollte zwischen dem Jugendlichen und dem gesetzlichen Vertreter unbedingt Vertrauen aufgebaut werden.“

Wie bereits oben erwähnt, kam es in weniger als 5 % vor der Einvernahme zu einem vorbereitenden Gespräch mit den Jugendlichen und Kindern. In der Regel wissen die

Beamten des Jugendamtes nur den Namen, das Geschlecht, das Alter und das Herkunftsland des zu vertretenden Kindes, wenn sie zu einer Einvernahme gehen.

Die mit der Rechtsvertretung von UMF betrauten Beamten des Amtes für Jugend und Familie würden es als durchaus wünschenswert und sinnvoll ansehen, mit den Jugendlichen und Kindern vor der Einvernahme Kontakt aufnehmen zu können, um sie bei der Einvernahme besser vertreten zu können.

Die Gründe, die eine vorherige Kontaktaufnahme verhindern, sind nach Angaben der Beamten des Jugendamtes Wien die fehlende Zeit und das Fehlen eines geeigneten Dolmetschers. Für die Kontaktaufnahme vor der Einvernahme stehen dem Beamten keine budgetären Mittel (z.B. für anfallende Kosten für das Beiziehen eines Dolmetscher) zur Verfügung.

In den 62 vom Amt für Jugend und Familie Graz ausgefüllten Fragebögen wird kein einziges mal angegeben, daß es mit dem Minderjährigen vor der Einvernahme zu einem persönlichen Kontakt kam. In Graz gibt es allerdings die Regelung, daß Flüchtlingshilfsorganisationen mittels Vollmacht die Vertretungspflichten im Asylverfahren übernehmen.

#### ***7.1.4.3 Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters bei der Einvernahme***

Seit dem neuen Asylgesetz 1997 ist die Anwesenheit eines Vertreters vom zuständigen Amt für Jugend und Familie bei der Einvernahme im Asylverfahren zwingend vorgesehen. § 27 Abs. 3 lautet:

... Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. ...

Diese an und für sich einschneidende Verbesserung gegenüber der alten Gesetzeslage wird aber ohne zusätzliche Ressourcen für die mit dieser Aufgabe betrauten Stellen zur Farce.

Im Burgenland ist von den Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Neusiedl und Mattersburg generell das Amt für Jugend und Familie Eisenstadt Land im Rahmen der Amtshilfe mit den Vertretungsaufgaben bei der Einvernahme betraut. Der Grund für diesen Schritt ist, daß sich die zuständigen Jugendämter die Fahrtkosten und den mit der Anreise

verbunden Zeitverlust einsparen wollen. Die weitere Vertretungsarbeit im Asylverfahren übernimmt dann wieder das zuständige Amt für Jugend und Familie z.B. in Neusiedl oder Oberpullendorf.

Eine kontinuierliche Vertretung des Minderjährigen im Asylverfahren ist in diesen Fällen nicht gegeben. Diejenige Behörde, die bei der Einvernahme dabei war, erfährt nichts vom Ausgang des Asylverfahrens. Jene Behörde, die den Jugendlichen wahrscheinlich nie zu Gesicht bekommen hat, hat nun zu entscheiden, ob gegen einen negativen Bescheid aus erster Instanz weitere Rechtsmittel ergriffen werden sollen.

Auch die derzeitige Situation im BAA Traiskirchen zeigt, daß zwar versucht wird, auf die Beamten des Amtes für Jugend und Familie so weit dies möglich ist Rücksicht zu nehmen, während das Wohl der Kinder nicht als Entscheidungsgrundlage für die Gestaltung des Verfahrensablaufs herangezogen wird.

So gibt es am Bundesasylamt Außenstelle Traiskirchen festgelegte Wochentage, an welchen speziell die Einvernahmen mit den Jugendlichen und Kindern durchgeführt werden. Dies hat für die Beamten des Amtes für Jugend und Familie den Vorteil, daß sie nicht täglich einen Mitarbeiter ins BAA entsenden müssen. Für die Minderjährigen ergibt sich allerdings daraus der Nachteil, daß die Beamten an einem Tag bis zu drei Einvernahmen hintereinander beiwohnen. Eine engagierte und erfolgreiche Vertretungsarbeit ist unter diesen Bedingungen nur schwer vorstellbar.

Dem Minderjährigen wird durch den Dolmetscher, in der Regel zu Beginn der Einvernahme, sein Vertreter vorgestellt. In dieser Stresssituation kann es aber durchaus dazu kommen, daß sich der Minderjährige nicht bewußt ist, daß der Beamte vom Amt für Jugend und Familie sein gesetzlicher Vertreter ist.

Während der Großteil der Beamten vom Amt für Jugend und Familie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sind, unbegleitete Asylwerber zu unterstützen, gibt es leider auch einige Vertreter, die fahrlässig oder bössartig ihre Vertretungspflichten gegenüber den Minderjährigen verletzen. So ist der Fall einer Mitarbeiterin eines Magistrats bekannt – sie stellt während der Einvernahme niemals Fragen, ist teilweise nicht informiert, aus

welchem Land der Asylwerber kommt oder wie alt er ist. Während der Verhandlung verläßt sie zeitweilig das Zimmer, um erst nach einiger Zeit wieder zurückzukommen.

Eine sinnvolle Vertretung im Asylverfahren wäre aber zweifelsfrei nur dann gegeben, wenn bereits vor der Einvernahme in mehreren Gesprächen der Kontakt zum Jugendlichen hergestellt werden könnte. Es müßte eine solide Vertrauensbasis zwischen rechtlichem Vertreter und dem Minderjährigen aufgebaut werden. Dazu wird in der Regel auch ein einzelnes Vorgespräch nicht ausreichen. In Zukunft müßte sich in Österreich die Begleitung im Asylverfahren an den Rahmenbedingungen in Deutschland orientieren.

#### ***7.1.4.4 Situation in Deutschland***

Der Asylantrag wird in Deutschland bei Jugendlichen unter 16 Jahren nicht vom Jugendlichen selbst, sondern von einem vom Gericht bestellten Vormund eingebracht. Der Vormund und der Mündel haben danach in der Regel ausreichend Zeit, um sich auf das Asylverfahren vorzubereiten. Die Dauer bis zum Einbringen des Asylantrages beträgt in der Regel mehrere Monate.

In München ist eine intensive Kontaktaufnahme zwischen dem Jugendlichen und dem Vereinsvormund bereits lange vor der Einvernahme im Asylverfahren vorgesehen. Im Regelfall finden einige derartige Treffen zwischen Vormund und Mündel vor der Einvernahme statt. Die Kinder und Jugendlichen können so auf die belastende Einvernahmesituation vorbereitet werden. In der Clearingstelle Magdeburg ist es üblich, mehrere Treffen des Asylwerbers mit dem Vormund vor der Einvernahme zu organisieren, um den Jugendlichen auch psychisch auf die Einvernahmesituation vorzubereiten.

Aus diesen Erfahrungen leitet sich die Forderung ab, daß es nicht zielführend sein kann, wenn möglichst rasch nach erfolgter Einreise die Minderjährigen in ein Asylverfahren gezwungen werden. Erst nach einer mehrere Monate dauernden Clearingphase, in der individuell und unter der Prämisse des Kindeswohls geklärt werden soll, ob ein Asylverfahren überhaupt der günstigste Weg ist, sollte es zur Antragsstellung und Einvernahme kommen.

### **7.1.5 Entscheidungen im Asylverfahren**

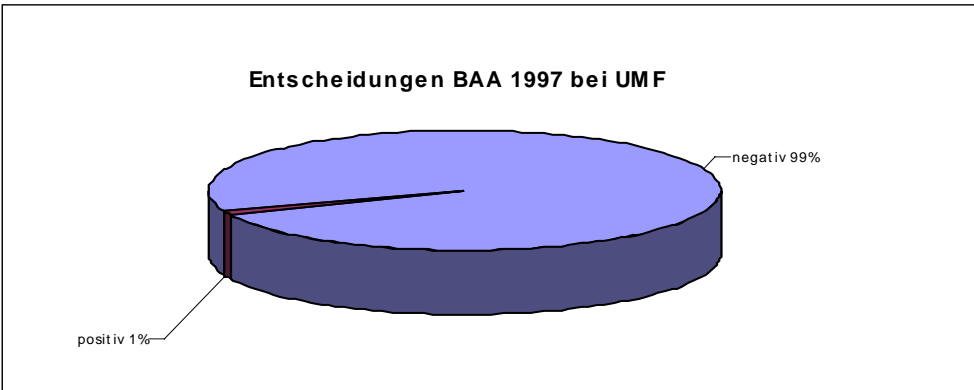
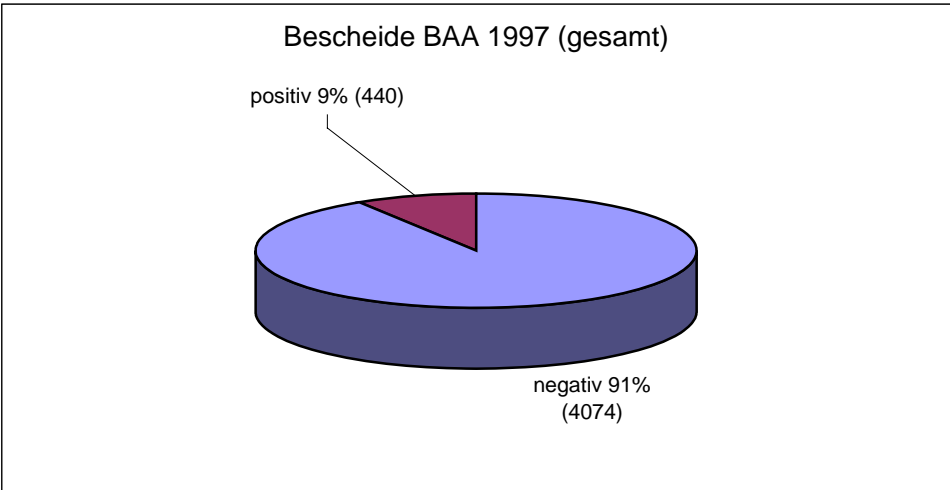
Die fehlende Sensibilität der Referenten des Bundesasylamtes für kindspezifische Äußerungsformen, die mangelnde Vorbereitung der Minderjährigen auf das Asylverfahren und die teilweise zu geringe Unterstützung im Asylverfahren durch den gesetzlichen Vertreter wirken sich negativ auf eine faire Prüfung des Asylansuchens aus. Dies zeigt sich auch anhand der Qualität der erlassenen Bescheide des Bundesasylamtes; diese werden von den Flüchtlingsbetreuern bemängelt.

### **7.1.6 Bescheide des Bundesasylamtes**

In dieser Studie wurden erstinstanzliche Bescheide und deren Begründungen der Bundesasylämter Außenstellen Wien, Traiskirchen, Eisenstadt und Graz analysiert. Alle Angaben beziehen sich auf Minderjährige, die zwischen dem 1.1.97 und dem 31.12.97 ihren Asylantrag gestellt hatten. Die Angaben stammen aus der Auszählung der Beantwortung der Fragebögen durch die Beamten der Jugendämter Wien und Graz.

#### ***7.1.6.1 Anerkennungsquote***

Von 179 Eintragungen bezüglich des Ausgangs des Asylverfahrens wurden in erster Instanz nur zwei Anträge positiv beschieden, 177 mal wurde hingegen das gestellte Ansuchen abgelehnt. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von etwas mehr als einem Prozent. Im Gegensatz dazu lag die durchschnittliche Anerkennungsquote erster Instanz bei allen 1997 entschiedenen Asylanträgen bei ungefähr 9 %



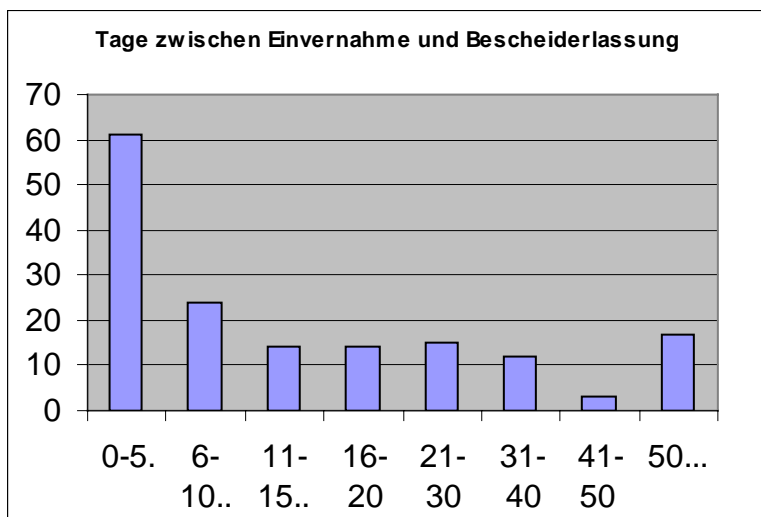
Dies zeigt, daß Kinder und Jugendliche, die einen eigenen Asylantrag stellen, noch deutlich weniger Chancen haben, daß dieser Anspruch von den im Asylbereich tätigen Behörden zuerkannt wird.

#### ***7.1.6.2 Inhaltliche Begründungen der Bescheide erster Instanz***

Die Frage bezog sich auf die wesentlichen Begründungen die zur Ablehnung eines Asylantrages führten. Die nachfolgende Auswertung ist nur in jenem Maß vollständig, wie sie von den jeweiligen Bearbeitern, gegeben wurde. So stellen die folgenden Daten keinesfalls eine erschöpfende Analyse der Bescheide dar, sie erlauben aber einen grundsätzlichen Überblick zu bekommen.

Der in den negativen Bescheiden am häufigsten angeführte Grund für das Ablehnen eines Asylanspruchs, war das Feststellen der mangelnden Verfolgung des Asylwerbers. Dieser Grund wurde in 112 der analysierten Bescheide als wesentliche Begründung angeführt. Häufig wurde ebenfalls mit der Drittlandssicherheit argumentiert um einen negativen Asylbescheid zu begründen. 43 mal wird diese Ablehnungsbegründung angegeben. Die dritthäufigste Begründung für die Negation eines Anspruchs auf Asyl bezieht sich auf die Unglaubwürdigkeit der Angaben des Antragsstellers.

Die Qualität der Bescheide erster Instanz ist mangelhaft. Die Bescheide sind größtenteils aus vorgefertigten Textbausteinen zusammengestellt und gehen oft nur sehr oberflächlich und unvollständig auf die in der Einvernahme gemachten Angaben der Asylsuchenden ein. Die fragwürdige Qualität der Bescheide zeigt sich unter anderem auch darin, daß die Entscheidungen im Asylverfahren oft innerhalb kürzester Zeit getroffen werden. 160 Angaben bezüglich der Dauer des Asylverfahrens lagen zur Auswertung vor. 17 Jugendlichen wurde der negative Asylbescheid noch am Tag der Einvernahme ausgehändigt, weitere 13 bekamen ihn am Tag danach zugestellt. Innerhalb der ersten zehn Tage waren in mehr als fünfzig Prozent der untersuchten Fälle die Asylbescheide ausgehändigt.



### 7.1.7 Änderungen im Asylverfahren

Im Asylgesetz 1997 wurden einige wesentliche Veränderungen im Ablauf des Asylverfahrens festgeschrieben, die der Verfahrensökonomie dienen, aber zu einer zusätzlichen Hürde für Flüchtlinge auf der Suche nach Verfolgungssicherheit werden können.

#### 7.1.7.1 Abgekürzte Berufungsverfahren

Besonders nachteilig wirken sich für die jugendlichen Asylwerber die im neuen Asylgesetz festgeschriebenen sogenannten „Schnellverfahren“ aus. So können Asylanträge gemäß den §§ 4 und 5 zurückgewiesen werden bzw. gemäß § 6 abgelehnt werden. Die Berufungen gegen diese Bescheide sind dann nur innerhalb von zwei Tagen nach der Zustellung zulässig. Diese erschwert eine sinnvolle rechtliche Vertretung im Asylverfahren zusätzlich. Rechtsmittelfristen werden aufgrund der extrem kurzen Berufungsfrist immer wieder versäumt.

#### 7.1.7.2 Zurückweisung des Asylantrages wegen wegen Unzulässigkeit gemäß §4

Sehr häufig wurden in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes Asylanträge aufgrund der Drittlandssicherheit zurückgewiesen. Es bestehen kaum Möglichkeiten, die Minderjährigen in diesem Verfahren effektiv zu unterstützen. Stellvertretend sei folgender Fall beschrieben:

Ein jugendlicher Palästinenser aus dem Irak wurde von der BH Neisiedl in Schubhaft genommen. Vom BAA Eisenstadt wurde der Asylantrag wegen Drittlandsicherheit nach §4 unmittelbar nach der Einvernahme zurückgewiesen. Der Jugendliche wurde in die Schubhaft Villach überstellt. Der Schubhaftbetreuer im PGH-Villach bemühte sich, ein Rechtsmittel gegen den negativen Asylbescheid erster Instanz einzubringen. Innerhalb der zwei Tage war dies jedoch, wegen der einzuholenden Vollmacht des Amtes für Jugend und Familie, nicht möglich. Auch eine verspätete eingebrachte Berufung konnte nicht gestellt werden.

Bereits wenige Tage später kam es zur Rückschiebung des Jugendlichen nach Ungarn.

Obwohl mittlerweile die zweitägige Berufungsfrist bei unzulässigen Asylanträgen vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt wurde, läßt sich der für den Jugendlichen entstandene Nachteil nicht mehr rückgängig machen.<sup>29</sup>

#### ***7.1.7.3 Zurückweisung des Asylantrages gemäß § 5***

In diesem Paragraphen ist die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union geregelt. Diese Bestimmung kommt wesentlich seltener zur Anwendung als §4. Im Rahmen der Studie wurde zwei Fälle von UMF bekannt, die von dieser Regelung betroffen waren.

Dabei handelte es sich um einen jugendlichen Iraner, der bereits in Griechenland einen Asylantrag gestellt hatte und einen jungen Mann aus Guinea, der Anfang 1998 über Italien nach Österreich eingereist war. Nachdem dieses Faktum den österreichischen Asylbehörden bekannt wurde, wurden in beiden Fällen die Anträge nach § 5 zurückgewiesen.

---

<sup>29</sup> VfGH Erkenntnis vom 24.Juni 1998 G 31/98-10, G 79/98-5, G82/98-5 und G108/98-7

#### **7.1.7.4 Entscheidungen gemäß § 6**

Noch dramatischer sind die rechtlichen und faktischen Folgen bei einer Ablehnung eines offensichtlich unbegründeten Asylantrages gemäß § 6. Mit dieser Ablehnung wird regelmäßig auch der Refoulementschutz gemäß § 8 abgelehnt.

Nicht auf für die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen geschulte Beamte entscheiden so, oft innerhalb weniger Stunden, über deren weiteres Schicksal. Nach einer Ablehnung eines Asylantrags gemäß § 6 ist für den Antragssteller innerhalb der EU kein weiterer Asylantrag mehr zulässig. Auch Ungarn weigert sich, Asylanträge von in Österreich abgelehnten Asylwerbern entgegenzunehmen.

Die Auslegung des § 6 wird von vielen Referenten des BAA auch bei Jugendlichen und Kindern sehr großzügig und somit gesetzeswidrig angewandt. Dies, obwohl der Gesetzestext bei korrekter Auslegung die Abweisung eines offensichtlich unbegründeten Asylantrages gemäß § 6 nur dann zuläßt, wenn absolut kein Hinweis auf eine Verfolgungsgefahr vorhanden ist:

Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn sie eindeutig jeder Grundlage entbehren. Dies ist der Fall, wenn ohne sonstigen Hinweis auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat...

Wie wenig diese Einschränkung in der Vollzugspraxis Anwendung findet, zeigt sich am Fall eines UMF aus dem Irak.

x, der sich durch seine Flucht der drohenden Einberufung zum Militär entzog, wurde am BAA Linz einvernommen. Das BAA Linz lehnte den Antrag als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig wurde vom BAA festgestellt, daß die Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig sei.

Vom zuständigen Amt für Jugend und Familie wurde innerhalb der zweitägigen Berufungsfrist kein Rechtsmittel ergriffen. Derartig schwerwiegende Entscheidungen für den Jugendlichen werden oft innerhalb weniger Stunden von einem Beamten getroffen. Nach weiteren zwei Tagen ist, wenn, wie in dem oben angeführten Fall, keine Berufung eingebracht wird, das Asylverfahren dann rechtskräftig abgeschlossen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach widerspricht diese kurze Fristsetzung ebenso wie die Fristsetzung nach § 4 verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Eine diesbezügliche Klage ist beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Bis zur endgültigen Entscheidung werden allerdings weiter minderjährige Flüchtlinge Opfer dieser Rechtslage.

#### **7.1.7.5 Non-refoulement-Prüfung**

Bei Flüchtlingen aus Herkunftsländern, die immer wieder wegen der Verletzung von Menschenrechten von internationalen Gremien gerügt werden, müßte eine besonders Sorgfältige Prüfung von Abschiebungshindernissen durchgeführt werden. In dem oben beschriebenen Fall des Deserteurs aus dem Irak ist es sehr wahrscheinlich, daß er mit drakonischen Strafen zu rechnen hat. Ebenso ist alleine die Tatsache, daß der Jugendliche illegal aus dem Irak ausgereist ist, strafbar.

Schon alleine die illegale Ausreise aus dem Irak kann einen asylrelevanten Tatbestand darstellen. Gemäß § 57 Fremdenengesetz ist:

Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Gemäß Abs. 2 ist die:

Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre.

Der UNHCR stellt fest, daß für abgelehnte Asylwerber im Fall einer Rückkehr in den Irak ein erhebliches Risiko besteht, Opfer von unmenschlicher Behandlung bzw. Folter im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 3 UN-Folterkonvention zu werden.

Durch das Asylgesetz 1997 wurde die Prüfung der Refoulementgründe bei Asylwerbern von der Fremdenpolizei in den Kompetenzbereich, der für diese Aufgabe qualifizierten Asylbehörden verlagert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, daß zumindest in der ersten Instanz diese Entscheidungen teilweise leichtfertig getroffen werden.

Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den

Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden

Wird von der Asylbehörde festgestellt, daß die Abschiebung unzulässig ist, erhält der defakto-Flüchtling eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

### **7.1.8 Einbringen von Berufungen im Asylverfahren**

Vom Jugendwohlfahrtsträger Wien wurden 1997 in 94 Fällen Berufungen gegen den negativen erstinstanzlichen Asylbescheid eingebracht. Teilweise wurde auch ein Vertrauensanwalt damit betraut, gegen Entscheidungen des Innenministeriums Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. In den anderen Bundesländern ist diesbezüglich allerdings weniger ambitioniertes Verhalten auszumachen.

In Graz bleibt es den NGOs im Flüchtlingsbereich überlassen Berufungen einzubringen. Positiv anzumerken ist, daß in alle, von den NGOs eingebrachten Berufungen vom Amt für Jugend und Familie Graz eingetreten wurde. Auch dies ist in anderen Bundesländern nicht unbedingt selbstverständlich.

In Oberösterreich war in den letzten Jahren kaum Bereitschaft vorhanden, sich auf die besonderen Problemstellungen von UMF einzulassen.

Der Asylantrag eines 18jährigen aus der jugoslawischen Föderation wurde vom BAA Traiskirchen am 21.3.1997 negativ entschieden. Die Zustellung des Bescheids an das Amt für Jugend und Familie in Linz erfolgte mit 26.3.1997.

Am 14.4.1997, also bereits fünf Tage nach dem Ablauf der Berufungsfrist, erging ein Brief vom Magistrat Linz an den Antragsteller. Im ersten Absatz wird darauf hingewiesen, daß vom Amt für Jugend und Familie keine Berufung eingebracht wird. Danach heißt es weiter:

Der gegenständliche Bescheid wird auch übermittelt mit dem Bemerkten, daß es Ihnen freisteht, sollten Sie aus sozialen und anderen im Bescheid nicht beachteten Erwägungen der Meinung sein, daß Sie dagegen Berufung erheben können, so steht dies in Ihrem freien Ermessen.

Sie können sich hierzu einen von Ihnen selbst gewählten Vertreter auf Ihre Rechnung und Gefahr aussuchen. ...

Seit Anfang 1998 hat sich in Linz die unhaltbare Situation deutlich gebessert. Um dem neuen Gesetz Rechnung zu tragen wurde ein Posten im Amt für Jugend und Familie geschaffen, damit die rechtliche Vertretung im Asylverfahren wahrgenommen werden kann. Seit dieser Zeit werden in vielen Fällen Berufungen gegen negative Bescheide verfaßt. Ebenso werden seit 1998 auch Beschwerden beim VwGH eingebracht. Die Kooperation mit den Flüchtlingsbetreuern in Oberösterreich hat sich seitdem entscheidend verbessert.

In anderen Bundesländern ist von dieser positiven Veränderung nur wenige zu bemerken. Der Magistrat Eisenstadt-Stadt als gesetzlicher Vertreter von UMF ist generell nicht an Berufungen gegen negative Asylbescheide interessiert. Dies geht so weit, daß selbst auf ausdrücklichen Wunsch des minderjährigen Asylwerbers die Berufung nicht weitergeleitet wird.

So brachte der volljährige Bruder eines minderjährigen Asylwerbers, dessen Antrag gemäß § 4 AsylG als unzulässig zurückgewiesen wurde, eine Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen diesen Bescheid ein. Der Unabhängige Bundesasylsenat befragte daraufhin das Amt für Jugend und Familie Eisenstadt, ob es als gesetzlicher Vertreter mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid einverstanden sei. Die zuständige Behörde erklärte daraufhin, daß sie nicht gegen den erstinstanzlichen Bescheid berufen wolle. Der negative Bescheid wurde somit rechtskräftig.

Daß das Nichtwahrnehmen der Vertretungspflicht in dem oben geschilderten Fall nicht auf einen Einzelfall beschränkt ist, sondern die grundsätzliche Haltung der angesprochenen Behörde darstellt, ist aus einer Mitteilung an die Flüchtlingsberaterin Dr. Haschka nachzuvollziehen.

Das Jugendamt des Magistrates Eisenstadt teilte der Flüchtlingsberaterin Frau Dr. Annemarie Haschka telefonisch am 29.4.1998 mit, daß im Einvernehmen mit dem Bürgermeister von Eisenstadt für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich keine Berufungen gegen negative Asylbescheide eingebracht werden.

In einem Fall gelang es gegen den Willen des Jugendamtes eine Berufung einzubringen. Im März 1998, zu einer Zeit, in der aus dem Kosovo bereits täglich Nachrichten von Toten und Verletzten bekannt wurden, wurden Asylanträge auch von UMF aus dem Kosovo vom Bundesasylamt als offensichtlich unbegründet qualifiziert. Das zuständige Jugendamt erklärte, gegen den Bescheide nicht berufen zu wollen. Erst nachdem sich der UNHCR eingeschaltet hatte, wurde die Berufung vom Amt für Jugend und Familie Eisenstadt mitgetragen.

Auch von anderen Jugendämtern werden Berufungen, die vom Jugendlichen gewünscht werden, selbst dann, wenn Flüchtlingsbetreuer die Berufung verfassen, nicht immer unterschrieben. In einem Brief an einen Flüchtlingsbetreuer heißt es hierzu:

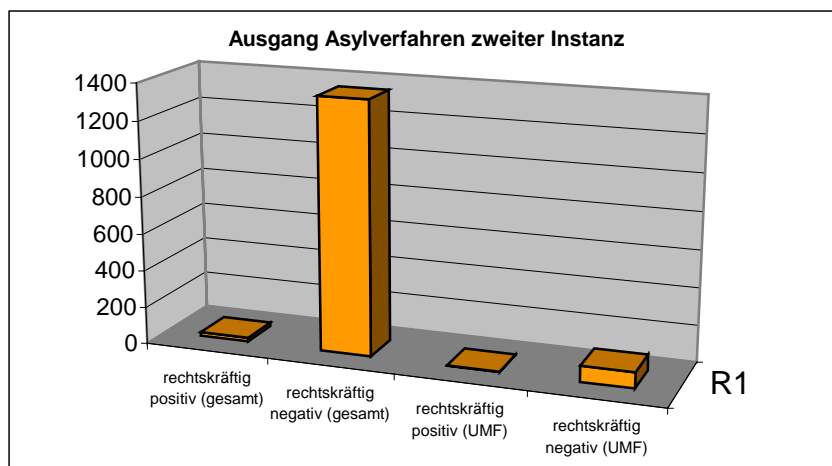
Die Bezirkshauptmannschaft teilt Ihnen höflich mit, daß wir die beiliegende Berufung, betreffend xxxxx nicht unterfertigen, weil wir glauben, daß der Jugendliche zu Hause bei seiner Familie besser aufgehoben ist, als hier in Österreich.

Damit muten sich die Beamten des Amtes für Jugend und Familie zu, gegen den ausdrücklichen Willen des Antragstellers zu handeln. Unter diesen Voraussetzungen richtet sich das Schutzinstrument der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren gegen den Jugendlichen. Er ist im Asylverfahren mitunter schlechter gestellt als ein erwachsener Asylwerber, der seinen Rechtsbeistand frei wählen kann..

### **7.1.9 Asylentscheidungen in Zweiter Instanz**

Nach dem Asylgesetz 1991 war für die Prüfung der Bescheide des Bundesasylamtes das Ministerium für Inneres zuständig. Diese Konstellation war aus mehreren Gesichtspunkten problematisch. Zunächst war kein unabhängiger Instanzenzug gegeben, außerdem durften in diesem Verfahren keine neuen asylrelevanten Gründe mehr eingebracht werden. Demnach kam es nur in ganz wenigen Fällen dazu, daß Berufungen stattgegeben wurden.

Von 87 Berufungsentscheidungen, die in der Studie Berücksichtigung fanden, wurde nur in zwei Fällen der Berufung stattgegeben. Trotz dieser geringen Erfolgsquote ist in zweiter Instanz die Chance für UMF, Asyl zu erhalten, günstiger als für Asylwerber generell.



Die Gesamtstatistik 1997 weist aus, daß von 1376 rechtskräftigen Bescheiden zweiter Instanz nur 20 positiv entschieden wurden. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von nicht einmal 1,5 % . Bei den analysierten Bescheiden von UMF ist die Anerkennungsquote mit 2,3 % hingegen etwas höher.

#### **7.1.9.1 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)**

Seit dem AsylG 97 ist der neu installierte Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) zweite Instanz im Asylverfahren. Die Mitglieder des UBAS sind weisungsfrei und unabhängig, sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt. Diese Neuerungen stellen gegenüber der alten Gesetzeslage zweifelsfrei einen deutlichen Fortschritt dar. Allerdings sind einige konkrete Probleme, im Hinblick auf UMF derzeit noch ungelöst:

So können von den Mitgliedern des UBAS, um zu einer Entscheidungsfindung zu kommen, Anhörungen vorgenommen werden. Die UMF und deren gesetzliche Vertreter müssen zu diesem Zweck aus ganz Österreich nach Wien anreisen. Für diese zusätzlichen Aufwendungen sind jedoch in den Ländern keine Budgetmittel vorgesehen.

Eine Analyse der inhaltlichen Auswirkungen auf die Qualität der Bescheide kann mangels ausreichender Erfahrungen derzeit noch nicht gegeben werden.

### **7.1.9.2 Modell der Vertretung im Asylverfahren**

In Wien hat man vor rund zwei Jahren damit begonnen, einen Spezialistenpool einzurichten. Früher wurden die Vertretungsaufgaben auf alle Jugendämter aufgeteilt. Mit der komplexen Gesetzesmaterie waren die Beamten des Amtes für Jugend und Familie jedoch überfordert. Die Vertretungsarbeit wurde aus diesem Grund von den NGOs heftig kritisiert.

Aufgrund dieser Probleme entschloß man sich, eine andere Aufteilung vorzunehmen. Heute sind insgesamt neun Personen in verschiedenen Ämtern für Jugend und Familie Wien mit Vertretungsaufgaben im Asylverfahren betraut. Diese treffen sich regelmäßig und beschäftigen sich eingehend mit dem Asylgesetz und der Situation in den Herkunftsländern. Ebenso wird von der Behörde immer wieder ein Vertrauensanwalt angefordert, der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof einbringt. Die Qualität der Vertretungsarbeit hat sich seither entschieden verbessert.

Auch in Graz gibt es ein neues Modell der Vertretungsarbeit. Hier gibt es die Regelung, daß Flüchtlingshilfsorganisationen mittels Vollmacht die Vertretungspflichten im Asylverfahren übernehmen. In den letzten Jahren wurde den NGOs keine Kostenabgeltung für diese Vertretungsarbeit gewährt. Seit Juli 1998 besteht allerdings ein Vertrag zwischen der Caritas Graz und dem Amt für Jugend und Familie Graz, in welchem die Vertretungsarbeit zumindest teilweise finanziell abgegolten wird.

## **7.2 Das fremdenpolizeiliche Verfahren**

Den Bestimmungen des Fremdengesetzes zufolge sind minderjährige Fremde ab dem 16. Lebensjahr im Verfahren bezüglich Einreise und Aufenthalt in Österreich handlungsfähig. Nur für unter 16-Jährige ist somit die Vertretungspflicht durch das Amt für Jugend und Familie gegeben. Nach Ansicht von R. Hartmann-Waltersdorfer<sup>30</sup> unterläuft diese vorzeitige Handlungsfähigkeit eindeutig Art.1 der CRC, der das schutzwürdige Alter bis zum 18. Lebensjahr festlegt. Besonders schwerwiegend ist dieser Eingriff unter dem

---

<sup>30</sup> Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht – Der Schutz einer Randgruppe durch universelle Menschenrechtsinstrumentarien. In Austrian Journal of public an international law, S 265, 1995)

Gesichtspunkt, daß nach Art. 20 und Art. 22 CRC gerade besondere Schutzverpflichtungen gegenüber aus ihrer familiären Umgebung herausgerissenen Kindern bestehen.

### **7.2.1 Prüfung des Non-Refoulement-Schutzes im Fremdenrecht**

Seit dem Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes 1997 ist die Prüfung der Abschiebehindernisse bei Asylwerbern nicht mehr wie bisher von der Fremdenpolizei durchzuführen, sondern bescheidmäßig vom Bundesasylamt vorzunehmen.

Diese Entscheidung wird sowohl bei Fällen gemäß § 6 (offensichtlich unbegründet) als auch gemäß § 7 (normales Asylverfahren) im Zuge der Abweisung des Asylantrages getroffen. Allerdings haben die fremdenpolizeilichen Behörden bei einer Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung oder Erlassung eines Aufenthaltsverbotes von amtswegen Abschiebungshindernisse zu prüfen, außer es wurde im Rahmen des Asylverfahrens dies bereits durchgeführt. Somit bleiben die fremdenpolizeilichen Behörden in jenen Fällen zuständig, wo (noch) kein Asylantrag eingebracht wurde und in jenen Fällen, die nach der alten Rechtslage (AsylG 91) keine Non-Refoulement Prüfung durch die Asylbehörden erfolgte.

§ 57 im FrG verbietet die Ab- und Zurückschiebung oder Zurückweisung von Personen, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, daß ihnen Folter und unmenschliche Behandlung drohen (vgl. Art. 3 EMRK). Auch das Recht auf Leben ist Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung (vgl. Art. 2 EMRK).

### **7.2.2 Schubhaft**

Aus drei Gründen kann in Österreich laut Fremdenrecht § 61 gegenüber Fremden die Schubhaft verhängt werden:

1. zur Verfahrenssicherung bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und bei Ausweisung bis zum Eintritt der Durchsetzbarkeit.
2. zur Sicherung der Abschiebung, Zurückschiebung, Durchbeförderung
3. bei Fremden mit rechtmäßigem Aufenthalt nur dann, wenn angenommen wird, daß sie sich dem Verfahren entziehen werden.

Von österreichischen NGOs und dem UNHCR wurde in den letzten Jahren immer wieder die Verhängung von Schubhaft gegen Minderjährigen kritisiert und die Verantwortlichen aufgefordert, nach anderen Lösungen zu suchen. Aufgrund dieser häufig vorgebrachten Kritik wurde im FrG 97 erstmals ein Instrumentarium verankert, um speziell für Kinder und Jugendliche Unterbringung außerhalb der Schubhaft zu ermöglichen.

§ 66 (1) Die Behörde kann von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zu der Annahme, daß der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

Die Bestimmung bleibt in ihrer Formulierung wenig aussagekräftig und wird in der Praxis nur sehr selten angewandt. Schon einzelne Hinweise führen regelmäßig dazu, daß die Behörde davon ausgeht, daß die Gefahr besteht, daß sich der UMF bei Anwendung von § 66 dem Verfahren entziehen würde. Aus diesem Grund wurde § 66 in den ersten sechs Monaten seit Einführung dieser Regelung nur in wenigen Fällen tatsächlich angewandt.

Trotzdem drängt sich die Vermutung auf, daß die genannte Gesetzesbestimmung geeignet sein müßte, die Anzahl der Jugendlichen und Kinder in Schubhaft merkbar zu reduzieren. Groteskerweise passierte in der Realität genau das Gegenteil. Vergleicht man die in den letzten Jahren anhand von Parlamentarischen Anfragen erhobenen Zahlen mit den aktuellen Erhebungen der Studie, dann zeigt sich ein massiver und statistisch signifikanter Anstieg der Schubhaftverhängungen bei Jugendlichen<sup>31</sup>.

Die Fragestellung in den Parlamentarischen Anfragen bezog sich darauf, wieviel Ausländer/innen, die sich zum jeweiligen Stichtag in Schubhaft befanden, unter 18 bzw. unter 16 Jahre alt waren. Im Gegensatz dazu wurde in der Anfrage für die Studie an die Schubhaftbetreuungsstellen nach den Minderjährigen in Schubhaft gefragt und um eine Aufschlüsselung nach Geburtsjahrgängen ersucht. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der Zahlen nicht exakt gegeben.

---

<sup>31</sup> Laut Auskunft vom Standard waren in der Zeit von 1.1.1998-1.7.1998 167 Jugendliche in Schubhaft.

Schubhaftgefängnis	Anzahl Mj. in Schubhaft 1.6.98	Anzahl Mj. in Schubhaft 1.1-1.6.98	Durchschnittliche Schubhaftdauer in Tagen	Anzahl Mj. in Schubhaft, die Asylanträge gestellt haben
PGH Steyr	1	5	17,6	3
PGH Ried ab 1.3.98	1	1	k.A.	1
PGH Linz vom 1.1.-30.6.	9	40	38,6	21
PGH Wels	0	5		4
PGH Villach	1	3	20	2
PGH Klagenfurt	1	2	90	2
PGH Eisenstadt	0	5	13	k.A.
PGH Graz	0	3	90	3
PGH Graz/Leoben	1	3	40	2
PGH Innsbruck	1	4	60	1
Wien PGH (Roßau und Hernalser Gürtel) <sup>32</sup>	12	29	k.A.	16
PGH Wr. Neustadt	0	0	0	0
PGH St. Pölten	1	4	kA	kA.
PGH Salzburg	4	kA	kA.	kA
Verwaltungsarrest Bludenz	1	7	kA	kA
<b>Gesamt (dokumentierte Fälle)</b>	<b>33</b>	<b>111</b>		
<b>Bereinigter Schätzwert für den 1.6.98 (Minimum)</b>	<b>49</b>			

<sup>32</sup> Vom Schubhaft-Sozialdienst Wien werden nur ca.1/3 der Inhaftierten betreut. Daher sind die Angaben unvollständig. Außerdem beziehen sich die Angaben nur auf den Zeitraum 1.3.1998- 1.6.1998. Von der FrePo Wien erhaltene Informationen geben nur Auskunft darüber, daß an 1.6.1998 7 Minderjährige, im Zeitraum vom 1.1-1.6 25 MJ unter 16 Jahren in Schubhaft waren. Ebenfalls liegt noch eine unbestätigte Information

Zum Stichtag 1.6.98 befanden sich dokumentierte 33 Minderjährige in österreichweit Schubgefängnissen. Aufgrund von Erhebungslücken ist es notwendig diesen Wert zu korrigieren.

Die Erhebungslücke ergibt sich daraus, daß die Schubhaftbetreuung Wien nur über jene Häftlinge Informationen erhält, die einen Kontakt mit ihnen wünschen. Das ist nur bei ca. einem Drittel der Inhaftierten der Fall. Vollständige Haftlisten stehen der Schubhaftbetreuung nicht zur Verfügung. Eine bei der Fremdenpolizei eingebrachte Anfrage konnte nur wenig neue Information bringen. Die Zahl der unter 16-jährigen wurde mit 25 im Beobachtungszeitraum und mit 7 zum Stichtag angegeben.

Da für die beiden Wiener Schubhaftgefängnisse, die mit Abstand größten Schubhaftanstalten, keine exakten Zahlen vorliegen, kann der endgültige Wert nur geschätzt werden.

### **Schätzmethoden:**

#### Methode I

Die Schubhaftbetreuung Wien gibt an, nur mit einem Drittel der Schubhäftlinge Kontakt zu haben. Daher ist es möglich, den für den Stichtag angegebenen Wert 12 mit dem Faktor drei zu multiplizieren. Dies ergibt eine **geschätzte Belegung von 36 Minderjährigen** für den Stichtag 1.6.1998 ergeben.

Dieser Methode kann die These entgegeng gehalten werden, daß sich Minderjährige eher um Kontakt mit der Schubhaftbetreuung bemühen.

#### Methode II

Eine zweite Methode, den Wert zu berichtigen, ist, das Verhältnis gesamte Belegungszahl zu Anzahl der Minderjährigen in Schubhaft einer anderen Schubhaftanstalt als Schlüssel für die Berechnung heranzuziehen.

Vergleicht man die Werte nun mit den Linzer<sup>33</sup> Gegebenheiten, so ergibt sich folgendes Bild. In Linz war die durchschnittliche Gesamtbelegung im ersten Halbjahr 1997 49 Personen. In Wien wurde im Halbjahresdurchschnitt 247 Personen in Schubhaft gefangengehalten. 9 Jugendliche wurden am 1.6.1998 in Linz festgehalten.

Nach dem Berechnungsmodus  $49 : 9 = 247 : x$  ergibt daraus eine geschätzte **Anzahl von 45 minderjährigen Personen in den Wiener Schubhaftgefängnissen.**

Auch hier ist natürlich einzuwenden, daß regionale Unterschiede außer acht gelassen werden.

### Methode III

Die dritte Methode, die Zahlen zu korrigieren, ist, das Verhältnis der unter 16jährigen<sup>34</sup> Minderjährigen zu den über 16jährigen Minderjährigen als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Im Durchschnitt ist ca.  $\frac{1}{4}$  der inhaftierten Minderjährigen unter 16 Jahre alt. Daraus leitet sich die Formel  $7 : 25 = x : 100$  ab. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich, daß sich **28 Minderjährige zum Stichtag 1.6.1998 in Wien in Schubhaft befanden.**

Schätzungsmethode	Geschätzte Zahl für Wien	Gesamtzahl Österreich
Methode I	36	57
Methode II	45	66
Methode III	28	49

Aufgrund der drei Schätzungen läßt sich feststellen, daß im gesamten Bundesgebiet am 1.6.1998 zumindest über 49 Minderjährige die Schubhaft verhängt war.

#### 7.2.2.1 *Alter der Minderjährigen in Schubhaft*

§ 68 FrG regelt die Durchführung der Schubhaft. In Abs. 2 heißt es hierzu:

---

<sup>33</sup> Linz wurde aus dem Grund gewählt, weil diese Schubhaftanstalt - was die Größe betrifft - am ehesten mit den Schubhaftanstalten in Wien vergleichbar ist.

<sup>34</sup> Für die unter 16Jährigen liegt die Gesamtzahl für Wien vor.

Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

Weiters nimmt §7 der Polizeigefangenenhausordnung (Aug. 18.10.1988) Stellung zur Haftunfähigkeit von unter 16jährigen Minderjährigen. In Abs. 5 heißt es:

An Personen, die geisteskrank, körperlich schwer krank oder schwanger sind, dürfen Freiheitsstrafen, solange dieser Zustand dauert, nicht vollstreckt werden. Das Gleiche gilt für Jugendliche unter 16 Jahren und für Frauen durch acht Wochen nach der Entbindung.

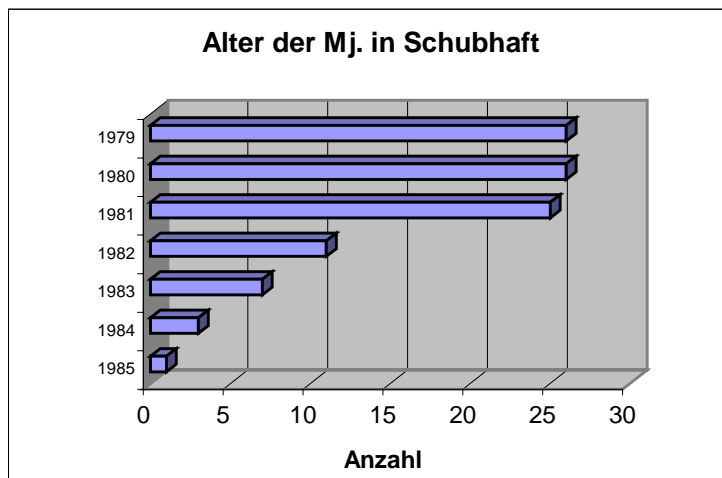
Die dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege ist in den österreichischen Schubhaftanstalten mit Sicherheit zu gewährleisten, somit ist auch die Rechtmäßigkeit der Schubhaftverhängung bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren nicht gegeben. In einem 1995 verfaßten Bericht wurden die Zustände in der österreichischen Schubhaft vom Komitee zur Verhütung von Folter CPT als höchst bedenklich eingestuft.

Diese Bedenken hindern die österreichischen Behörden nicht, auch unter 16jährige in Haft zu nehmen. So befanden sich im ersten Halbjahr 1998 mehr als dreißig Minderjährige unter 16 Jahren in Österreichs Schubhaftgefängnissen, dies entspricht ca. einem Viertel aller Schubhaftverhängungen gegenüber Minderjährigen.

Aufschlüsselung der Schubhaftverhängungen bei Minderjährigen nach Geburtsjahrgängen: Von den 111 in dieser Studie registrierten Schubhaftverhängungen waren bei 99 Angaben bezüglich des Alters vorhanden. Nach diesen Informationen fächert sich die Altersverteilung sehr gleichmäßig auf:

	Verwaltungsarrest Bludenz	PGH Salzburg (nach tel. Auskunft der Caritas)	PGH St. Pölten	PGH Wr. Neustadt	Wien PGH (Roßau u. Hernalsser Gürtel) vom 1.3-1.6	PGH Innsbruck	PGH Graz/Leoben	PGH Graz	PGH Eisenstadt	PGH Klagenfurt	PGH Villach	PGH Weis	PGH Linz * vom 1.1.-30.6.	PGH Ried * Ab 1.3.98	PGH Steyr	
1986	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1985	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-

1984	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-
1983	-	-	5	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
1982	-	-	5	-	-	2	-	1	-	1	2	-	-	-
1981	2	-	8	2	1	-	1	1	-	3	7	-	-	-
1980	1	-	11	1	-	-	-	1	-	-	12	-	-	-
1979	-	1	10	2	1	-	4	-	2	-	6	-	-	-



26 % waren demnach 1979 geboren, aber zum Zeitpunkt der Schubhaftverhängung noch minderjährig, 26 % waren 1980 geboren, 25 % gehörten dem Geburtsjahrgang 1981 an und 23 % waren 1982 oder später geboren. Der jüngste war zum Zeitpunkt der Inhaftierung gerade zwölf Jahre alt.

#### **7.2.2.2 Jugendliche in Schubhaft nach Herkunftsländern**

Über 87 in den ersten fünf Monaten 1998 inhaftierte Minderjährige liegen Angaben zum Herkunftsland vor:

Afghanistan	5	Israel	1	Slowenien	1
Algerien	3	Jugosl	32	Sri Lanka	1
Arab. Emirate	1	Libanon	3	Sudan	4
Bosnien	1	Mazedonien	1	Taiwan	3
China	1	Nigeria	1		
Kongo	1	Pakistan	1		
Guinea	3	Rumänien	9		
Indien	1	Senegal	1		
Irak	8	Sierra Leone	5		

### 7.2.2.3 Schubhaftdauer

§ 69 des FrG beschäftigt sich mit der zulässigen Dauer der Anhaltung in der Schubhaft.

(1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrecht erhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs.4 insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

Die Maximale Dauer der Schubhaftverhängung nach §69 FrG Abs. 4 beträgt sechs Monate. Von insgesamt 65 der 111 registrierten Schubhaftnahmen bei Minderjährigen in der Zeit von 1.1.1998 bis 1.6.1998 konnten Angaben über die Dauer des Aufenthalts in Schubhaftgefängnissen eruiert werden. In der Praxis schwankt die Dauer der Inschubhaftnahme zwischen einem Tag und sechs Monaten. Die aus den Daten errechnete durchschnittliche Schubhaftdauer beträgt 40 Tage.

Teilweise sind die minderjährigen Flüchtlinge von der Schubhaft so zermürbt, daß sie versuchen, mittels Hungerstreik die Haft zu beenden. Ein Mann aus dem Kosovo berichtet über seinen minderjährigen Bruder:

In seiner Zelle waren fünf oder sechs Leute. Da hat mein Bruder dann zu mir gesagt: „ Ich halte das nicht mehr aus. Andere Leute machen auch Hungerstreiks um hinauszukommen. Ich mach das auch, ich bin jetzt schon fast zwei Monate hier.“ Nach einer Woche Hungerstreik

hatte er schon Schwindelanfälle. Da habe ich ihm gesagt er soll damit aufhören, ansonsten würde ich ihn nicht mehr besuchen kommen. Es war Wahnsinn, er hat eine Woche nichts gegessen und nichts getrunken.<sup>35</sup>

#### **7.2.2.4 Weibliche minderjährige Schubhäftlinge**

Auch Mädchen und junge Frauen werden immer wieder in Schubhaft genommen:<sup>36</sup>

So verordnete die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha am 20.5. 1998 Schubhaft über ein 17-jähriges Mädchen, einer ethnischen Albanerin aus dem Kosovo. Dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt in den österreichischen und internationalen Medien bereits vom Eskalieren der Situation im Kosovo gesprochen wurde und einer möglichen Abschiebung in die Krisenregion entgegenstand.

Der Vater der Jugendlichen wurde einige Monate zuvor von serbischen Kräften getötet, sie selbst und ihre Schwester wurden massiv bedroht und eingeschüchtert.

Als Begründung für die Verhängung der Schubhaft wurde angegeben, daß die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bis zum Eintritt der Durchsetzbarkeit notwendig sei.

Obwohl die Jugendliche bei Verwandten in Niederösterreich Unterkunft bekommen hätte, und somit die Gefahr, daß sich die Minderjährige dem fremdenpolizeilichen Verfahren entziehen würde, als gering einzustufen war, weigerte sich die einweisende Behörde das Gelindere Mittel anzuwenden.

Am 3.6. stellte die Minderjährige einen Asylantrag. Die engagierte Betreuerin versuchte danach - zunächst erfolglos - die Entlassung der Minderjährigen zu erreichen, oder zumindest die Anwendung von § 66 durchzusetzen. Die 17Jährige befand sich zu dieser Zeit bereits in einem sehr schlechten psychischen Zustand.

---

<sup>35</sup> Interviewausschnitt Johanna Schuster (vom Autor wurden grammatikalische Veränderungen vorgenommen)

<sup>36</sup> Informationen von der Flüchtlingsbetreuerin Katharina Ammann

Danach wandte sich die Flüchtlingsbetreuerin direkt an das Ministerium für Inneres. Erst nachdem das Innenministerium eine Weisung an die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha erteilt hatte, konnte ihre Freilassung durchgesetzt werden.

Im PGH Klagenfurt war für einige Tage eine 16-jährige Chinesin inhaftiert.

#### **7.2.2.5 Anwendung von § 66 Gelinderes Mittel**

##### **Kosten für Schubhaft und Gelinderes Mittel**

Mit Ausnahme von einigen wenigen Regionen (z.B. Vorarlber) kommt es nie oder nur in ganz seltenen Fällen zur Anwendung von §66. In Vorarlberg erhält die Caritas die Möglichkeit, Unterbringung außerhalb der Schubhaft anzubieten. Allerdings ist diese Lösung nur für unter 18jährige vorgesehen. In Einzelfällen bleiben auch jüngere in Schubhaft, nämlich dann, wenn sie dies selbst wünschen. Z.B, waren in einem Fall die beiden volljährigen Brüder ebenfalls in Schubhaft.

Bei der Einvernahme gab ein UMF an, daß er zunächst in Deutschland seinen Asylantrag stellen wollte. Diese Aussage reichte für die Fremdenpolizei als Begründung aus, um die Unterbringung nach §66 als Möglichkeit auszuschneiden.

Die BPD Eisenstadt wendet das gelinderes Mittel nicht an. Die Begründung lautet hier pauschal, daß sich der Minderjährige dem Verfahren bzw. Rückschiebung oder Abschiebung entziehen würde. Entgegen den gesetzlichen Verpflichtung, werden keine weiterführenden näheren Begründungen für die Notwendigkeit der Schubhaftverhängung angegeben.

Ähnlich verläuft die Argumentationslinie der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf. Hier wird regelmäßig die Notwendigkeit der Schubhaftverhängung folgendermaßen begründet:

Der BH Oberpullendorf verfügt über keine geeigneten Räume für die Unterkunftnahme.

Abgesehen davon erscheint der notwendige Sicherungszweck nur durch die Verhängung von Schubhaft als ausreichend gegeben.

Für Kosovoalbaner gab es in den ersten Monaten 1998 im gesamten Burgenland generell keine Anwendung von §66. Die Einstellung mancher Behördenvertreter gegenüber der

Anwendung von §66 ist aus einer Aussage des Polizeidirektors von Eisenstadt abzulesen. Er interpretierte die Regelung in einem Gespräch mit der Flüchtlingsbetreuerin Dr. Haschka sinngemäß folgendermaßen: Der Gesetzgeber habe § 66 mit der Absicht geschaffen, daß dieser nur dann zur Anwendung kommen solle, wenn alle Schubhaftplätze belegt seien. Und dann würden Kinder und Jugendliche bevorzugt behandelt werden.

In vielen Bezirkshauptmannschaften wird §66 vorrangig bei Müttern mit Kindern gewährt. Die Unterbringung erfolgt dann im Regelfall in Flüchtlingspensionen.

### **Probleme bei der Anwendung von §66**

Selbst denjenigen Minderjährigen, welchen der §66 zugestanden wird, droht bereits bei geringfügigem Fehlverhalten der erneute Freiheitsentzug. Der Fremde, der nach § 66 untergebracht ist, hat die Verpflichtung, sich jeden zweiten Tag bei der bekanntgegebenen Sicherheitsstelle zu melden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er in Schubhaft zu nehmen. Diese Bestimmung verdeutlicht, auf welch wackeligen Beinen die Freiheit des Asylwerbers steht. Schon das einmalige Vergessen der Meldepflicht führt zur Verhängung von Schubhaft. Speziell für Kinder kann diese Bestimmung leicht zur Falle werden.

Für die finanzielle Absicherung des „gelinderen Mittels“ fühlen sich die staatlichen Stellen nicht zuständig. Sie delegieren diese Aufgabe an Vereine und Privatpersonen. Sektionschef Manfred Matzka bewertet die Situation so<sup>37</sup>:

Zur Frage der Unterbringung im Rahmen der Durchführung des „gelinderen Mittels“ stellt sich die Angelegenheit allerdings im Hinblick auf die Kostentragung für solche Maßnahmen sehr komplex dar: Wie Sie wissen, hat der Gesetzgeber keine Vorkehrungen für die Durchführung von Unterbringungsmaßnahmen getroffen, die in jenen Fällen gesetzt werden, in denen die Fremdenpolizeibehörde von der Verhängung der Schubhaft absieht und „gelindere Mittel“ zur Anwendung bringt – also beispielsweise die Partei auffordert, sich regelmäßig bei der Behörde zu melden.

---

<sup>37</sup> Brief von Manfred Matzka (BMFI) an die Caritas Österreich vom 17.8.1998

Aus diesem Schweigen des Gesetzgebers muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber des Fremdenrechts mit Absicht lediglich Regelungen dafür getroffen haben wollte, wann bzw. unter welchen Umständen von der Schubhaft abgesehen werden kann. Er wollte offensichtlich mit der selben Absicht keine Regelungen darüber treffen, daß bzw. wie eine Betreuung solcher Personen erfolgt. Der Wille des Gesetzgebers, der aus dieser Regelung ableitbar ist, ist also offensichtlich dahingehend, daß diese Personen zwar nicht in Schubhaft genommen werden, daß sie aber Österreich verlassen müssen. Es ist nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber daran gedacht hat, Personen, die aufgrund der Anwendung des „gelinderen Mittels“ nicht in Schubhaft genommen werden, in irgendeiner Weise aus staatlichen Mitteln finanziell zu unterstützen, um sie zum Verbleib in Österreich zu motivieren.

Diese Position des österreichischen Gesetzgebers ist in sich durchaus schlüssig und es kommt der Verwaltung wohl nicht zu, Maßnahmen zu substituieren, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sind und für die es folgerichtig auch keine finanzgesetzlichen Ermächtigungen gibt.

#### **7.2.2.6 Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS)**

In einigen Fällen wurde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Haftbeschwerde gegen die Verhängung der Schubhaft eingebracht. In fast allen bisher bekanntgewordenen Fällen betraf diese Beschwerde den UVS Burgenland als Beschwerdeinstanz. Bis auf einen Fall verliefen alle Haftbeschwerden zugunsten der belangten Behörde. In den Erkenntnissen heißt es sinngemäß hierzu:

Gemäß § 73 abs. 2 und 4 FrG 1997 iVm § 67c Abs. 4 AVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, daß die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen im Zeitpunkt dieser Entscheidung vorliegen.

Die Anträge auf Aufhebung der Schubhaft unter Anwendung gelinderer Mittel und auf sofortige Enthftung werden zurückgewiesen.

Den Beschwerdeführern erwachsen bei negativem Ausgang der Beschwerde Kosten, die sie dem Bund (Bundesministerium für Inneres) ersetzen müssen. Diese belaufen sich im Regelfall auf 3.365, öS und setzen sich aus 2800,-öS für den Schriftsatzaufwand und 565,- für den Vorlageaufwand zusammen.

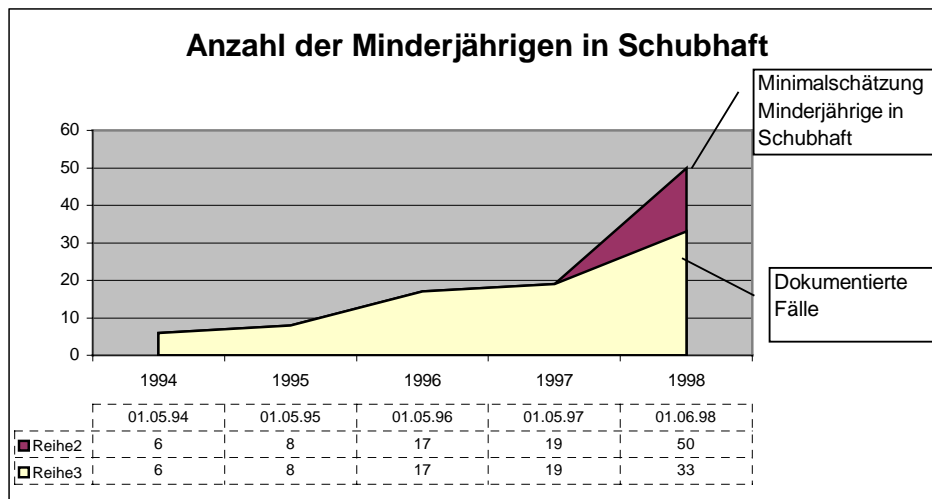
Als Begründungen für das Bestätigen der Rechtmäßigkeit der Inschubhaftnahme werden je nach Einzelfall die fehlende finanzielle Absicherung oder die fehlende familiäre Bindung angeführt.

### 7.2.2.7 Entwicklung der Häufigkeit der Schubhaftverhängung

Daß die Gesetzesbestimmungen nicht geeignet sind, die Anzahl der Jugendlichen in Schubhaft zu reduzieren, zeigt die derzeitige Entwicklung. Schon der vom damaligen Innenminister Einem herausgegebene Erlaß, der feststellte, daß Kinder nur im Extremfall in Schubhaft zu nehmen seien, war nicht geeignet, die Zahl der Minderjährigen in Schubhaft zu reduzieren.

Aus den gesammelten Daten (33 dokumentierte Fälle) und einer vorsichtigen Schätzung geht hervor, daß sich am 1.6.1998 zumindest 50 Minderjährige in Schubhaft befanden. Die erhobenen Zahlen erlauben weiters die Schätzung, daß von diesen 50 Personen mindestens die Hälfte einen Asylantrag gestellt hatte (vgl. Kapitel Schubhaft). Die Schubhaft schieht so immer mehr zur Regelunterbringung für UMF zu werden.

Vergleicht man die Daten der aktuellen Erhebung mit den Zahlen aus den Parlamentarischen Anfragebeantwortungen der letzten Jahre<sup>38</sup>, so findet sich ein rapider Anstieg der Schubhaftverhängungen bei Jugendlichen und Kindern. Aus den gesammelten Daten läßt sich eine Zunahme der in Schubhaft befindlichen Jugendlichen um mindestens 100 % herauslesen.



<sup>38</sup> Von den Grünen wurden in den letzten Jahren immer wieder diesbezügliche Anfragen eingebracht.

Auf diese Weise bestätigt sich eindrücklich die bereits bei Gesetzeseinführung von verschiedenen NGOs geäußerte Befürchtung, daß Interpretationsspielräume der Behördenvertreter sich in der Regel zu Ungunsten der Flüchtlinge auswirken.

Weder Schubhaft noch die Unterbringung nach §66 stellen eine Betreuungsmöglichkeit dar, die als im Sinne des Kinderwohls gelten können. Damit stehen diese Bestimmungen im Widerspruch zu den UNHCR Richtlinien, wo es unter Punkt 7.6 heißt es:

Asylsuchende Kinder sollten nicht in Haft gehalten werden. Das gilt ganz besonders für unbegleitete Kinder.

Aus den Ausführungen ergibt sich, daß die derzeitigen gesetzlichen Einschränkungen bei der In Schubhaftnahme von Minderjährigen völlig unzureichend sind.

### **7.2.3 Abschiebung und Rückführung von UMF**

In den Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen hält der UNHCR unter Punkt 9.4 fest:

Der Grundsatz „zum Wohl des Kindes“ verlangt, daß eine Rückführung erst dann stattfinden darf, wenn ein geeigneter Betreuer - ein Elternteil, ein anderer Verwandter, ein anderer Erwachsener, der das Kind in seine Obhut nimmt, eine staatliche Stelle, eine Kinderbetreuungseinrichtung - im Herkunftsland zugestimmt hat und auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und es in angemessener Weise zu schützen und zu betreuen.

Für die mit der Rückführung betrauten Behörden besteht demnach die Verpflichtung, wenn in Österreich der weitere Verbleib nicht erlaubt ist, für eine kindgerechte Unterbringung und Betreuung im Aufnahmeland zu sorgen. Auch die EU-Mindestgarantien für alle unbegleiteten Minderjährigen sehen dieses Vorgehen für ihrer Mitgliedsstaaten vor. Hier heißt es in Art. 5<sup>39</sup>:

(1) Wird einem Minderjährigen der weitere Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat nicht gestattet, so kann der betreffende Mitgliedsstaat ihn nur in sein Herkunftsland, oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft - gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen - eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. ...

---

<sup>39</sup> Entschließung der Europäischen Gemeinschaften. Amtsblatt Nr. C 221/24 vom 19.7.1997

(2) Solange eine Rückführung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollten die Mitgliedsstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen.

Diese Richtlinie wird von den mit der Abschiebung betrauten österreichischen Behörden nicht angewendet. Die Abschiebungen und Zurückschiebungen erfolgen, ohne Erhebungen zu betreiben, was mit den Minderjährigen im Drittland oder Heimatland passiert.

Peter Engel von der BH Neusiedl meinte gegenüber Journalisten des Nachrichtenmagazins Profil<sup>40</sup>:

„Unsere Amtshandlung endet am Grenzübergang. Was in Ungarn passiert, wissen wir nicht.“

Im Burgenland wird zusätzlich gegen abgelehnte Asylwerber, egal ob minderjährig oder nicht, obligatorisch ein fünfjähriges Aufenthaltsverbot verhängt.

Nur für diejenigen Jugendlichen, die sich in voller Erziehung der Stadt Wien befinden, ist es auch Aufgabe des Jugendwohlfahrtsträgers zu klären, ob eine allfällige Rückführung dem Kindeswohl entspricht (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993). Eine Rückführung ist nur dann anzustreben, wenn gewährleistet ist, daß diese entweder der Familienzusammenführung dient oder die Unterbringung in einer dem Kindeswohl entsprechenden Einrichtung sichergestellt wird und mit seinem künftigen Aufenthalt keine Gefährdung des Minderjährigen verbunden ist.

Da sich die Stadt Wien aber in der Regel weigert, die volle Erziehung von UMF zu übernehmen, bleibt diese Bestimmung nur für einige wenige Minderjährige bestehen. Im Normfall findet die Ab- und Rückschiebung ohne Abklärung der weiteren Perspektiven statt. Am häufigsten werden die Flüchtlinge nach Ungarn zurückgeschoben.

Unterbringung von Flüchtlingen nach der Rückschiebung nach Ungarn

Im Juni 1998 wurde, nach einer von der asylkoordination österreich organisierten Delegationsreise, in verschiedenen Medien (vgl. Profil 15. Juni 1998) über die menschenunwürdigen Zustände in Győr, einem ungarischen Anhaltelager berichtet. Der

---

<sup>40</sup> Profil 15 Juni 1998

Großteil der in Győr internierten Personen wurde von Österreich nach Ungarn zurückgewiesen oder zurückgeschoben.

Menschen mußten aufgrund der Überbelegung oft zu dritt in zwei Betten schlafen. Die Zimmer waren mit Stockbetten vollgestopft. Die sanitären Einrichtungen waren in einem erschreckenden Zustand. In der Einrichtung, die für die Aufnahme von 50 Menschen vorgesehen ist, lebten mehr als 120 Personen.

„Massive Bedenken bestehen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen von Österreich abgeschobene Personen im Lager in Győr angehalten werden. Dieses Lager wird als Gemeindeunterkunft bezeichnet („Community shelter“), befindet sich jedoch innerhalb einer Kaserne und wird bewacht, untergebracht sind die fremdenpolizeilich behandelten Personen in einer eigenen Baracke, die alle Merkmale eines Gefängnisses aufweist: Abschluß, umzäunter kleiner Hof, Vergitterung, Das Lager ist nach Auskunft des Leiters seit März zu 50 Prozent überbelegt, zum Zeitpunkt unseres Besuches „lebten“ dort 114 Erwachsene und 11 Kinder, zum Großteil Kleinkinder. Weder gibt es eine kindgerechte Unterbringung und Betreuung, wie in der Kinderrechtskonvention gefordert, noch gibt es eine von Männern getrennte Unterbringung von Frauen, insbesondere alleinstehender (auch moslemischer) Frauen. Es bestehen weiters keine getrennten Sanitärbereiche für Frauen.“

Die verantwortlichen österreichischen Behörden können nicht ausschließen, daß in diesem Lager auch von Österreich rückgeschobene Jugendliche untergebracht sind.

Weiters ist bekannt, daß die ungarischen fremdenpolizeilichen Behörden, trotz der Eskalation des Konfliktes im Kosovo regelmäßig Albaner abschieben (vgl. interner Bericht der asylkoordination österreich Fact-finding-mission in Ungarn am 20.Mai. 1998 und 15. Juni 1998 Anny Knapp).

Nach diesem Bericht, einer Stellungnahme des UNHCR zu Ungarn als sicherem Drittland und einigen Berichten in verschiedenen Medien trat der Innenminister am 9.7.1998 an die Presse heran und versicherte, äußerst sensibel im Umgang mit Asylwerbern aus dem Kriegsgebiet im Kosovo sein zu wollen; demnach sollten bis auf weiteres keine Albaner aus den Krisenregionen im Kosovo mehr nach Ungarn zurückgeschoben werden.

Dieses Versprechen wurde jedoch nicht realisiert. Am 13.7.1998, also wenige Tage nach dieser öffentlichen Ankündigung, wurden in einer Blitzaktion zwei Minderjährige nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren nach Ungarn zurückgeschoben. Die beiden Jugendlichen waren im Alter von 16 und 18 Jahren. Weder das zuständige Amt für Jugend und Familie, noch das Wohnprojekt, welches von Mitteln der Europäischen Kommission gefördert wird, wurden von der Fremdenpolizei Linz über die geplanten Schritte zuvor in Kenntnis gesetzt.

Auch der Appell beim Innenminister des Präsident der Volkshilfe Universitätsprofessor Josef Weidenholz, die laufende Zurückschiebung zu stoppen, blieb erfolglos<sup>41</sup>. Der Innenminister erklärte das Vorgehen der Fremdenpolizei als rechtmäßig.

Noch am selben Tag trafen die beiden Jugendlichen nachweislich im Flüchtlingslager Győr ein.

---

<sup>41</sup> vgl. u.a. OÖ-Nachrichten 15. Juli 1998

## 8 Forderungen

### **Forderungen der Arbeitsgruppe<sup>42</sup>**

zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Österreich

Die zentrale Forderung an alle verantwortlichen Stellen ist, den Verpflichtungen, die sich aus der Kinderrechtskonvention ableiten, nachzukommen. Der wesentlichste Faktor bei allen diesbezüglichen Überlegungen und Entscheidungen muß „das Wohl des Kindes“ darstellen.

#### **Die konkreten Forderungen:**

- Einrichten von kindgerechten Clearingstellen. Diese Einrichtungen haben sich darum zu bemühen, daß die Kinder und Jugendlichen nach Ihrer Ankunft in Österreich die nötige Grundversorgung erhalten. Die Unterstützung bezieht sich dabei auf das Organisieren von Unterkunft, Gesundheitsversorgung, soziale Betreuung, Recherchen zum Verbleib der Eltern, und rechtliche Betreuung.
- Für die Zeit des Clearingverfahrens ist den Jugendlichen von amtswegen ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zuzuerkennen (3-6 Monate).
- Wenn kein Asylverfahren angebracht erscheint, Prüfung aufgrund eines erweiterten Refoulement-Begriffes, der neben den gültigen refoulement Gründen auch die Prüfung der kindgerechten Aufnahme und Betreuung im Herkunftsland zu berücksichtigen hat.
- Installieren und Betreiben von Stellen, die im Anschluß an das Clearingverfahren, je nach festgestellten Notwendigkeiten (Wohngemeinschaften, Heime, betreutes Wohnen...) die weitere kompetente und altersadäquate Betreuung übernehmen können.

---

<sup>42</sup> Die Forderungen leiten sich teilweise aus den Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger des UNHCR und der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, ab

- Zuerkennung aller durch das JWG entstehenden Ansprüche (Freizeitgestaltung, Deutschkurse, psychologische Betreuung).
- Der Jugendwohlfahrtsträger soll für die Zeit der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung die Obsorge übernehmen.
- Eine kompetente rechtliche Vertretung muß gewährleistet sein. Ein Vertrauensanwalt muß zur Verfügung stehen.
- Anheben des Alters für die Handlungsfähigkeit im fremdenpolizeilichen Verfahren (derzeit 16 Jahre) auf das vollendete neunzehnte Lebensjahr (gleiche Altersgrenze wie im Asylverfahren).
- Durchführung einer kindgerechten Einvernahme im Asylverfahren. Faire Asylverfahren unter Berücksichtigung des Alters des Minderjährigen. Kinder sind oft nicht in der Lage ihr Schutzgesuch hinreichend zu begründen. Großzügige Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies erfordert eine spezielle Ausbildung für die Referenten, die Anträge von UMF bearbeiten.
- Verbot der Durchführung von „Schnellverfahren“ §§ 4, 5 und 6 AsylG 97 bei UMF. Nichtanwendung des Konzepts der Drittstaatssicherheit bei Kindern und Jugendlichen.
- Generelles Verbot der Verhängung von Schubhaft aber auch von gelinderen Mitteln bei UMF. Die Haft stellt keinesfalls eine altersadäquate und kindgerechte Unterbringung dar, und widerspricht somit der Kinderrechtskonvention. Anstelle dessen hat die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zu erfolgen.
- Rückführung der abgelehnten Asylwerber nur unter speziellen Schutzvorkehrungen und nur, wenn die Betreuung des Minderjährigen im Heimatland sichergestellt ist. Das Einverständnis des Jugendlichen bzw. seines gesetzlichen Vertreters ist dabei Vorauszusetzen.
- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus, muß für die UMF der Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt uneingeschränkt offen stehen. Begonnene Ausbildungen sollen auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit fertiggeführt werden können.

- wenn die Abschiebung nicht durchführbar ist, hat der Jugendliche eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu erhalten.
- Einrichten einer Altfallregelung. Kinder und Jugendliche, die unter Einhaltung der Richtlinien der EU Mindestanforderungen nicht abschiebbar sind, sollen spätestens nach zwei Jahren eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung erhalten.

## **9 Zusammenfassung**

In der Studie wurde unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Methoden eine umfassende Situationsbeschreibung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Österreich gegeben. Danach wurden aus den erhobenen Fakten Forderungen abgeleitet und Modelle entwickelt, die eine Verbesserung der Situation von UMF zum Ziel haben.

1997 kamen ungefähr 400 (UMF) neu in Österreich an. Der Großteil der Jugendlichen (93%) war männlichen Geschlechts. Die Hauptherkunftsländer waren Jugoslawien (Kosovo) mit 31 % und Afghanistan mit 11 %. Das durchschnittliche Alter der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Antragstellung 17,2 Jahre.

Drei Hauptfragestellungen wurden in der Studie bearbeitet. Zunächst ging es darum, die psychische Situation der ankommenden Jugendlichen zu betrachten, in einem zweiten Punkt wurde die Betreuungssituation reflektiert und an dritter Stelle stand die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die zentralen Ergebnisse der Studie waren:

### **Psychische Belastungen**

Sowohl durch die Erlebnisse im Herkunftsland als auch durch die Flucht sind die Jugendlichen enormen psychischen Belastungen ausgesetzt. Bei ihrer Ankunft in Österreich finden sie aber nicht jene Situation vor, die für eine erfolgreiche Bewältigung der oft traumatischen Erlebnisse, notwendig wäre. Im Gegenteil, es kommt eine Fülle von zusätzlichen, oft vermeidbaren, Belastungsmomenten auf die Minderjährigen zu. Die fehlende Aufenthaltssicherheit, die Anforderungen die aus dem Asylverfahren resultieren, die Belastungen aufgrund der Verständigungsprobleme und die fehlende Strukturierungsmöglichkeit des Tagesablaufes sind einige zentrale Belastungsmomente. Diese Tatsache sollte bei der künftigen Planung von Betreuungs- und Unterbringungseinrichtungen berücksichtigt werden.

### **Betreuung**

In einem weiteren Schwerpunkt wird ein Überblick über die gegenwärtige Betreuungssituation von UMF gegeben. Hier zeigt sich, daß ein massives Defizit in fast allen Lebensbereichen aufgefunden werden können. Als ein Hauptgrund für diese Mängel

kann die ungeklärte Kompetenzfrage zwischen dem Bund und den Ländern aber auch zwischen den Bundesländern selbst angesehen werden. Auf der Strecke bleiben im Zuständigkeitsstreit die Kinder und Jugendlichen. Aufgrund der ungeklärten Zuständigkeiten bleibt ihnen häufig jegliche Unterstützung verwehrt.

Die Studie weist darauf hin, daß der Jugendwohlfahrtsträger die einzige für die Unterbringung von UMF kompetente Behörde ist. Eine dauerhafte und befriedigende Lösung kann nur in jener Form passieren, daß die betroffenen Bundesländer in Zukunft annähernd gleiche Standards anbieten.

Im folgenden Abschnitt kommt die derzeitige Unterbringungssituation österreichweit und in einzelnen Bundesländern zur Sprache. Ausgewählte Unterbringungsmöglichkeiten für UMF werden vorgestellt. Es zeigt sich, daß die Einrichtungen, oft trotz großem Engagement der Mitarbeiter, massive Schwierigkeiten haben mehr als die Minimalbetreuung für UMF bereitzustellen. Schon die Vermittlung von Deutschkursen oder Straßenbahnfahrten können unlösbare Probleme darstellen.

Während die Versorgung mit entsprechenden Nahrungsmitteln als relativ unproblematisch erlebt wird, bestehen in vielen anderen Bereichen massive Defizite: fehlende Möglichkeiten zum Spracherwerb, Berücksichtigung seiner besonderen psychischen Stresssituation, kind- und jugendgerechte Umgebung und Unterbringung sowie Betreuung durch eine ständige Bezugsperson. In diesem Bereich wäre intensive Bildungsarbeit notwendig.

Der Vorschlag eines Modells für die Unterbringung von UMF, deren zentrale Forderung in der Errichtung von Clearingstellen beruht, rundet diesen Abschnitt ab.

### **Rechtliche Situation**

Der Ablauf des Asylverfahrens gleicht einem Hindernislauf. Zunächst zeigt sich, daß es für Flüchtlinge bereits schwierig ist, einen Asylantrag einbringen. Die Einvernahmesituation selbst ist für UMF im besonderen Ausmaß belastend. Die Jugendlichen und Kinder befinden sich oft noch in einem Schockzustand, wenn sie am Bundesasylamt vorsprechen. In Extremfällen erfolgt die Einvernahme noch am Tag der Ankunft in Österreich. Ebenso sind die Referenten am Bundesasylamt nicht für die Arbeit mit Minderjährigen

ausgebildet. Die Asylanerkennungsquote ist entsprechend gering. Nur zwei von 179 analysierten Bescheiden wiesen in der ersten Instanz einen positiven Ausgang des Asylverfahrens aus.

Ebenfalls stellen sich die im Asylgesetz 1997 eingeführten §§ 4, 5, und 6 als höchst problematisch heraus. Die zweitägige Berufungsfrist führt häufig dazu, daß von den gesetzlichen Vertretern Fristen nicht wahrgenommen werden.

Die Qualität der gesetzlichen Vertretung im Asylverfahren durch das Amt für Jugend und Familie ist breiten Schwankungen unterworfen. Um eine bessere Begleitung sicherzustellen müssen in diesem Bereich zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Das fremdenpolizeiliche Verfahren stellt den zweiten Schwerpunkt in der rechtlichen Betrachtung dar. Besorgniserregend ist vor allem der extreme Anstieg der Schubhaftverhängungen bei Minderjährigen. Bei der Abschiebung und Zurückschiebung wird keine Rücksicht darauf genommen was mit dem Minderjährigen im Drittland oder Herkunftsland weiter passiert.

***Zum Autor:***

Mag. Heinz Fronek

Geboren am 16. 1. 1965 in Steyr. Optiker, Erzieher und Psychologe. Seit 1995 bei der asylkoordination österreich beschäftigt. Als Mitarbeiter des Projekts Infobus Miteinander Leben ist er mit den Schwerpunkten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit betraut.

Für den Inhalt verantwortlich:

**asylkoordination**  
österreich

Mag. Heinz Fronek

Wir danken für die Unterstützung:



  
STADTPLANUNG WIEN

